4° Med
420

Stadtbibliothek
Augsburg

Stadtbibliothek
Augsburg

N. 14.

Neu eröffnete

Apotheker-Schule/

Worinnen

Nicht allein die Apotheker / sondern auch theils Medici ihre Lection bekommen/

Das ist:

Ein Tractätlein

Handelnd

Von der Apotheker und Apotheken Anfang / Uhrsprung / Fortgang / *Privilegiis*, Beschaffenheit/ Güthe/ Fehler/ Betrug/ Gesellen/ Jungens/ Verpachtung/ It. von Barbierern/ Badern/ Materialisten/ Oculisten/ rc. It. Apotheker-Herrn/ Visitation. It. von Taxa / Ordnung/ wie auch vom Physico und Collegio Medico.

Absonderlich aber

Von der bißher vielfältig ventilirten

QVÆSTION:

Ob die Herren Medici mit Fug und Recht ihre Medicamenta selbst dispensiren mögen?

Eröffnet von

Johann Gottfried Gottlieben/

J. & M C.

Franckfurt und Leipzig/

In verleg. Theod. Phil. Calvisii / Anno 1701.

Vorbericht.

MEin Freund! wer du auch seyst / der du dieses Tractätlein zu sehen / und zu lesen Lust bekömst / must alle præjudicia und præconceptas, Opiniones sowohl / als den Neyd und Eigennuz / wenn du dergleichen noch bey dir hast / vorhero ablegen / und die Sache in Liebe / und ohne passion ansehen und examiniren, hernach der Warheit und Gerechtigkeit Freund seyn. Ich habe fünf Classen Menschen zu Gefallen und Dienst / dieses Wenige / meist in Eyl / geschrieben.

(1) Denen Obern / so etwan eigen oder öffentliche Apothecken zu dirigiren, oder zu verpachten / oder anzulegen Macht haben / dieselbe dahinzuführen / daß sie jederzeit mögen alle ihre bey dergleichen affairen vorfallende Rathschlage / und Untersuchungen / zu vorderst zur Ehre GOttes / dann zum allgemeinen / und der Armen Nothleydenden Nuzen / Christlich und klüglich einrichten / und nicht unter dem prætext und Schaaff-Pelz des boni publici, den reissenden Wolff des privati commodi, prætexiren und verbergen.

(2) Denen Medicis / daß sie ihrem Ampte / Beruffe und Gewissen sowohl gegen Obere / als Apothecker / Patienten und die ihrigen selber / nach der Richtschnur der Göttlichen Weißheit und Liebe / ein Gnüge thun / und dawieder niemahls handeln mögen.

(3) De-

(3) Denen Apotheckern; was vor qvalitäten/ Tugenden und Conduite sie gegen jederman/ und zu jederzeit/ auch an jeden Orth haben/ und erweisen sollen.

(4) Denen *Medicorum* und Apothecken Verderbern: wie sie abstehen/ ein jeder sich in seinen Schrancken halten/ und seinen Nechsten nicht schaden solle.

(5) Denen Patienten und Käuffern/ wie sie/ und wo sie zu einem Medico so wol/ als absonderlich zu welcher Apothecken ein Vertrauen haben/ und ihrer sich gebrauchen mögen. Bistu nun unter diesen Classen einer? So wünsche ich/ daß du mit Gedult und vorgedachter massen lesest/ und meinen guten Rathe folgest; Meinestu aber/ es were keine Kunst dergleichen zu schreiben/ und wilst hier und da was tadeln? So wisse/ daß ob ich gleich dir voranzugehen/ und wie jenem Castilianischen Ritter/ wegen der Erfindung Americæ, mit Columbo keine Instanz gern geben/ noch dieses mit jenem vergleichen oder diese Sache vor eine grosse Kunst halten wolle/ ich dich doch versichern kann/ daß keine zeitliche Ehre oder dergleichen vanität dadurch gesucht haben/ dir auch und einem jeden gern gönnen will/ si tam facilius poteris addere & corrigere, oder gahr carpere, qvàm invenire. Tadeler und Nasutilorum ihr judicium, (Momus enim omnia carpit,) acht ich nicht/ nec ego ventosæ plebis suffragia venor; Laudari â laudatis ea demum optima Laus est. Doch:

Si qvid novisti rectiùs istis, candidus imperti;
Si non, his utere mecum!

Cap. I.

Von der Medicorum,

Derer Apotecken und Apotecker ersten und uhralten Zustande und Uhrsprung.

§. 1.

NAchdem in denen ersten Seculis, und also vor uhr alten Zeiten/ die edle Medicin annoch verborgen / und wenig oder gar keine Medici gewesen / sondern die Medicin damahls in geringer Wissenschafft etzlicher/ auf allerhand Arth bekannt gewordenen Heils-Mitteln/(so auch meistentheils nur in äusserlichen Schäden / und also in der Chirurgie gebraucht worden /) bestand / der Menschen Kranckheiten aber/ immer mehr und mehr sich häufften/und also hervor thaten/daß man nicht wuste/woher sie entsprungen/ wo und wie ihnen zu helffen; Die Naturen auch immer schwächer wurden/ und die Kräffte der Menschen nicht mehr denen ersten Kräfften der ersten Menschen gleich seyn wolten/ zumal da bey Juden und Heyden das damahlige Opffer-und Fleisch essen dazu kahm/uñ die Verenderung der Länder/ Lufft rc. auch die errores Diætæ, nebenst denen ungleichen Vermischungen der Menschen rc. Sie an ihren Cörpern zu allerhand Kranckheiten disponirten.

§. 2. Also wurden sie gezwungen / aus zubringender Noth/ auff allerhand Artht / Mittel und Wege / dienliche remedia, wieder die Gebrächen und Zufälle zu suchen; Da es dann geschahe/ daß etzlichen durch Träume dieses und jenes Medicament offenbahret wurde; Etliche schlossen von denen äusserlichen Zeichen/ Figur, Signatur und Beschaffenheit der Kräuter/ oder anderer Hülffs-Mittel/ daß dieses und jenes Medicament hie-oder davor gut seyn müste. Andere aber sahen daß diese und jene unvernünfftige Thiere

aus Antrieb ihrer Natur / sich eins und des andern remedii und Hülffsarth bedieneten / und argumentirten per analogismum auf den Menschen; Andere aber trugen ihre Patienten an die Scheide-Creutz- und andere solche Wege oder Oerther da viel Passage und viel Leute durchkommen musten; Entlich wurden sie bey denen Heyden auch vor die Götzen-Tempel gelegt / und die vorbey gehende nicht eben um eine Allmose / sondern um ein Hülffs-Mittel vielmehr zu communiciren und mitzutheilen / von denen Patienten oder Adstantibus angeflehet; Wenn nun Jemand von denen vorübergehenden Einen dergleichen Affect / wo nicht an sich / oder den Seinigen gehabt / oder curiret, doch wenigsten etwan bey andern ohngefehr / gesehen; oder wer nur vor eine vorkommende Kranckheit ein Mittel wuste / der offenbahrte solches den Krancken / und theilete ihn seinen guten Rath und Meynung mit: Da es dann bey ezlichen Menschen und Kranckheiten / bald gut / bald böse ablieff.

§. 3. Inzwischen bekamen die Leute successive nicht allein eine aliqvalem experientiá, sondern auch ansam, Gelegenheit ferner zu suchen / wie man denen armen Krancken / besser auch mehr uñ mehr / helffen und dienen möchte; Dañenhero namen etliche Personen vor sich Anlaß / dergleichen Kranckheiten / und die davor gut gewesene Mittel in gewisser Ordnung zu annotiren; Theils wurde gewissen Person / insonderheit denen Gözzen Pfaffen damahls anbefohlen / (weil bey ihnen und vor den Tempeln viel dergleichen vorfiel / viel Krancken und Rathgeber kámen / auch vielen geholffen und geschadet würde) die Kranckheiten und deren Umstände nicht allein sondern auch die Hülffs-Mittel und wie solche applicirer, auch was vor effect sie gethan / ꝛc. zu annotiren, und solches alles auff gewisse Tabellen, und in solche kleine Ordnung zu bringen / daß man mit der Zeit immer besser den Patienten rathen möchte; Biß endlich auch andere kluge / Leuthe / Natur verständige / Weysen / auch grosse Herren / Fürsten und Könige / derselbigen Zeit und Arth nach / dazu kahmen / und sich der Patienten Noth selbst annahmen / und wie ihnen / und denen ihrigen so wohl / als andern Nothleydenden zu rathen / was geschadet / was wohl angeschlagen / ꝛc. in Ordnung bringen halffen / auch per Exempla ex Analogismum &c. argumentirten, und so lange sich behelffen musten / biß ezliche unter denen als Hermes, Æsculapius,

Macha-

Machaon und Podalirius, am allermeisten aber der gedachte Æſculapius die rechte Bahn zu brechen und fundamenta zu legen anfing und was er vor vielen Tempeln auf denen Tabulis gefunden/ was er auch von denen Gözzen-Pfaffen gehöret/ ja was er auch von denen vorbeygehenden Rathgebern/ und ſonſten bey den Kranckheiten hier und dar durch unermüdeten Fleiß / wie nicht weniger durch Nachforſchung der natürlichen Dinge ꝛc. zuſammen bringen laſſen/ ſelbſt erfahren/ erlernet und weiter nachgedacht/ in eine gewiſſe Kunſt oder Wiſſenſchafft ordentlich nach der damahligen Arth / etlicher Maſſen brachte / und alſo die Edle Medicin auffzurichten anfing; Er auch einen ſolchen applauſum bekahm / daß man ihn nach ſeinen Tode gar vor einen GOtt verehrte / einen Tempel bauete / gewiſſe Prieſter und Pfaffen darzu / üm ſich in des Æſculapii Kunſt mehr zu exerciren, ordente/ und alles der Geſtalt einrichtete / daß ſich die Patienten daſelbſten anfinden oder anmelden laſſen / die Pfaffen aber nach des Æſculapii vorgeſchriebenen regulis, exemplis und ihrer dahero excolirten Wiſſenſchafft helffen/ und an die Hand gehen ſolten; Wenn auch ein ſonderliches ihnen noch nicht bekantes Mittel/ dieſem oder jenem Patienten / auch in einer andern Statt oder Lande geholffen; So war derſelbe Patiente/ ſeiner Meynung und Gewiſſen nach/ damahls verbunden/ GOtt und dem Æſculapio zu ehren / eine ſchöne Taffel mit Wachs machen / die Beſchaffenheit/ Umſtände/ und Hülffs-Mittel der Kranckheit ꝛc. darauf ſchreiben/ und in das Templum Æſculapii, (obs auch gleich viel Meilen davon geweſen) entweder ſelbſt zu bringen/ oder durch einen andern zu ſchicken/ und ſie daſelbſt zum Gedächtniß aufhängen zu laſſen;

§. 4. Bey welcher Beſchaffenheit es entlich eben ſo / wie mit der Juriſten XII. Tabulis und Legibus zugieng/ daß wie aus ſolchen ein Corpus Juris, ja die Juris prudenz entſproſſen/ und gegründet / ebener maſſen auch endlich die Medicin immer mehr und mehr profectus zu nehmen / und in eine rechte Form geſchmoltzen zu werderden / ja recht zu ſcheinen anfing; Zumal da Hippocrates ein Mann von groſſem Geiſte und unvergleichlichen Verſtande/ das jenige hernach vollens erſetzte / und zum Stande brachte / was noch bißhero gefehlet;

§. 5. So trugen auch Theophraſtus, Lesbius, Rhaſes, Avi-

 cenna,

cenna, Averrhoes, Mesue, und andere/ das ihrige darbey/ und erforschten nicht allein die Kranckheiten und Mittel/ sondern auch die Natur der Dinge/ des Menschen ꝛc. Daß mit der Zeit die Physica, Anatomia und Chimia hervor zu blicken/ ja endlich zu grünen und zu blühen/ das Ansehen gewinnen wolte.

§. 6. Es waren aber die Medici und Medicin anfanges/ (wie schon gedacht/) so hoch gehalten/ daß nicht allein die Weisesten und Klügesten benebest denen Priestern im Lande dazu genommen wurden/ sondern auch etzliche Könige und Fürsten sich in eigener Person derselben beflissen/mit eigener Hand laborireten und/[wie die exempel *Mesue*, Damasceni, Mithridatis und Andromachi ausweisen/] Artzeney machten/ denen Krancken austheileten/ und austheilen liessen/ ja ihre eigene Kinder denen Medicis, nach dem exempel des Königes Dametis, der seine Tochter dem Podalyrio zum Weibe gegeben/ verheyratheten. An etzlichen Orthen und Ländern hat man aus denen Medicis, (wie Suidas Patroculus und Reihes anführen/) sowohl Priester/ als auch gar Könige erwehlet.

§. 7. Bey dieser Zeit und Gelegenheit/ da etzliche nun der Medicin und Chimie weiter nachzusinnen anfingen/ theilten sich die Medici und derselben Liebhaber/ (so weit als es den Finem Medicinæ, und dem Modum curandi anlanget/) in zwey Hauffen; Denn da waren etzliche/ die brauchten viel und weitläufftige Medicamente, unter welchen man/ absonderlich da Galenus dazu kam/ und in Medicamentorum diffusiorum præparatione & applicatione denen Alten folgte/ dieselbigen Galenisten nennete; Andere aber legten sich und zwar theils bey der ersten Jugend der Medicin, oder denen ersten und anderen Seculis und Temporibus Medicinæ auf die Chimie, und beflissen sich weniger und nur etzlicher sonderbahren concentraten, sonderlich gemachten/ und würckenden Medicamenten/ und diese brauchten wenig Leuthe/ Medicamenten und Weitläufftigkeit.

§. 8. Andere aber/ die dagegen eine weitläufftige Arth zu curiren, und diffusa Medicamenta, wie auch einen weitläufftigern forraginem remediorum & auxiliorum nöthig hatten/ die konten dasselbe allein ohnmöglich bestreiten/ sondern musten hiezu viel Leuthe/ Helffer/ Diener/ Knechte/ Jungens/ und ander Gesinde haben.

ben / die ihnen mit graben / abpflücken / colligiren / stossen / præpariren / halten / kochen / schmieren / verbinden / waschen / tragen / lauffen ꝛc. und ein ieder unter solchen / nach seiner Arth und Geschicklichkeit seiner Natur / seiner Scienz, Treue und Classe also auffwarten muste / wie man ihn bey dieser affaire am besten zu gebrauchen dienlich / geschickt und qvalificirt befand; dergestalt / daß etliche zu colligiren und præpariren / andere zu verbinden ꝛc. gebraucht wurden / und dem Medico helffen musten / welcher denn nach gut befinden an diesen und jenen Orth und Patienten / wo er selbst in Person nicht seyn / noch hin kommen konte / dergleichen Servos oder Famulos mit gnugsamer instruction abschickte / und in fall der Noth daselbst / zumahl in der Chirurgie, äuserliche Curen verrichten ließ; Endlich auch / weil in vielen Städten / Dörffern / und Landen damals keine Medici waren / in dieses und jenes Land oder Stadt entweder einen oder ezliche seiner Kinder oder Anverwandten mit dergleichen Instruction sezte / oder auch einen seiner famulorum, der zur Medicin dienlich / dimittirte, und dazu gebrauchte; Es wurden aber jederzeit der Medicorum beste Knechte / in der Natur / in der Medicin, Astronomie und denen Sprachen wohl unterwiesen / und musten derselben ezliche / nach dem ihre Qvalitäten waren / als Medici, andere als Helffer und Apothecker / ꝛc. hier und dar / nach des Medici gut befinden / sich verschicken / und wie schon gedacht gebrauchen lassen / daselbst laboriren, und so lange es dem Medico gefiele / aufhalten / auch wohl gar einen gewissen locum, (worinnen ihrer ezliche die Chirurgie, Physic oder Pharmacie in Acht nehmen / und sich die Patienten angeben musten /) erwehlen / damit an allen Orthen denen Patienten möglichste hülffliche Hand geleistet / und wenn man nicht gleich des anordenden Obern Medici Hülffe und Rath haben könte / dennoch durch dessen hinterlassene Ordnunge / Befehl und Regulen, und dessen daselbst verordnete beste und verständigste Famulos oder Servos, (wie solche beschaffen gewesen / habe vorher gemeldet) dem Krancken so lange helffen mögte / biß der Medicus oder sein Videtur, Rath und Befehl darzu kommen;

§. 9. Es waren also zu anfangs so wohl als viel folgenden Seculis die Apotecken und so genandten Apotecker / Chirurgi, Famuli, Servi ꝛc. alle unter dem Medico, es stund denen Medicis

eis auch frey/ alles selbst zu machen/ zu appliciren, wenn sie es nur hätten thun mögen. Daß also weder zu Anfangs/ noch lange hernach keine Apotecken noch Apotheckerey/ ohne der Medicorum ihre/ gewesen/ und was die heilige Schrifft von denen Apoteckern saget/ ausser Zweiffel von der Medicorum Töchtern oder Weibern redet/ die ihnen etwa helffen / und in der Apotecken mit an die Hand gehen müssen / zumalen wenn weibliche Verrichtungen vorgefallen/ oder bey denen Weibern was zu appliciren gewesen.

§. 10. Gleich wie aber von Anfange der Welt gleich Cain und Abel/ Sem und Hamm / Isaac und Ismael / Jacob und Esau/ ꝛc. d. i. Böse und Guthe / und also auch bey allen Künsten/ Wissenschafften / und Profeßionen auch dergleichen gewesen; Also gieng es auch bey der Medicin zu/ denn weil die Famuli, Servi, der Medicorum zum theil sahen/ daß die Medicin damahls was einbrachte/ daß auch viel Länder und Oerther Hülffe brauchten/ zumahl da die Pestilentz auch endlich bekandt wurde/ so wolten viel die Zeit/ da sie von ihren Herrn dem Medico oder Directore emploiret werden solten/ entweder nicht abwarten / oder fuechten sich wegen der Mangel der Scienz, Verstandes oder Geschicklichkeit / entweder gar nicht/ oder doch langsam angebracht zu werden; Lieffen also ihrer etzliche gleichsam zu früh aus der Schule/ und fingen ohne Fundament an hier und da zu stümpern; also/ daß/ wenn etzliche Historici, oder bey den Römern man vorgeben wollen / es habe die Medicin bey den Servis und Famulis bestanden / solches aus obigen Gründen geschrieben/ und zu verstehen: Daß nemlich die Famuli gedachter maßen clàm oder palàm von Medico sich separirt, und entweder an einen sichern Orthe oder bey gewissen Familien sich interim auffgehalten/ und so lange gebrauchen lassen / biß sie/ der damahligen Gewohnheit nach/ der Leibeigenschafft endlich liberiret/ und loß gesprochen worden.

Cap. II.

Wie die Apotecken weiter / und zum theil mit Consens und Anordnung der Medicorum entstanden.

§. 1.

§. 1.

Ob nun zwar wohl die Edle Medicin nicht allein in eine Form zu kommen/ sondern auch mit der Zeit/ bey einigen Medicis die Chymie ins besondere / wie schon etwas erwehnet/ beliebet und gebraucht zu werden anfieng/ deren Liebhaber aber bey weiten nicht solcher weitläufftigen Officinen, Materialien, Oefen/ laborirens/ Leuthe/ und andere dergleichen/ wie gleichfals schon etlicher maßen gedacht/ brauchten/ sondern in regard der andern weniger und gewisser Personen/ die da etwas holen und appliciren musten/ nach dem Sprichwort:

Qvod potest fieri per pauca, non debet fieri per plura.

§ 2. So musten hingegen die meisten und anderen noch vielmehr Weitläufftigkeit/ Mühe und Leute haben/ und wurden die Medici genöhtiget/ theils ihre Kinder/ Servos und Famulos, als in vorhergehenden etwas gemeldet/ theils andere in der Medicin zu Hülffe zu nehmen/ sie in Botanicis, Chirurgicis, Anatomicis, &c. &c. nicht allein zu unterrichten/ sondern auch hernach in Städte und Lande zu vertheilen und daselbst nach Ihrem Belieben prudence und direction, als Medicos oder Chirurgos oder Pharmacopæos zu gebrauchen/ biß endlich die/ welche Medici seyn solten/ sich ihrer Freyheit und Wissenschafft selbst bedieneten/ die andern aber jederzeit im Hause oder Officin eines Medici annoch verbleiben.

§. 3. Biß mit der Zeit die Medici theils dergleichen Weitläufftigkeit mehr selbst nicht haben wolten / theils der Famulorum Anzahl sich / unter der etwas angewachsenen numero der Medicorum auch vermehrten/ viel Länder und Städte/ (die keinen Medicum hatten/) einige Hülffe und Rath aus Liebe der Krancken so wohl/ als der Edlen Medicin, deren Nutz immer mehr und mehr bekandt und angenehm wurde / begehreten; So theilete sich der Famulorum Turba in zwey Theil / unter welchen diejenigen / so in äuserlichen Schäden / verbinden / heylen / reinigen / schneiden / pflastern und salben/ ümschlagen ꝛc. gebraucht würden/ das was sie gelernet / als welches sie an sich ersten und besten thun konten / vornahmen / also Chirurgi wurden.

§. 4. Andere aber / die beym colligiren, præpariren, &c. gewe-

gewesen waren/ machten solche officinas pharmaceuticas, nach des Medici Willen und Direction, und durffte keiner ohne dessen consens sich separiren, noch weniger sich wo niederlassen / und was anfangen; Doch dennoch / wie oben alles schon etwas erwehnet; Machten sich etzliche davon in andere Länder oder Bothmäßigkeit/ da man ihnen nicht beykommen kunte / und fingen an / selbst ihre Kunst / so weit sie etwas gesehen und gelernet / zu exerciren, ja gemehlich theils guthe und nach damahliger Arth ordentliche / und wohl angestellete/ theils auch unordentliche/ confuse Apotecker und Apotecken zuwerden.

§. 5. Bey solcher Beschaffenheit/ da noch nicht eben viel Medici, aber mehr Apotecker wurden / nahmen der Medicorum Servi & Famuli, wieder Servos & Famulos an / und wolten aus ihrer Arbeit/ Hanthierung und Wissenschafft eine sonderliche profession machen; Machten und bedienten sich Jungens und Gesellen/ zumahl bey denen letzteren Seculis, und da der Medicus, nicht alles mehr bestreiten und verrichten entweder konte/ oder wolte. Weil man aber sahe/ daß auch viel exorbitantien in denen Apotecken vorging/ und daß die Apotecker und ihre Leuthe aus Mangel der nöthigen Fundamente in vielen peccirten;

§. 6. So nahm der Magistratus, theils ex officio, theils auf gut befinden und begehren eines Medici, sich der Apotecken / so bereits waren/ an/ oder fing an / absonderlich an denen Orthen / wo kein Medicus war/ den Unterthanen zum besten / einen Servum von dem Medico auszubitten/ und eine Apotecke wo der Servus und der Medicus aus eigenen Mitteln nicht konte/ aus gemeinen Stat oder Landes Mitteln/ jedoch auf eines Medici gut befinden anzurichten. Oder es begab sich ein guter Servus oder Famulus dahin/ oder der dem Mdico zu früh aus der Schule gelauffen war/ wannhero in der Pharmacie biß dato theils fundamentales theils ignoranten entsprossen. Biß endlich die Apotecker sich/ conniventibus Medicis gänzlich separiret, und eine eigene Profession und Kunst endlich aufgerichtet. Die aber Apotecker werden solten/ musten sich in Sprachen/ Reysen/ Physicis Chimicis, Botanicis, und anderen Fundamenten, etzlicher massen exerciret haben / sonst wurden solche nicht dazu genommen.

§. 7. Es waren aber zur selbigen Zeit / wie auch noch vor

wenig

wenig Jahren wenig/ und wo itzo zwey Apotecken sind / noch keine Apotecken/ und wurde bey Anstellung einer Apotecken alles ordentlich/ klüglich und secundum leges artis, Stadt und Land zum besten/ so viel die Beschaffenheit der Leuthe/ Orther/ Zeiten und andere Umstände es zulassen wolte / nach der damahligen Arth und Gelegenheit angestellet/ die Apotecken mit guthen Wahren und Medicamenten, einen erfahrnen und guten Apothecker/ geschickten Gesellen und Jungens ꝛc. versehen / und muste der Apotecker selbst in allem fleißig helffen/ darnach sehen/ und Hand an legen.

§. 8. Gleichwie aber nun denen Medicis als Pharmacopœis primis & primariis nicht præjudiciren kan / daß ihre theils entlauffene Servi & Famuli, Gesellen / Knechte und Jungens / entweder nachgestümpert/ oder mit ihren Consens, so viel als sie von denen Medicis gelernet/ wieder andern lerpen / und sonst zu des armen Besten anwenden / und ihre Profeßion brauchen mögen; Sondern ihnen / als denen rechten Meistern und Herren an allerersten und meisten diese Kunst sich zu bedienen zukahm/ und frey stund; So wurde ihnen auch nie gewehret / selbst zu laboriren, in Chimiâ, Alchimiâ, Physicâ, Mathesi &c. zu experimentiren, noch weniger aber solche experimenten dem Nechsten und der Medicin zum besten anzuwenden / zu appliciren, zu gebrauchen / und also selbst medicamenta zu geben / dannenhero auch die annoch verhandene zum theil herrliche inventa und Medicamenta entsprossen.

§. 9. Der Magistrat aber / welcher sahe / daß die Apotecken was einbrachten/ suchte hernach nicht so wohl der Armen und Krancken Wohlfahrt und Gesundheit zu befordern / sondern ihr public und privat interesse, und machten an ezlichen Orten/ (absonderliche da keine Medici waren/) ein solches Monopolium daraus/ daß nehmlich kein ander Apotecker eine Apotecke / ohne ihre auffrichten sollten/ und gaben diesen Dinge den prætext und Schein eines privilegii.

§. 10. Wo aber ein Medicus war / da ließ man ihn seine Freyheit / gab ihm noch dazu ein gewisses jährliches Salarium, und erdachte den inconvenienten Titul und prædicat eines Physici, wo aber mehr als ein Medicus war/ wurden auch mehr Physici, nach beschaffenheit des Orths/ gemacht/ und salariret, und so andere Medici

ei noch dazu kahmen/ denen ließ man gleich denen Physicis die Freyheit selbst zu laboriren und experimentiren.

§. 11. Gleich wie sich aber nachhero der Medicorum Zahl ziehmlich aller Orthen vermehret / also und noch mehr ist / (wiewohl meist zum Schaden nicht so wohl der Medicorum und Republiqven, sondern auch der Patienten selbst/) die Zahl der Apotecker angewachsen / und weil ein jeder unter den Kindern dieser Arth und Welt suchet reich zu werden / und den andern nichts zu gönnen / so wolten auch alle Apotecker ein solches monopolium haben / und betteln also bey dem Magistrat des Orths/ oder den Landes Fürsten und Herren ein vermeintes so genantes Privilegium aus.

Cap. III.

Von der Apotecker Privilegiis, wie weit sich solche erstrecken/ ob sie ein Monopolium haben mögen.

§. 1.

NAchdem nun successu temporis die Apotecken entstanden/ und eine besondere Kunst und Profeßion sowohl mit Consens des Magistrats, als ezlichermassen der Medicorum daraus geworden/ so improbire ich nicht gäntzlich/ dz nun die Apotecker mit gewissen Privilegiis versehen werden/ vielmehr kan man wohl solches auf gewisse masse endlich geschehen uñ gut seyn lassen/ so nehmlich die Apotecken mit der Medicorum Consens aus guter intention angeleget / und eine Apotecke an einem Orthe viel zu erhalten und anzulegen kostet / dem Publico (NB. und nicht ezlichen privatis, wie leyder! heutiges Tages / an vielen Orthen geschicht/) und armen zum besten angelegt / und viel pension oder Erben-Zins jährlich geben muß; So ist auch nicht unbillig/ daß er mit nachfolgenden Privilegiis versehen werde.

§. 2. [1] Daß er von der Apotecken keine Dienste/ Wachen / ordinar oder extraordinar Geschoß gebe. [2] Daß er nicht allein mit compositis und simplicibus, sondern auch mit

allem / was nur in die Pharmacie laufft / in klein zu handeln Vergünstigung habe. [3] Daß er auch ohne impost, so viel Eßig und Brantwein / als er zu denen Medicamenten oder Aqvaviten nöthig / machen dürffe. Und [4] daß kein ander Apotecker zum præjudiz seiner sich niederlassen / auch (5) keiner mit den Apotecker Wahren / sonst handeln möge rc.

§. 3. Was aber [6] adusum Culinarem in die Küche / Keller und Haußhaltung gehöret und gebraucht wird / das mögen nicht etwan die Apotecker / sondern auch andere Leuthe verkauffen: Und kan auch deßwegen keinen Haußvater verwehret / oder verdacht werden / wenn er vor sich und sein Hauß zuweilen etwas Artzeney / destillirte Wasser / etwas Spiritus, oder sonsten machet / auch einige Simplicia sammlet / so viel als er vor seine eigene Nothdurfft brauchet / oder im Fall der Noth ohne Entgeld denen armen reichet.

§. 4. Die Branteweinsbrenner mögen auch wohl über ein Simplex abgezogen Brantwein / als Aniß / Kümmel / Wacholder / Citronen rc. machen; Es wäre aber billig / daß selbige zum Schaden der Apotecken keine Aqvaviten und officinal spiritus verfertigen / führen oder verkauffen müsten.

Cap. IV.

Von Materialisten / Gewürz-Krämern / Balbieren / Badern / Wund-Arzten und Qvacksalbern rc. rc.

§. 1.

DEmnach bekandt / daß so wohl denen Medicis, als Apoteckern durch dergleichen Leuthe viel Schaden geschieht / wenn dieselbige / über ihr Behör und Gebühr / sich ihrer Profeßion anmassen / und sich weiter melliren / oder ihre Profeßion mehr als es gebühret / extendiren wollen; Als sollen erstlich alle diejenigen / so die Principia Medicinæ weder auf Universitäten / noch sonsten studiret / sich nicht unterfangen /

gen/ Kranckheiten anzunehmen / denen Patienten weder Recepte zu geben/ noch Artzeney zu machen/ oder bey Materialisten hie und dar nicht allein zum præjudiz der Medicorum, sondern auch zum höchsten Nachtheil und Schaden der Apotecken und Krancken verfertigen oder verkauffen zu lassen.

§. 2. Da auch bey Jahrmärckten *Circumforanei*, Qvacksalber / Zahnbrecher / Schlangenfänger / Wurtzelnkrähmer und dergleichen Gesinde sich einfinden würden; So mögen solche bey Jahrmärckten zwar wohl geduldet werden/ vorher aber sich bey dem Magistrat so wohl / als bey dem Physico nach producirung ihrer Testimonien anmelden / dem examini submittiren, die Artzeneyen so sie feil haben wollen/ anzeigen/und da sie denn mehr benöthigt / von der offentlichen Apotecken des Orths nehmen / auch die Zeit des Jahrmarckts ein gewisses dem Magistrat so wohl/ als den Physico, als etzlicher Orthen ein Thaler oder zwölff Groschen 2c. abtragen; Nach Verlauff des Jahrmarckts aber sich weiter nicht auffhalten / auch die Wochen-Märckte dießfalß keine Freyheit haben; Weñ man aber wie es meist/oder offt geschiehet/befinden sollte/ daß es Betrüger wären / sollen sie gar nicht admittiret noch geduldet werden.

§. 3. Oculisten / Stein- und Bruchschneider/ so dieselben gleichergestalt glaubwürdige Testimonia vorzeigen/ oder bey dem Physico ihre Kunst/Erfahrung und Geschicklichkeit sattsam legitimiren können / mögen bey Jahrmärckten öffentlich / auch nachher etzliche Tage oder Wochen dafern sie dergleichen äusserlicher Schäden halber / etzliche Patienten angenomen / und nicht wegkommen / sondern noch etwas sich auffhalten müsten / geduldet werden/ jedoch mit der bedingung/daß sie durchaus nichts weiter/als äusserliche Dinge und Schäden / wie sie profitiren, anzunehmen / oder mehr als sie vorgeben/ zu tractiren, noch weniger aber innerliche Curen und Artzeneyen anzutreten/ sich unterfangen; Daferne sie aber hierüber betreten würden / sollen sie billig nicht allein so fort die Stadt räumen / sondern auch hierüber willkührliche Straffe leyden/ davon die Helffte der Magistrat/ die ander helffte aber der Phycus, oder das Collegium Medicum billig haben soll.

§. 4.

§. 4. Gleicher Gestalt soll auch Balbierern / Badern/ Wund-Artzten ꝛc. auffs kräfftigste und nachdrucklichste verwehret und verderbothen seyn/ durchaus keine innerliche Curen / es sey auch bey was vor Patienten und Kranckheit es wolle / über sich zu nehmen/ oder dißfalß innerliche Artzeneyen / purgierende oder alterirende Medicamenta zugeben; Dafern sie aber etzliche Schaden bekähmen/ die innerliche Medicamenta erforderten/ so sollen sie einen verständigen Medicum dazu adhibiren, ebenermassen / da ihnen einer in einer Stadt vorgefallen Unglücksfall und Schaden vorkommen sollte/ so sollen sie billig und gehöriger massen dem Magistrat oder Physico denselben anzeigen / auch bey einer Section und judicio jederzeit sich wachsam/ fleißig und behutsam bezeugen/ die Patienten auch allemahl weder zu hart und brutal, noch allzugelind / [Chirurgus enim Misericors, ulcus sordidum,] tractiren / sondern in allen ihren Ampt/ Gewissen und Beruff eine Genüge thun; Sie mögen auch keine Artzeneyen / sie haben den Nahmen / wie sie wollen/ sonst verkauffen/ sondern solche billig denen Apoteckern lassen.

§. 5. Und weilen auch zwischen Materialisten und Apoteckern so wohl/ als ihren affairen, Tax Verkauff &c: billig ein Unterscheid seyn soll; So soll man denen Materialisten (1) nicht allein nicht zu geben mit allen Apotecker Waaren zu handeln/ absonderlich aber Composita V.g. Elixiria, Tincturas, Essentias, Mixturas, Species, Pulveres, Sirupos, Spiritus destillatos præparata Chymica &c. &c. zu führen / sondern auch die (2) Simplicia, die eigentlich in eine Apothecken gehören / als Castor. Opium, camphor cortic. chin. lap. bezoar. orient & occid. rhabarb. lign. aloes, gumm. Armonioc. myrrh. Spic. Celtic. mumiæ, aloes succotr. scammon. olea destillata, extracta, salia, magisteria &c. in Scrupulen und Qventlein durch aus nicht; wohl aber in Lothen/ Unzen und Pfunden zu verkauffen.

§ 6. Weil aber auch etliche Wahren von denen Compositis, bißher unter denen Leuten sehr gemein worden/ so muß man auch etzliche derselben denen Materialisten in Lothen ꝛc. zu verhandeln nicht verwehren: als gemeine Magen-Morsellen / braune Brust-Küchl. Franckfurter Pillen/ Senes Blätter/ Vieh-Pul-

ver/Läuse-Salbe ꝛc. Recepte und Artzneyen aber zu geben/ Patienten zu curiren soll ihnen gäntzlich verboten seyn. Bey Verkauffung gefährlicher Medicamenten und Materialien/ haben sie sich auch ebener massen/als von denen Apoteckern Cap. 8. §. 4. gesagt/ zu verhalten/ auch sonst gar keine Apotecken Materialien vid. h. cap. §. 5. n. 1. weder in groß noch klein/ noch auff einige Arth zu verhandeln keine Befugniß.

§. 7. **Gewürtzkrämer** aber sollen keine componirte spiritus, Aqvaviten/ noch weniger obige gedachte Dinge führen/ noch was ausser Gewürtz und Senes-Blätter ꝛc. zu verkauffen oder handeln ihnen zukommt/ sich nicht weiter melliren.

§. 8. **Wasser- und Spiritus-Brenner/ Perfumatores, und andere Destillatores &c.** sollen ohne des Magistrats und des Collegii Medici, oder des Herrn Physici Permission sich nicht setzen/ auch was sie können/ handthieren oder tractiren wollen/ anmelden und justificiren/ hernach von denenselben dependiren.

Cap. V.

Ob der Apotecker Privilegia und Monopolia denen Medicis zum præjudiz seyn können.

§. 1.

Wie weit sich die Privilegia der Apothecker erstrecken können/ erhellet zum theil aus den vorigen/ es restringiren sich solche aber gar nicht auff die Medicos, und mögen also in præparation der Medicamenten/ derselben application und dispensation die Apothecker nullo modo ein Monopolium vor denen Medicis prætendiren noch suchen/ immassen ohne dem die Monopolia (qvando scil. apud aliqvem solum esse debet potestas vendendi alicujus rei speciem l. un. cap. de monopol.) in Jure gar nicht verstattet/ also ut nec pragmatica sanctio desuper dari debeat d. l. un. c. d. monopol.

It. Qvod Monopolium sapit, est ipsô jure nullum: L. un. C. de Monopol.

§. 2.

§. 2. Sondern vielmehr in denen Reichs-Abschieden gäntzlich verbothen. vid. Reichs-Abschied.

Recess. Imp. 1572. §. Und nach dem etw.

Recess. Imp. 1524. §. Dieweil durch unsere Instruction.

Recess. Imp. 1530. §. Und nach dem etwa viel grosse.

Reformation guter Policey de Anno 1548.

Tit. von Monopolien.

Menoch. de arbitrariis judicum lib. 2. c. 569.

Daß ob gleich die Herren Apothecker ihre dißfalls theils gute/ theils sub & obreptitiè erhaltene Privilegia vorschützen wolten/ dennoch eine jede hohe Landes-Obrigkeit sich nach denen einmahl im Römischen Reich eingeführten Legibus zu richten wissen wird/ welche durchaus wollen/ daß kein Magistrat und Obrigkeit zukomme/ einem eine Freyheit oder Privilegium eines monopolii zu geben.

Leg. un. Codic. de monopol.

nec etiam summo Principi dare licentiam vel privilegium monopolii competit.

Mev. p. 7. Decis. 267.

§. 3. Und wenn gleich die Herrn Apothecker einwenden würden/ sie wären an etzlichen Orthen in possessione vel qvasi, hätten ein solch Privilegium und Monopolium erhalten/ und nemine contradicente bißhero besessen/ wären also successive und tacitè zur Possession kommen/ und tacitè die Sache proscribiret, denen antwortet *Mevius*, qvod nec jus monopolii per longum usum præscribi possit, qvicqvid enim Superior concedere neqvid id qvoqve inferior præscribere. Mev. p. 7. Decis. 207.

§. 4. Vielmehr kan man eine böse Gewohnheit wol abschaffen/ und hingegen was zu GOttes Ehre und des Nächsten/ zumahl der Armen Besten dienet/ wieder einführen/ also daß/ (obgleich auch bißhero und vor etzlichen Jahren etzliche Medici aus eigenen erheblichen Ursachen/ und daß sie theils umb die Chymie, Mathesin, Physicam, experientiren/ und laboriren/ oder wie man mit wenigen/ auch citiùs und jucundius denen Patienten helffen könte/ sich nicht bekümmert/ theils auch nicht verstanden/ theils wegen vieler praxi nicht vermocht/) solches denen itzigen nicht præjudiciren mag.

§. 5. Und

§. 5. Und demnach von denen Medicis die Apotheckerey herkommt / sie solche verstehen und dirigiren müssen / auch selbst uhrständlich / wie auch nach gehends à summo Cæsare privilegirte Apothecker seyn / indem ja Pharmacia ein pars medicinæ ist / wie würden denn Fürsten und Herren zum Nachtheil der Edlen Medicin / zum Nachtheil Armen / zum Nachtheil der Doctoral Privilegien, ja selbst zum Nachtheil Käyserl. Majestät hohen Respects ein solches Privilegium, (daß die Medici gar nicht laboriren und dispensiren solten/) mit Fug einem Apothecker geben können.

§. 6. Gestalt die D. D. attestiren / daß Fürsten und Herren in præjudiz eines Tertii kein Privilegium zu ertheilen vermögen / und wenn sie es gleich thäten / solches dennoch dem Tertio weder schaden noch præjudiciren möchte / Princeps enim in præjudicium alicujus vel in alicujus injuriam, privilegium dare non potest.

l. 40. ff. de administrat. tutel.

l. 8. ff. de prætoriâ stipulat.

Et semper intelligitur in iis Clausula: *Salvô Jure Tertii*; etiamsi adjectum sit: *non obstantibus omnibus & singulis*. *Schrader*. de jurib. incorporal. §. 17. n. 2. 15.

& debent verba privilegii potius impropriari, qvâm ut præjudicium Tertio generent,

Schurf. Cent. 3. Consiliô. 23. n. 14.

Tiraqvell. de jure primogenit. qvæstion. 40. n. 212.

Mynsinger. cent. 6. obs. 6. n. 4.

nec enim debet princeps uni consulere cum alterius injuriâ.

Pacianus Consil. 7. n. 130.

Omne privilegium ita accipi debet & intelligi, ne Tertio per illud præjudicetur.

l. impubes ff. de administrat. tutel.

l. cum filii ff. de testamento milit.

l. 2. §. 16. ff. ne qvid in loco publicô.

Moris non est, alicui beneficium tribuere, in injuriam vel præjudicium Tertii.

l. 4. c. de emancipat.

§. 7. Also daß ob schon die Apothecker auch sich in ihr Privilegium dergleichen einsetzen lassen / ihr Privilegium dennoch gar

nicht

nicht hierinnen gültig; Ob auch gleich die Clausula und das Wort vorgedachter massen: *Cum præjudicio Tertii* scil. *Medicorum*, (welches doch selten geschicht) im Privilegio enthalten oder befindlich. *Privilegium continens alterius præjudicium, est ipso jure nullum*, etiamsi privilegio inserta sit clausula; *Cum præjudicio Tertii*.

Mev. Consil. 102. n. 17. 18. 19.

Gail. n. 2. Obs. 142. n. 10.

§. 8. So mag auch denen Apotheckern nicht helffen/ daß es an diesem und jenen Orthe so gebräuchlich/ daß denen Apotheckern dieses und jenes vergönnt/ daß die Medici so und so es machten/ ja daß auch hiebevor bey dieser und jener Begebenheit so gehalten/ auch wol gar darauff erkant/ non enim licet, Privilegium de unô casu ad alterum extendere, nec debet extensio fieri de unâ specie ad aliam.

Brunneman. l. un. C. de Colon. Thrac.

Gail. de pignor. actionibus. obs. 25. n. 7.

Schrader. de Feud. part. 10. sect. ult. n. 8.

§. 9. Noch weniger aber mögen auch die in denen Privilegiis generaliter gesetzte Beneficia und Freyheiten/ wenn in specie der Medicorum ihres dispensirens/ denen Rechten/ Billigkeit und Behutsamkeit nach/ nicht darinnen gedacht/ auff den Medicum gezogen werden/ denn derselbe eine prærogativ vor andern hat.

Neqve enim in privilegiis fieri debet vel potest extensio ab expressis ad omissa.

Wesenbec. Consil. l. 78. n. 8.

Præsertim si damnum Tertii inde oriatur.

Marpurg. 3. Constit. 19. n. 78.

§. 10. Da auch einige Obrigkeit dergleichen Privilegium gegeben hätte/ so wäre es billig zu ändern/ und in diesem Stück zu corrigiren, zu mitigiren/ oder zu revociren/ wenns auch schon sonst an ihm selbst in andern Dingen passabel, und nicht schädlich wäre.

Privilegia enim, etsi aliàs injusta non sint, tamen iniqva sunt & fiunt, & revocari debent, si vergunt in præjudicium Tertii.

Mevius p. 7. Dec. 30. n. 2. & p. 3.
Decis. 84. n. 3.
Pacian. Cons. 7. n. 130.

Cap. VI.
Ob ein jeder Apotecker / und an jedem Orthe eine Apotecke heut zu Tage anlegen möge?

§. 1.

IN welchen Orthe (1) bereits eine gute wohlbestalte Apotecke / die (2) mit einem verständigen guten Apotecker (3) tüchtigen Materialien und Medicamenten, (4) leidlichen und verantwortlichen Tax / auch sonst (5) mit guter Ordnung und Anstalt also versehen / daß niemand groß darüber zu klagen; Wo auch (6) in solcher Apotecken nicht gar häuffig und überflüßig zu thun / und sie also kaum accommodiret und versorget werden mag; Da mögen nicht wohl mehr Apotecken angeleget werden / sondern es bleibet vielmehr bey der ersten / zumahl wenn der Apotecker vor angezogener Ursachen halben ein solches Privilegium in Händen / daß kein ander sich setzen dürffe.

§. 2. Daferne aber ein Apotecker und eine Apotecke in einer Stadt entweder nicht recht beschaffen oder nicht recht bestellt / oder mit denen nöhtigen reqvisitis nicht versehen / oder der Tax zu grob / und die Schinderey gahr zu groß / oder der Apotecker und die seinigen ihr Ampt und Gewissen nicht recht beobachten / oder auch / dafern eine Apotecke an einem Orth ohne dem sehr viel und überflüßig zu thun / daß sie es fast nicht bestreiten könne / sondern auch wohl ein andern neben sich etwas gönnen und zukommen lassen möge; So erfodert die Christliche Liebe / wie auch die Heydnische Billig- und Erbarkeit selbst / daß man andern auch ihr Brod zu werben nicht verwehren / und also noch ein oder zwey Apotecken anzulegen wohl zulassen möge.

§. 3. Wo aber ein Apotecker kein Privilegium oder guthe Apotecken ꝛc. hat / da können so viel Apotecken als der Orth leyden will

will angelegt werden. Es mögen aber die Apotecker dennoch solches nicht vor sich thun / sondern wenigstens den Magistrat desselben Orths darum begrüssen / auch einen Medicum billig haben und ersuchen / der so wohl ihre Apotecken anlegen helffe / als die Inspection darüber habe.

§. 4. Doch ist auch hochnöthig zu erinnern / daß weil immer ein Mensch hinter den andern her / und aus eines andern Ruin sich ein Schloß auffzubauen suchet / daß ein solcher neuer Apotecker nicht dem Alten sein Brod zu nehmen / allerhand Mittel und Wege hervor suche / und seinen Nechsten umb Credit / Leümunth / und seine Nahrung zu bringen / sich aber allein auffzuhelffen / trachte; Vielmehr soll er sich allezeit dessen erinnern / was der Heyland sagt: Math. 7. Alles was ihr wollet daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch.

Cap. VII.

Wie eine gute Apotecke soll angeleget und bestellet werden / oder sonst beschaffen seyn!

§. 1.

I. VOn der Apotecken selbst: Bey solchen ist zu erwegen [1] Die Zeit / wenn man sie anlegen soll / und ist dazu der Frühling am besten / immassen es sich nicht allein am besten bey solcher Zeit bauen / sondern auch Kräuter / Wurtzeln / Blumen 2c. colligiren läst / und man die gantze Zeit vor sich hat / theils am füglichsten zu arbeiten / theils zu præpariren und laboriren.

§. 2. (2) Der Orth / wo eine Apotecke anzulegen / muß nicht sumpficht oder unrein / oder am Wasser seyn / auch keinen Branteweinsbrenner / Gärber / oder einen solchen Nachtbahr haben / der eine stinckende und übelrüchende Profeßion hat / oder etwan übelriechendes Wasser oder Unflaht gegenüber / oder an der Apotecken hinlauffen läst / wodurch sonsten / wegen des daraus dunstenden Gas und Effluviorum denen Materialien und Medicamen-

ten leicht Schaden geschehen mag; Sie soll auch billig mitten in der Stadt seyn/ damit ein jeder leicht und desto eher dazu kommen. Und also nicht zu weit zu gehen haben möge ꝛc.

§. 3. (3) Das Hauß/ soll füglich gebauet seyn/ die Officin soll hart an der Stuben/ oder wenn solches ja nicht seyn kan/ doch wenigstens gleich gegenüber/ oder nicht weit davon/ und also gelegen seyn/ damit der Apotecker stets ein Wachsahmes Auge auff dieselbe haben könne/ es wäre euch guth/ wenn des Apoteckers/ und der Jungen so wohl/ als der Gesellen Schlaffkammer nicht weit davon/ üm des Nachts desto ehr bey vorfallender Gelegenheit parat zu seyn; Weilen man aber meistentheils solche Häusser darzu nimmt und brauchet/ die schon lange zu andern verkehr und Hanthierung ehemahls gebauet und gebraucht worden/ so muß man sich auch alsdenn nach deren Gelegenheit und beschaffenheit accommodiren, und dieselbe so viel möglich/ dazu appliciren.

§. 4. Die Abtheilung desselben mag sonst füglich in sechs vornehmsten Stücken und Theilen bestehen/ als (1.) in das appartement, so zur Wohnung nöthig: V. G. Stube/ Kammer/ Küche/ Ställe ꝛc. (2) Die Officin, daß selbige am reinen/ und hellen Orthe/ nicht zu hoch und zu niedrig [wo mans nehmlich so haben kan] nicht zu eng/ nicht zu weit/ als eine verschlossene Kammer/ mit Fenstern/ auff die Gasse/ und ins Hauß. Doch/ daß die lezten so beschaffen/ daß man sie entweder am Tage oder des Sommers/ beyschieben oder aushängen/ und nach belieben wieder gebrauchen könne; Mit guthen Laden und verschlossenen Thüren/ inwendig aber mit einem Kaufftisch oder Thresen nach dem Hause zu; Mitten in der Officin mit einem præparir Tisch/ beyde mit gehörigen Schubkasten/ sonsten aber mit Simbsen/ Rücken/ repositoriis, Mörseln/ Gläsern/ Büchsen/ Schachteln/ Wagen/ Gewicht/ Sieben/ Trüchtern ꝛc. versehen/ und alles ordentlich und beqvämlich angestellet/ so daß keines dem andern hindere/ sondern ein jedes sein gewisse ordentliche Stelle/ da man es hinsezzen und wiederholen könne/ haben und behalten möge; Weil es auch im Winter kalt/ wäre es guth/ wenn man eine solche Arth von Ofen hinein machte/

te / darinn man der Wärme halber einheizen / zugleich auch extrahiren, digeriren, oder sonst was verrichten könne.

§. 5. (3) Das Laboratorium wäre auch gut an einem hellen Orthe anzulegen / und so müglich ebenfals an der Stuben / damit der Herr die Officin und das Laboratorium stets observiren möge / es soll aber fein räumlich / hoch / oder besser mit einem grossen weiten Schornstein zum Tache hinaus / an allen Orthen gegipset / unten mit dichten Backsteinen sauberlich / etwas abhängig und so gepflastert seyn / daß das Wasser fein darinnen ablauffen könne; Die Oeffen muß man fein ordentlich sezzen und anlegen / doch nachdem der Apotecken Beschaffenheit Grösse und Gelegenheit noch viel gebraucht werden / oder vonnöthen; Mann kan zwey Oeffen zum Wasser oder Spiritus estilliren haben / und dieselben mit ihren Refrigeriis an eine Seyte des Laboratorii so sezen / daß die Rücken zusammen / und also etwan durch einen Barnstein geschieden seyn / umb dadurch die Hizze und Platz des Orths rc. zu menagiren. Die Offen zu den Spiritibus mineralibus in offenen Feuer gleichfals mit den Rücken zusammen; An den andren Orthe und Seyte des Laboratorii, die Balnea Mariæ gleicher Gestalt mit den Rücken zusammen; An dritten Orth / oder wo sonst noch Platz und Raum übrig / wie auch in der mitten / können die Capellen Offen fein zierlich und säuberlich miteinander gesezt / und so aptirt werden / daß in der mitte derselben / auch gleich mitten unter den Schornstein ein Wind- oder calcinir Ofen zu stehen komme; Man auch zugleich aus allen Oeffen auf einmahl ohne Ungelegenheit destilliren und laboriren könne. Der Platz nach denen Fenstern / als der vierte / muß übrig bleiben / daß man daselbst einen Tisch stehen habe / rc. An der Seyten und über den Oeffen an der Mauer rc. müssen grosse repositoria seyn / da man ezliche Gefässe / so man braucht / hinlegen möge. Ist noch Raum vorhanden / so legt man gern einen Blase-Offen in Winckel an / welchen man zum schmelzen füglich gebrauchet. Man kan auch Wind- Offen und Destillir-Ofen auf starcken Bretern oder Schemeln machen / und solche unter die freye Lufft / und nach befinden wieder ins Laboratorium tragen und gebrauchen. Faule Heinzen seynd auch nicht zu verachten /

wo selbige vonnöthen oder gesezt werden können / sintemal sie zur digestion &c. &c. sehr dienlich. Man hat auch invention von Offen / in welchen man alle Operationes verrichten kan / dergestalt / daß man statt so vieler / offt zu allen Laboribus Einen nur benöthig; Solche Oeffen aber schicken sich in grosse Apotecken nicht wohl / da man viel Operationes und labores auff einmahl / oder offt / oder in copia zu verrichten; magis enim curiosa sunt, qvam utilia. Viganus hat gar keine Oeffen / sondern sezt aus Barnstein oder Backstein gleich extempore einen Offen zusammen / und wieder von einander; Solche Oeffen aber schicken sich auch nicht wohl in die Apotecken.

§. 6. (4) Bey einer Apotecke gehöret auch eine räumliche / nicht allzuhell und nicht allzudunckele / nicht allzukalt / und nicht allzuwarm liegende Materialien Kammer / deren Fache fein gemäuret / der Boden gegipset / oder mit starcken Bretern (wo kein Gips ist) verwahret und versehen / daß keine Mäuse hinnein kommen mögen; Darinnen müssen gleichfals Repositoria *seyn* / *da* man die Sachen hinsezze; In der Mitte derselbigen auch *ein grosser* Krahm-Tisch / aller Orthen mit Schaubladen; Auff denen Seyten der Kammer / und unten auff der Erden müssen die grossen Wahren in Fäßchen stehen / über denen Fäßchen andere repositoria mit Schaubladen oder Kasten / auff deren jeden ein besonderer Schieber oder Deckel / damit kein Staub / keine Lufft / oder sonsten dergleichen dazu komme; Oben am Balcken können hängende Bretter oder Leisten mit durchgezogenen Stangen gemacht und mit Nägeln versehen werden / darauff man theils Siebe rc. sezen / theils Zuckerhüte Säckchen und Beutel rc. hängen möge / alles und jedes in seiner Ordnung / Arth / Stelle und zierlichkeit / auch nach des Orths und der Umbstände Gelegenheit und Beschaffenheit. Die Schachteln / so etzliche gebrauchen / gefallen mir darüm nicht / weil sie zerbrechlich und leicht wandelbahr werden.

§. 7. (5) Kräuter und Wurtzel Boden / oder vielmehr Kammer pflegt eben auff die Arth / oben in der Höhe des Hauses angelegt zu werden / und muß auch gleich wie die Materialien Kammer am Boden / Fachen / rc. wohl verschmiert und verwahret /

auch

auch so beschaffen seyn / daß das Schwer oder Ziegel-Dach nicht hinein-oder denen Materialien zu nahe reiche/ da es dann leichte geschicht / daß wenn solches doch schadhafft und theils wegen Nachläsigkeit/ theils wegen ermangelung der Dachdecker/ und anderen Uhrsachen etwan einregnet / denen Materialien von Lufft und Regen/ leicht Schaden zuwachsen kan. Auff zweyen Seiten sollen Fenster/ wo möglich von Morgen und Abend/ oder in Enstehung dessen/ von Mitternacht und Mittag hinnein gemacht werden / dadurch Licht/Helligkeit und reine temperirte Lufft dem Orthe mit zutheilen; Die Materialien können ebenfals in Beuteln/ Säckchen / Fassen mit Deckeln/ezliche auch im Fall der Noth in guten Schachteln/ besser aber in zwey oder drey doppelten Kasten/ oder Bäncken mit Deckeln/ und Unterscheiden von Bretern so verfertiget werden / daß man darinnen Wurzeln/ Kräuter / Blumen/ jedes nach seiner Arth und Ordnung verwahren / und sonst rund herumb gehen könne. Man mag auch auff die Arth / wie in den Materialien Kammer/ grosse Schräncke / Schappen/ 2c. von guten starcken Brettern mit Schaubkasten und Schaubdeckeln verfertigen / und in solchen vorgedachte Materialien erhalten.

§. 8. Es muß aber weder Materialien-Kammer/ noch auch der Boden gar zu oberst und zu hoch angelegt/ und von Wetter/ Regen 2c. leicht zu feuchte / oder von der grossen Sonnen-Hitze zu trucken seyn/damit die Materialien nach beschaffenheit ihrer Natur/ oder modi colligendi nicht leichte zum Verderben/ oder corruption disponiret werden; sondern damit man auch dadurch vielmehr verhindere / daß Gesellen und Jungens ihr Ampt weder aus Furcht noch Faulheit / (zumahl wenn in der Nacht was von ermangelnden Materialien über Vermuthen von oben herunter zu langen / und sehr hoch zu steigen/ vorfallen solte/) nachläßig zu thun/ Anlaß nehmen möchten.

§. 9. (6) Der Keller muß fein von guten Steinen/ Kalck 2c. gemachet/ wohl beworffen/ und am Boden entweder wohl ausgegipset / oder mit guten Back oder guten andern Steinen/ auch darzwischen gegossenen Kalck/ fein dichte und gleich ausgesetzt; an den Seyten aber theils mit Repositoriis, theils mit Lagern/ in

der

der mitten ein Tisch/ worauff man etwas setzen könne/ versehen seyn. Er muß auch helle/ lüfftige und mittelmäßige Fenster/ oder Kellerlöcher haben/ vor welchen jeden billig ein Glaß-Fenster/ benebenst einem eisernen Thürlein/ so beyde so gemacht seyn sollen/ daß man sie nach der Sachen Nothwendigkeit/ entweder all/ oder zum theil/ auff- oder zu machen möge. In dem Keller aber/ werden theils die destillat. aqvæ auff einer Seite/ theils die Spiritus und Olea auff der andern Seyte/ theils Syrupi und Succi, auff der dritten Seyte/ theils Weine/ Eßige etc. auff der vierdten Seite in ihrer Ordnung lociret und zu verwahren.

II. §. 10. **Wie die Apothecken soll beschaffen seyn/** erhellet etzlichermassen aus den vorigen schon. Das meiste aber/ welches eine Apothecke constituiret, seynd die darinne gehörige **Materialien/ Wahren/ Simplicia, Composita, præparata,** auch wie solche/ und zu welcher Zeit am füglichsten auch auff was Arth sie zu colligiren/ zu sammlen oder einzukauffen/ und wie sie hernach zu behalten/ zu versetzen/ zu ändern und zu bessern.

§. 11. Was nun Kräuter/ Wurtzel/ Blumen/ Rinden etc. betrifft; So soll iedes zu seiner Zeit/ und wenn sichs gehöret/ wie solches theils aus dem Herbariis, theils aus der Erfahrung bekant/ etc. Etzliche nemlich crescente, Etzliche decrescente Luna, Etzliche vor der Sonnen Auffgang/ Etzliche nach der Sonnen Auffgang/ Etzliche im Frühling/ andere im Sommer/ Etzliche im Herbst/ andere im Winter gesamlet und angeschaffet werden. Bey dem colligiren muß man sich fein in acht nehmen/ daß man sie (1.) bey dem Abbrechen oder abpflücken etc. nicht zerqvetsche/ zerstosse oder zerreisse/ oder (2.) andere nebenstehende und wachsende Kräuter etc. etwan ohngefähr/ oder aus Unvorsichtigkeit darzu nehme. (3.) Wenn man aber solche Dinge von andern kaufft/ und in die Officin bringen/ und nicht selbst colliren läßt/ daß man die Sachen noch einmahl fein reinlich und ordentlich auffbinden/ auslesen/ absondern/ und an einen reinen Orth wieder auseinander legen/ hernach/ was trucken/ fein wieder in Bündelein binden/ und alsdenn jedes auff den Boden oder Kammer etc. in sein behöriges Gefäs/ Platz und Stelle/ der Signaur nach/ bringen lasse. Was von

Erden

Erden und übrigen Zasern / oder fibris &c. daran befindlich / muß gleichfalls vorher wol abgesondert werden.

§. 12. Man muß auch ebener massen mit allen anderen Materialien so ümgehen / sie auch mit grossem Fleiß *examini*ren / genau betrachten / und das eine von dem andern *separiren*, reinigen / scheiden / lociren / ordnen und verwahren / daß keines von dem andern participire, sondern rein und ohne Tadel sey.

§. 13. Die Wahren so hier nicht wachsen / gegraben oder gezeuget werden / müssen / wo möglich / in ihrem Patriâ und an denen Orthen / da solche urstammen / oder am Edelsten sind / billig geholet / gekaufft und angeschafft werden / denn es heist: Dulcius ex ipso fonte bibuntur aqvæ. Es wird auch sonst einem leicht qvid pro qvo, oder verfälscht verkaufft; Wenn sich aber solches der Oerter Entlegenheit / und vieler andern Ursachen halber nicht schicken wolle; so muß man bemühet seyn / von solchen Orthen / [da sie so wohl in Copiâ, als am besten zu bekommen und auszulesen] anzuschaffen und zu erlangen / v. g. Londen / Amsterdam / Hamburg / Lübeck / Venedig / Wien / Dantzig / Breßlau / Leipzig / Brehmen / Cölln / Straßburgk / Augsspurgk / Nürnbergk; Je nachdem ein Orth besser und näher gelegen. Die kleinen Land-Apothecken aber / so dergleichen nicht vermögen / können dasjenige / was sie aus entlegenen Orthen herholen solten / wohl in denen nechst gelegenen Städten von berühmten Apotheckern oder Materialisten / nach dem die Wahre ist / erhandeln.

§. 14. Wie nun solche Materialien aber theils als Simplicia zu præpariren, theils mit andern auff geziehmende Arth zu versetzen / und in ein gut Medicament zu convertiren / da wäre wol viel von zu sagen und zu schreiben; Weil aber die Bücher schon davon voll / auch jedwede Apothecke fast auch ihre inventiones, processe und modos præparandi hat / dergleichen auch ohne dem von denen Authoribus hin und wieder beschrieben; So wird ein ieder der eine Apothecken anzulegen gesonnen / wohl thun / wenn er nicht allein die Authores wohl examinirt, sondern auch ein und andern verständigen Medicum zur Hand und zur Hülffe nimmt / der ihm gute Anweisung nicht nach seinen Eigen-

Sinn/[wie etzliche Medici, die gerne was sonderliches seyn oder haben/ und in dem das N. O. id est nostræ ordinat: seyn und heissen muß/ eine besondere renommé suchen wollen/] vielmehr aber nach Chimischer prudenz, Warheit und Eigenschafft der Sache ihm solchen Rath und That gebe/ daß solche Medicamenta verfertiget werden möchten/ die zum Vortheil des Apotheckers und der Apothecken/ wie auch der Patienten Besten dienen / und zu Beschleinigung der Curen zielen und contribuiren möchten; Solche Processe/ descriptiones &c. sollen alsdenn allemahl wohl observiret, und ohne der Medicorum Wissen darinnen nicht leicht was geändert / sondern jederzeit mit Fleiß/ Verstande und Behutsamkeit aus rechten ingredientien, mit rechter accurater Dosi, in rechten darzu gehörigen Gefässen/ debito modo & Tempore verfertiget werden; Gestalt denn in Italien zu Florenz und Ferrara nicht allein / sondern auch in den meisten Orthen Teutschlandes in löblichen Gebrauch/ daß nicht einmahl ohn der Medicorum Consens und beyseyn / der Mithridat oder Theriac (die doch auch zu verbessern stünden) verfertiget werden können.

§. 15. Es soll auch bey denen meisten und absonderlich wichtigen Processen und Laboribus der Apothecker selbst zu gegen / und solche ja nicht leicht von den Jungens (es were denn/ daß sie bald ausgelernet / und es verstünden/) ehe aber und vielmehr von denen Gesellen verfertigen zu lassen bedacht seyn; Die Jungens aber mögen wohl dabey stehen/ zusehen/ helffen und handlangen/ damit sie was lernen.

§. 16. Wenn aber die Zeiten sich endern/ die Medici und Apothecker versterben/ und andere kommen/ so hier und da vor sich was haben / und ordiniren wollen; Oder wenn Medicamenta obsoleta und alte Descriptiones vorhanden / so nicht nach der Neotericorum Arth/ oder füglich / und mit des nechsten Vortheil zu gebrauchen / oder etliche der bißher gebräuchlichen Medicamenten gäntzlich verbraucht / oder sonst etwas Vortheilhafftiges gestifftet werden könne/ oder der Apotecker selbst etwas zuvor gelesen/ gehöret/ oder erfahren. So soll sich der Apotecker erstlich wohl bedencken/ ümb bessere Description bemühen/ und hernach sehen / daß

man

man entweder die alten noch etwan vorhandenen. Medicamenten, so sie handlich / und noch etlichermassen tauchlich / verbrauche / oder mit andern compositis per mixturam oder destilationem versetze / und alsdenn solche neue Dinge zu machen sich nicht weigere / die da rathsam / current oder doch sehr Guth / und dem Medico so wohl / als Apotecken und Patienten zum Vortheil dienen. Doch kan man nichts destoweniger von denen alten Medicamenten auch etwas weniges überlassen und auffheben / biß sie mit der Zeit nach Beschaffenheit der ümstände / gänzlich abgeschafft werden mögen.

§. 17. Die Aqvæ Destillatæ wären ex succis zum Theil besser zu machen / die Spiritus aber offt zu cohobiren, über ihre eigene Species zu abstrahiren und zu rectificiren; Die Minerales aber über ihr Caput Mortuum abzuziehen; Die Elixiria aber / Essentiæ & Tincturæ cum Spiritu propriô, & cuilibet rei specifico l. per fermentationem l. per putrefactionem l. freqventem cohobationem gemacht / oder mit einen anderen Menstruô appropriatô zu verfertigen. Die sirupi mögen besser mit Wein zum Theil / als Wasser / jedes nicht mehr / als jährlich abgehet / gemacht und decenter conserviret werden; Aus denen Capit. mortuis, kan man zuweilen noch ein gutes Saltz ausziehen. Die andern Dinge / als conserv. Electuar. confect. condit. olea. &c. müssen auf geziemende Arth / auch nicht mehr als ihre Consistens, Conservation und Abgang leidet und erfodert / gleicher gestalt verfertiget werden / damit sie nicht sonst stehen bleiben / schimmeln / verhozeln / austrucknen / rancorem bekommen / oder sonst verderben. Pulveres und Spec. simpl. auch theils comp. sind ebenfalls in parvâ qvantitate zu machen / zumahl weil sie theils wenig / theils langsam gebraucht oder verbraucht werden / sondern offt lange stehen bleiben / und also ihre Effluvia, und part. volat. &c. leicht verliehren; Uber dem auch wenn von einem Simpl. in forma pulv. etwas begehrt werden solte / man bald so viel pulverisiren kan. Wenn auch ein Medicament zuweilen nicht gerathen / so muß man examiniren, aus was vor Uhrsachen es geschehen / und aus was vor ingredientibus es bestehe / da denn leicht ein anderes daraus zu machen und solches nicht / wie leider gebräuchlich und unverständig geschicht / wegzuwerffen nöthig.

§. 18. Die Gradus ignis müssen jederzeit bey den laboriren wohl observiret, und destillatorius, sublimatorius, fusorius & calcinatorius wohl unterschieden werden/ also daß man nicht alzu starck Feuer und fusoriũ ignẽ gebe/ wo zu calciniren; Oder wo man soll destilliren, überstürme uñ sublimire, oder dergestalt ohne Uhrsach das Feuer vermehre/ daß die Gläser zerbrochen oder zerschmissen werden/ und dadurch offters ein ganz ander Medicament, oder Corpus præter Spem & intentionem & contra modum heraus komme. Bey Ezlichen Oeffen und Processen hat man einen curiosen Modum das Feur zu unterscheiden/ und in Ordnnng zu halten/ als (1) durch die mit fünff Dachten versehene Lampen/ und die darzu mit Baum-Oehl angefüllete Retorte. (2) Mit denen Feuer Termometris, nach welchen man das Feuer und die Hizze accurat anstellen und einrichten mag.

§. 19. Und weil/ viel überflüßige und fast unnüzliche Dinge in denen Apothecken/ darneben auch viel falsche Solutiones, corrosivische Extractiones, Tincturæ &c. zu finden/ im Gegentheil aber/ viel andere Guthe fehlen; So wäre zu bedencken/ ob solches nicht geändert; Ingleichen auch die vielen destillirten Wasser/ Spiritus, Succi, Syrupi, olea, pulver. Spec. Magisteria, und Salia reduciret und gemindert/ die Finctura aber ꝛc. corrigiret und verbessert werden könten; In Betrachtung solche Dinge von Spaniern, Italiænern, (welche ein ander Arth/ Clima, Patienten und also modum curandi haben/ so sich auff unser Länder und Patienten nicht schicken will) nicht allein ehemahls eingeführt/ sondern auch izziger Zeit/ mit halb so viel und besseren Medicamenten ausgerichtet/ auch nach denen fundam. chim. es ganz anders izzo angestellet werden kan.

§. 20. Alle Materialien, Medicamente, simpl. und Composita, so in eine Apotecke gehören und verhanden/ sollen in gebührenden Gefässen und Orthen/ schon gedachter Massen/ wohl verwahrt/ verbunden und zum Gebrauch reserviret werden; Zu dem Ende die dazu gehörige Gefässe/ als Pullen/ Glässer/ Flaschen/ Schachteln/ Schiebkasten/ Säcke/ Fässe ꝛc. fein dichte und ohne Löcher/ ohne Tadel und weder halb noch ganz zerrissen/ zerbrochen

und auch zerstossen seyn müssen; Spirituose Wasser/ Spiritus und olitäten/ Balsame/ auch Salia volatilia, und die sonst eine leicht verrauchende Krafft haben/ sollen theils mit Korck/ theils Wachs-Papier/ Bläßlein/ blau/ und weissen Pappier verbunden werden. An etlichen Orthen habe ich gesehen/ daß die Vasa stat des lezten Pappiers mit rothen weichen Leder verbunden worden/ so gar guth und fein war.

§. 21. Die vielen hölzernen Büchsen und Vasa aber gefallen mir nicht/ weil das Holtz von weiten Poris, daß die Lufft eindringen/ und die Kräffte sich leicht verlieren mögen/ das Holtz sich auch leicht abstösst/ schmuzet/ und mit denen Specieb. und concentis sich vermischet ꝛc: Dannenhero vor dergleichen etliche feine Zucker-Gläser können gebrauchet werden. Die Vasa vitrea, terrea und lignea sind jederzeit wohl zu unterscheiden/ und darbey wohl in acht zu nehmen/ daß in ein jedes/ wo es hineingehöret/ hinein gethan werde/ und hirin kein Irrthum vorfalle. Es müssen auch alle andere Instrumenta officinalia rein und sauber gehalten/ und vor Staub/ Rost und Unflath præserviret, und dergestalt allezeit in Acht genommen werden/ daß bey Præparirung eines Medicaments keine inconvenientien vorfallen; Ingleichen auch alles/ seiner Classe, Ordnung und Stelle nach tractiret, lociret und so gehandhabet werde/ daß kein Irrthum noch Schade entstehe/ auch man alsofort wissen möge/ wie und wo ein jedes zu finden und anzutreffen; Die Spiritus, olea, destillirte Wasser und conserven muß man nicht leicht in warmen Stuben/ wo sie evaporiren und fermentiren/ die Salia aber nicht in feuchte Oerther sezzen.

§. 22. Bey signiren und Zubindung der Vasorum &c. soll man wohl observiren/ daß die rechte Signatur drauffgesezt/ und dieselbe nicht verwechselt werde.

§. 23. Die Venena oder andere gifftführende Dinge/ oder gefährliche Materialien und Medicamenten muß der Apotecker allein/ und so sezzen/ daß sie den andern nicht zu nah kommen/ oder etwas davon mittheilen mögen. Dahero es gut/ wenn er sie verschlossen hielte/ und ohne seinem Bewust/ und vorhergehender genauer Prüffung und Untersuchungen nieman-

den etwas verkauffen liesse/ oder da Er ja dessen nicht Umgang haben könte/ soll Er der Person/ so es geholt/ Orth/ Nahmen/ angeführte Uhrsachen/wie auch Tag/ Jahr und Stunde so kurtz als müglich/in ein besonderes dazu verordnetes Buch / zu annotiren nicht verdrießlich seyn.

§. 24. Weil man auch in der Officin nicht alle Wahren haben und hinsezzen kan; Sondern darzu unterschiedene Oerther/ wie Anfans erwehnet/ nöthig; So ist doch gut von einem jeden wenigstens etwas im Vorrath/ in der Officin und bey der Hand zu haben.

§. 25. In einer Apotecke gehören auch unterschiedene gute Bücher v. g. Herbaria, als Dodonæi, Loniceri, Mathiol. Tabernamont. &c. it. Pharmacop. Augustana, entweder cum Notis Zvvelf. oder Augustanorum it. Mynsicht. Qvercet. Crell und Schröder. cum Clave Hoffmani &c. Auch unterschiedliche Materialien Bücher/ damit Jungen so wohl/ als Gesellen in der Historie und Unterscheid der Materialien, als auch denen Processen und laboriren sich besser informiren und desto ehr Fundamenta legen mögen.

§. 26. So ist auch lezlich höchst nüzlich/ daß ein Apothecker in seiner officin fünff sonderliche von weissen Pappier verfertigte/ wohl eingebundene/ paginirte, nach dem Alphabethe gezeichnete und mit Linien bezogene Bücher halte/ davon das (1) des Handels Ausgabe-Buch/ darinnen Er verzeichne/ was er Monatlich an diesem und jenem Orth an Materialien ꝛc. eingekaufft nnd also Geld ausgegeben/ (2) das Handels-Einnahm-Buch / darinn er was Wöchentlich und Monatlich einkommen/ und verkaufft/ verzeichne. (3.) Das Buch vor die Gefärlichen und theils verbothenen Materialien und Medicamenten / wie in vorhergehenden §. gedacht (4) ein besonderes Patienten-Buch und Register / darinnen Er nach dem Alphabeth die Patienten / und dero Nahmen / Orth ꝛc. auffzeichne/item was sie Monatlich an Arzeney bekommen/oder auf Abschlag bezahlet. (5) Ein Proceß oder Recept Buch/

dar-

darinnen die descriptiones der in der Apotecken befindlichen und gebräuchlichen Medicamenten deutlich/ ordentlich/ räumlich uñ also zu annotiren, daß man jederzeit nach gut befinden was dabey schreiben oder ändern könne. Uber ein jedes Buch muß nach dem Alphabeth ein fein Ordentlich deutliches und ausführliches Register gehalten werden.

Cap. IIX.
Von einem Apothecker/ und wie derselbe soll beschaffen seyn.

§. 1.

Ein Apothecker soll nun also alles was im vorhergehenden Capitel stehet/ wissen und verstehen/ in seiner Kunst guten Grund gelegt/ was Rechts gesehen/ gehört und gelernet haben/ und also nicht etwann die äusserliche Form, Figur, Signatur und Beschaffenheit der Sachen/ sondern auch deren Natur und Eigenschafft nebst andern Accidentien und Circumstantien, wohl inne haben/ auch erfahren seyn/ wie/ auf was Arth/ und Orth die Materialien am besten zu kauffen/ zu sammeln/ zu brauchen/ zu præpariren, und zu conserviren; Und weil das meiste in der Apotecken auff die Medicamenta composita ankömmt; So soll er nebenst andern Fundamenten einen feinen Grund in der Chimie, und also accurate Cognition der præparation, der Processe, laborirens &c. haben/ wie nehmlich dieses und jenes/ Citiùs, Tutiùs & Jucundiùs in Chimic. & Pharmaceuticis es anzugreiffen und zu machen/ was vor eigentlicher unterscheid/ so wohl unter denen Simplicibus, als Compositis; Oder wie weit sie mit einander verwand/ worinnen eigentlich deren homogeneitas und heterogeneitas bestehe? ꝛc.

§. 2. Damit Er nun also eher was darinnen præstiren, und einen tüchtigen Apotecker abgeben möge/ so wäre rathsam und zu wünschen/ daß er nicht allein und in der Jugend etwas in Latinitate und Sprachen oder wenigstens so viel nur gelernet/ daß er einen autorem verstehen möge/ hernach wäre auch nicht

undien-

undienlich/ wenn Er von einem Medico etlicher Massen/ und so weit als es zur Pharmacie nöthig informiret wäre/ nach diesem seine Jahre bey einem guten verständigen Apotecker fein ausgestanden/ in andern berühmtn auswärtigen Apotecken hier und dar serviret, und seine Kunst also an unterschiedenen Orthen und Ländern wohl excoliret hätte.

§. 3. Ein Apotecker muß sich auch fleißig in Chimicis Pharmaceuticis, Botanicis Auctoribus um etwas Rechts præstiren zu können/ und Profectus erlanget zu haben/ sich nicht alleine exerciren sondern auch hernach/ wenn Er in eine Apotecke kömmt/ allen processen und wichtigen Verrichtungen beywohnen/ und also mehr auff die Apotecke/ und die Apotecker Verrichtungen als Materialisten-Verkehrungen ꝛc. bedacht seyn. Qvercetanus sagt: Pharm. restit. Cap. 6. Pharmacopæi diligentes Verorum Medicorum artisqve Observantes debent esse, non nugivenduli, qvi candelas, faces & nescio, qvid ridiculi conficere, atqve divendere malunt, & Mercatoria merce officinas suas opplere, qvàm veris artis operibus incumbere, suamqve & artis, qvam temerè profitentur, dignitatem tueri, sint igitur pro liberalibus mercenarii, & sordidi, non artifices, artisqve cultores, sed Mercatores, *M*echanici, spem in pompâ collocantes atqvæ lucro; *Hostem* in Urbe malim videre, qvam *hos Nebulones*; Ab illo enim cavere poterunt sibi Cives, ut ab istorum perfidiâ, qvam vel ignorantia vel malitia, vel sane negligentia sua præstant, qvis sibi cavebit? Nisi qvi eosdem extra Urbis pomæria ejiciet, atqve exterminabit. De impostoribus, hisce Titulum Pharmacopæorum falsô usurpantibus, ac Mercatoriam, avaritiæ Causa cum eâ confundentibus dictum hoc sit.

§. 4. Bey dem Verkauff der Materialien, die gefährlich sind oder leicht schaden können/ wie auch bey Verfertigung einer Artzney oder Recepts, [Es sey von einheimischen oder auswärtigen Medicis verschrieben/] muß Er fleißig acht haben/ daß kein Schade oder Irthum geschehe/ sondern alles genau auffs allerfleißigste und beste verfertiget werden möge. Nach Verfertigung der Artzeney/ soll jedes Recept in ein besonderes dazu verfertigtes Buch

Buch eingeschrieben / und eingetragen werden. Daferne aber einiger Irrthum bey dergleichen vorfallen / oder eine unleserliche Hand vorkommen / oder von einem Marckschreier / Balbier Bader / Scharffrichter / alten Weibern / oder andern ein Recept verschrieben / oder etwas vor einen Patienten verlanget werden solte / so soll er so wohl für seine Person / als auch vor die Seinigen bedacht seyn / daß [1] nicht qvid pro qvo, ohne des Medici, der es verschrieben / oder in entstehung dessen / des Physici Bewust / und zwar in der Stille geändert und genommen / [2] bey denen anderen Fällen aber / wenn nehmlich Leuthe / so die Medicin nicht recht verstehen etwas begehren / oder auch sonst was gefodert wird / wodurch denen Patienten selbst oder Schwangern / 2c. leicht Schaden zu wachsen könte / ohne des Physici oder Medici dißfals vorher ertheilten Raths / und gegebenen Anordnungen und Befehls / nicht das geringe verlassen und verkaufft werde. Wie der Apothecker bey Verfertigung / signirung und extradirung der Medicamenten &c. Sich zu verhalten / daß nehmlich alles genau / deutlich und ordentlich tractiret werden solle / ist meistens schon im vorigen Capitel gemeldet.

§. 5. Und wenn heute zu Tage die Menschen ein Gewissen hätten / und also ein Eyd etwas bey ihnen helffen und gelten / oder auch nach der Göttlichen heiligen Schrifft nicht allzu bedencklich seyn wolte / so liesse ich die Beeidigung der Apothecker-Gesellen und Jungens (üm den Betrug / Geitz / Irrthum / und Boßheit derselben dadurch zu verhindern /) noch eslichermassen entschuldigen / weil aber die Leuthe und Kinder dieser Welt mehr auff das Irrdische Zeitliche und Sichtbahre / als Ewige und Unsichtbahre / mehr auf ihren Willen und Vortheil / als auff die Allgegenwart Gottes und ihr Gewissen sehen / so wird die Beeidigung bey viel derselben nicht viel helffen.

§. 6 Es muß auch der Apothecker dahin sehen / daß jederzeit jemand in der Apotecken / und zwar entweder der Herr selbst / oder ein guter Gesell verhanden und zu Hause sey; Und also niemahls die Apothecke lehr / und ohne verständigen Subjecto sey / damit im Fall der Noth / oder auch wenn ein Recept zu machen vorfiehle / jemand bey der Hand sey / welchem man / die Apothecke

 und

und was darinnen vorfallen dürffte / anvertrauen / und also vor allen sonst leicht entstehenden und befürchtenden Schaden und Unglück (wie die Exempel so durch Jungens ꝛc. geschehen bezeugen/) sicher seyn möge. Apotecker/Gesellen und Jungens/müssen auch des Nachts/im Fall der Noth gleich bey der Hand / dienstfertig / parat/ nicht faul/ verdrossen und murrisch seyn / noch weniger die Leuthe biß den andern Tag oder Morgen wieder zu kommen verweisen/ oder vertrösten/ immassen sich die Kranckheiten nicht auffhalten noch vertrösten lassen / auch offt nicht eine Stunde auffschub leiden wollen.

§. 7. Sonsten duch die Zeit des colligirens, einkauffens/ laborirens &c. wohl eintheilen/ in acht nehmen/ und sie nicht versäumen noch verschlaffen / sondern der Juristen ihr: Vigilantibus non Dormientibus, wohl appliciren und observiren. Daher was vor Defect in einem jeden Monat vorfallen/ auf eine besondere Taffel notiren, auch gehöriger massen solchen Defect, und was sonst in der Apotheck zu endern / mit guten und tüchtigen Materialien, Medicamenten &c. ersezzen / und alles gebührender und gehöriger Massen corrigiren und anordnen; Jngleichen auch die Jungens so wohl beym laboriren, als in andern Fällen fein behutsam seyn lassen / daß sie weder aus Boßheit noch Ungeschicklichkeit/ oder Unvorsichtigkeit etwan an Gläßern / Retorten, Tiegeln oder andern Apothecken Gefässen etwas zerbrechen/ oder sonsten eine faute begehen möchten/ vielmehr aber alles in feinem Stande Reinligkeit und Ordnung zu erhalten/ mit ernst trachten mögen.

§. 8. Gegen seine Obern / seinem Physicum und andere *Medicos*, soll ein Apothecker mit alle den Seinigen gleicher gestallt dienstfertig/ freundlich und höfflich sich aufführen / und auf alle geziemende und zuläßliche Arth und Respect, und so Einem jedweden begegnen/ daß Er ihre Affection nicht allein erlangen/ sondern auch beständig behalten möge; Was der Physicus oder andere Medici ohne des Physici Widerspruch rathen/ und zum Besten der Apothecken oder des gemeiner Wesens anordnen würden/ demselben soll Er gebührende Folge leisten. Jmgleichen gegen alle Menschen freundlich und willfährig Sich jederzeit erweisen; Jch kenne einen Apothecker in einer gewissen Sadt/ der auff der Welt Poli-

tic,

tic, wie der Orgenist auff dem Clavir zu lauffen / und sich allen Leuten zu allen zeiten / in alle Carnevalen und Auffzügen [so weit Er nehmlich drauß seine Interesse, wo nicht also fort / doch mit der Zeit zu befördern vermeinet /) zu Gefallen zustellen / und auffzuführen weiß; Wo Er etwan auch von einem guthen Patienten oder Kunde höret / da schickt Er / oder kommt Er selbst hin / oder läst durch andere ein Compliment machen / oder sich recommendiren. Bey Vornehmen aber / als obern Magistrats Persohnen / Bürgermeistern / Rathsherren / Richtern / Pfarherren ꝛc. schickt Er alle Neuejahr oder Weinachten / ein so genantes Weinacht Geschenck / Sie so wohl Sich dadurch zu obligiren / daß sie seiner Apothecken in andern Begebenheiten sich wieder bedienen / als auch bey andern recommendiren, secundiren und an die Handgehen mögen.

§. 9. Der Apothecker soll niemahls mehr / als abgehet / an Materialien anschaffen / damit es nicht theils von der Lufft ꝛc. verdorben und corrumpiret werden möge; Nach geschehenen Einkauff der verschriebenen Wahren / soll Er dieselbigen in Gegenwart des Physici, und anderer Medicorum so wohl pro re nata, als der Apothecker Herren und Inspectoren, nebest dem Auszug, oder Einkauffs-Zettel produciren, und die Materialien examiniren lassen / auch mit vorgedachten Herren überlegen / ob nach Beschaffenheit der Materialien und Zeit / etwas am Tax zu mindern und zu mehren.

§. 10. Bey der Special und General Visitation soll der Apothecker gehalten seyn / all und jede Materialien und Medicamente, oder was Er sonst in der Apothecken zu feihle und zu kauffe hat / ohne Verhelung und Versteckung / denen anwesenden Apothecker Herren und Visitatoribus und Physico vorzuzeigen / das Untüchtige und Unnütze so fort ab- und wegzuthun / und in allen so wohl vor / in / und nach der Visitation ihren Rathe / Begehren und Erinnerung Folge zu leisten.

§. 11. Wie sich ein Apotecker in colligirung der Materialien und præparation der Medicamenten zum Theil verhalten soll / das ist eꝫlichermassen schon in vorigen gedacht; Bey Verfertigung des Theriacs, Mithridats oder Opiati Majoris, sollen die

Ingredientia jederzeit dem herkommen gemäß/ dem Physico, Medicis, und Inspectoribus gezeuget/und hernach/ wie sichs gebühret/ zusammen gesetzt und miſciret werden.

§. 12. Weil auch bißhero / und vor dieser Zeit die Apothecker gewohnt gewesen eins und das andere von den Qvacksalbern/ Balsamträgern / und herumschweiffenden Laboranten, theils aus Faulheit/ theils zu vermeinter Ersparung eglicher Kosten/ zu kauffen. Man aber hernach in praxi und der Erfahrung mehr als zu wohl befunden / daß dergleichen Dinge mehrentheils nicht viel nutzen / vielmehr eine Betrügerey in und bey sich führen / immassen durch deren so genante Bezoar Tinctur, Elixir proprietatis, Schlag und Zimmet-Wasser rc. solches sattsam erwiesen / und bekandt worden / daß solche Tabuletchen-Schachtel-und Balsam Krähmer gleich extempore in denen Gasthöffen/ wo sie logiret, aus eglichen theils halben / theils falschen Ingredientibus mit etwas starcken Brandwein dergleichen gemacht/ und die Leute also betrogen. Als soll kein Apothecker dergleichen Materialien von solchen Leuthen kauffen/ und seine Apothecke untüchtig / sondern alles / so viel müglich/selbst zu verfertigen Anstalt machen.

§. 13. Bey **Verkauffung der Handwahren/** soll er jederzeit selbst und auch die Seinigen dem angeschlagenen und gewöhnlichen Tax zwar folgen; Wenn aber in grosser Qvantität ein und das ander verkaufft würde / kan Er wohl unter demselbigen verkauffen/ denn ein kleiner Profit und offt / ist besser als ein grosser und selten.

§. 13. **Gesellen und Jungens** / welche Er annimmt/ sollen dem Physico erstlich vorgestellet/ und ob dieselbigen qvalificiret / und zur Sache geschickt / rentiret, hernach zur Wachsamkeit/ Fleiß/ Verschwiegenheit/ Ordnung und Richtigkeit/ auch dahin angehalten werden : Daß sie bey colligirung, ſeparirung præparirung &c. Der Medicamenten Recepten &c. Wie auch bey denen Civil und Medicinal Gewichten/ Wage und Maassen / gleichen auch bey den Einkauff und Verkauff/ ihres Amts und Beruffs ein Genüge thun; ebener massen weder von Recepten, noch andern Dingen ein unzeitiges noch unziemendes Urtheil fällen oder dieses und jenes verachten / die Käuffer und Verkäuffer nicht vexiren,

wider

wider den Tax niehmahls handeln / nie was Verbothenes oder unverantwortliches Verkauffen / und alle schwere vorkommende Casus nicht allein ihrem Apothecker / sondern auch nach befinden dem Physico selbst anzeigen.

§. 14. Wie aber die Jungens seyn / und instruiret, auch nicht zur Haußhaltung / oder Hauß-Arbeit / (wie leyder meh- rentheils geschicht /) sondern zur Kunst und Apotheckerey allein an- geführet und unterrichtet werden solten; Das erhället aus obigen beyden Capiteln theils schon. Die Jungen aber sollen hergegen in allen billigen Dingen / fein gehorsammlich folgen / die Information und Anführung in acht nehmen / munter / wachsam / fleißig und be- scheiden auch wie es ihnen zukomt / jederzeit sich aufführen; Es soll ih- nen aber nicht leicht ein Recept, (es wäre deñ daß sie schon drey Jahr gelernet) allein zu machen anvertrauet werden; Jungens und Ge- sellens werden auch billig dahin gewiesen / das Geld so gelöset / je- derzeit in den Kasten fein zu werffen / und keinen Betrug darin- nen vorzunehmen / sie sollen auch Feuer und Licht rc. wohl in acht haben.

§. 15. Gesellen und Jungen sollen auch von dem Apothecker mit gebührenden Essen und Trincken / Bett Licht rc. zu rechter zeit versehen / übrigens auch sonsten Christ- lich geduldig und bescheidentlich tractiret, und wenn die Jungen ih- re Jahre ausgestanden / als denn nicht aufgehalten / sondern freund- lich / und ohne Weitläufftigkeit / nachdem sie vorhero von dem Phy- sico tentiret und qvalificiret befunden / nebest einem gebührenden Testimonio dimittiret und loßgesprochen werden.

§. 16. Ein Apothecker muß weder selbst noch durch die Sei- nigen sich unterstehen Kranckheiten zu curiren / Medi- camente zu geben / und also wider seinen Beruff / über sei- nen Verstandt / und Captum zu handeln / oder viel mehr Schaden als Vortheil zu stifften / dergleichen offt leyder geschicht. Vid infra Cap. 10. §. 7.

§. 17. Es wäre zwar wohl mehr Weitläufftigkeit von die- sen allen zu machen / anzuführen / und zu erinnern müglich und

nöthig/ weil man aber in vorigen und obgesetzten/bey eigensinnigen ehrgeitzigen oder Obstinaten Köpffen/kaum seinen Zweck und Intention erlanget/so läst mans lieber hiebey bewenden. Wären die Leuthe heut zu Tage rechtschaffene Christen/ so würden sie ihre Liebe des Nechsten/und alle andere Tugenden und Früchte des Glaubens besser beweisen/und alle diese Eriñerung nicht nöthig haben/weil es aber anizzo zu der Zeit/ da ein wahrer Christ so wohl unter andern Menschen/ als auch unter Apotheckern fast rahr ist; So möcht ich wünschen/ daß sie wenigstens nur moraliter Fromm und Erbahr in ihren Ampte sich bezeigen/und vor angemelten Puncten gemäß/aufführen wolten.

Cap. IX.

Von der Apothecken Ordnung und Taxa.

§. I.

DAmit aber nun so wohl der Apothecker mit seinen Gesellen und Jungens / wie auch die Leuthe an einem Orthe: Käuffer oder Patienten / nach einer gewissen Ordnung sich zu richten; So ist nicht undienlich / daß an vornehmen Orthen der Magistrat mit zuziehung der Herren Medicorum, zum besten des Publici und der Armen / niemanden aber zum Schaden und Nachtheil / gewisse Ordnung und dabey angehengten Taxe verfertigen / selbige der Bürgerschafft publiciren / zu Rathhause und in der Apothecken auffhängen / und sonst jedem / der es begehret / zukommen lasse; Im fall man aber solches nicht aller Orthen nöthig befindet / kan man die Berliner / Franckfurther / Breßlauer / 2c. Apothecker-Ordnungen daselbst gelten lassen und introduciren.

§. 2. Weil aber dieses Orthts Gelegenheit mit jedem nicht überein stimmt / die Apothecker und Apothecken auch nicht überein und gleich seyn / muß man die neuen Ordnungen jederzeit / nach eines jeden Orths Arth / Eigenschafft / wie auch der Umstände Beschaffenheit also moderiren / einrichten / corrigiren / und per analogismum appliciren / daß alles ordentlich angeschafft /

tracti-

tractiret, laboriret, so gehandhabet und angeschlagen werde/daß (1.) Gottes Ehre/(2.) hernach nicht das Interesse privatum, sondern publicum absonderlich des Nächsten/ und der Armen Bestes gesucht werde/ Es ist auch solchen Ordnungen die Taxa zu letzt anzuhangen.

§. 3. Gleich wie aber bey den heutigen Zeiten/leider Gottes! die Cupido habendi, und die Liebe des Zeitlichen mehr bey denen Kindern des Unglaubens/[in welchen zu dieser letzten Grundsuppe der Welt der Teuffel sein Werck hat/] mehr als die Ehre GOttes/ und die Liebe des Nächsten wohnet; Also findet sich/ daß in Apothecken und bey Apotheckern/ an vielen Orthen grosser Wucher und Schinderey/ durch einen unbilligen Tax getrieben/ zu dessen Entschuldigung aber folgendes vorgewendet und prætexiret wird: (1.) Die grossen Kosten das Werck anzulegen/ und was dazu gehöret anzuschaffen. (2.) Apothecke und was dazu gehöret/ sonderlich derselben Leuthe zu erhalten. (4.) Es wären die alten Taxe schon verhanden/ gebräuchlich und approbiret. (5.) Es würde an Gläsern 2c. viel zerbrochen und Schaden gethan. (6.) Das Bonum publicum hätte seine Interesse dabey/ Priester/ Leviten und Rathsherren/ Kirchen und Schulen kriegten auch etwas davon. (8.) Man müste viel Pacht geben/ und was dergleichen mehr ist.

§. 4. Was aber die (1.) Object. anlanget/ so ist zwar bekant/ daß Apothecken viel anzulegen kosten/ aber deßwegen einen unverantwortlichen Tax zu führen/ und einen unbescheidenen Wucher zu suchen/oder nicht vielmehr sich geziemend/ uñ Christlich gegen GOtt und Menschen/(und so/daß mans verantworten/auch Nahrung und Kleider davon haben könne/) auffzuführen/ ist zweyerley.

§. 5. Ad II. Object. Es koste viel die Erhaltung eines so grossen Wercks/ zumahl auch viel Sachen angeschafft werden müsten/ die doch offt nicht gebraucht würden. Resp. Daß so aus denen vorhergehenden Capiteln/ eine Apothecke entweder schon verhanden oder anzulegen/ solcher Abgang schon verhanden oder zu gewarten/ der das angelegte Capital

intres-

intreſſire. (2.) Wenn aber täglich immer mehr und mehr anzu-ſchaffen/ es ein Zeichen ſeyn müſſe/ daß auch viel wieder abgehn/ und alſo Profit abwerffen müſſe (3.) Daß aber viel unnütze Sachen angeſchafft werden ſolten/ Reſp. Daß ſolche dinge/ die nicht nöthig noch gebraucht werden/ auch nicht zu machen noch zu führen rathſam; Da mann aber wegen der Nachfrage etwas haben will/ mache man von dem/ ſo etwa noch geſuchet wird/ nur ein weniges. Wer allbereit eine Apothecke hat/ oder bekömmt/ gönne denen übrigen Dingen ſo lange die Stelle/ zu erfüllung des Vacui, biß ſie endlich entweder gantz abgeſchafft/ oder zum Gebrauch und Abgang wieder gebracht/ und alſo zu verneuren erfodert/ oder mit unter andere Ingredientia und Medicamenta geſteckt/ oder auff eine andere Arth emploiiret werden. Was ich von Anſchaffung/ pulveriſirung und præparirung der vielen Simplicien/ wie auch Säffte/ Waſſer/ ꝛc. auch derſelben Modo conſervandi halte/ iſt allbereit in vorigen gemeldet.

§. 6. **Ad III. Obj. Daß man nemlich viel Leuthe darzu halten müſte.** Reſp. Müſſet ihr viel Leuthe halten? So müſſet ihr ja viel zu thun/ und alſo viel Abgang/ Nahrung und Profit haben/ und die Apothecke es wieder einbringen; Haltet ihr aber mehr Leuthe/ als ihr braucht/ unnöthig/ und alſo zum Uberfluß/ oder zum Staat? So ſchaffet ſie ab/ denn ein Apothecker muß dergleichen überflüßige und unnöthige Leuthe nicht annehmen/ noch ſeinen Staat gröſſer/ als ſeiner Apothecken/ der Orth/ der Umſtände und einer guten Haußhaltung Zuſtand erfodert/ einrichten/ er muß fein ſelbſt mit Hand anlegen/ alles unnöhtige Gaſtiren/ Freſſen und Sauffen/ Spazieren fahren/ Pferde halten/ reiſen/ beſchencken/ Galaniſirien ꝛc einſtellen.

§. 7. **Ad IV. Object. Daß man ſich auff andere Apothecken und deren Taxen berufft/** wie ſolche nicht geändert; Andere Leuthe aber gleichwol auch keine Katzen wären; Das gehöret nicht hieher/ gehet auch nicht an; Denn multitudo errantium non parit errori patrocinium. Iſt die eine Zeit her in der Theologie/ leider offt und meiſtentheils ſiniſtre & male angeführte diſtinction zu appliciren/ und zu gebrauchen vergönnet/ ſo mag man

mit

mit besten Fug/Krafft derselbigen sagen/*distingue Tempora & Loca & concordabit* TAXA; Immassen nicht alleine etzliche Materialien/ Exotica,Chimica,u. andere Dinge/ümb ein grosses im Preiße/gegen die vorigen Zeiten/gefallen/ sondern auch die vorgemeldten Medicamenta Chimica,(welche man vor diesem selten und trepidante manu brauchte/ und dagegen desto theurer verkauffte) heutiges Tages desto mehr und offterer als sonsten/ ja wohl in einem Tage izzo so viel/ als ehmahls kaum in ezlichen wochen/consumiret werden. Und dahero höchst billig daß auch die Taxa geändert wird. Zum Exempel: clyss. antim. wird nach ezlichen Taxen in Lothen zu halben Thaler/ biß funffzehen Pazzen Vitriolum Martis in Lothen vor ein Thaler verkaufft/ da doch jenes wohl vor zwey Pazzen dieses aber vor vier biß sechs gelassen werden kan/ zugeschweigen/ daß man deß heutiges Tages fast in alle Pulver kommende antim. diaphor. wie auch cinnab. antimon. in ezlichen Taxen in Scrupul zu zwey biß drey Pazzen/ und also im Pfunde zu ezlichen dreyßig Thaler verkaufft/ da doch der eine Proceß nebst den anderen nicht über zwey biß drey Thaler höchstens kommet. Wannenhero die corrigirung des Taxes so wohl höchst nöthig/ als auch selbst den Apothecken zu träglich/ absonderlich wenn in Lothen Unzen oder Pfunden etwas gefordert und verkaufft/und solches alsdeñ üm ein ziemliches uñ billiges unter den Tax verlassen/ durch in allen Fällen die æqvitätl in acht genommen werden sollte.

§. 7. Ad 5. Object: daß viel/ an Gläsern/ retort. und crucibulen &c. zerbrochen und Schaden gethan würde; R. was in denen Laboribus Chymicis, in/ oder nach der præparation ohngefehr zerbrochen werden möchte oder könte/ das stekket entweder schon tacite im Tax/ und ist also auff dem Preiß mit geschlagen; Wird aber mehr und Muthwillens dergleichen vollbracht;so geschicht es entweder aus Versehen/ offt/ oder selten; Geschicht es aber aus Versehẽ/oder offt/so lasset sie sich entweder bessern uñ in achtnehmen/ oder schaffet die Schadenfroh ab/ oder last sie es bezahlen. Geschicht es aber nicht offt/uñ nur bißweilen/ aus Versehen/ so dürffet ihr euch über allzugrossen Schaden nicht beschweren/ und werdet/ wenn ihr GOtt vertrauet/ solchen Schaden durch stärckern Abgang und mehren Profit an andern Dingen wieder ersezzet

sezzet sehen / zumahl ohne dem bekandt / daß wo ein guter Apothecker/ Gesellen / Jungen und gute Ordnung ist / dergleichen vorgewendeter Schaden selten vorgehe / vielmehr man eines und das andere Gefäß / retorte oder Kolbe / (so man vernünfftig damit umgehet /) zu fünff / sechs acht / zehen / biß zwölff Processen gebrauchen / und nicht gedencken noch Uhrsach nehmen möge / bey jedem Labore etwas freventlich zu zerbrechen / und dem Patienten solchen Schaden wiederum anzurechnen / noch deswegen die Arzeneyen theuer zu tariren.

§. 8. Ad VI. Object. Resp. Gleich wie das Bonum publicum heute zu tage an vielen Orthen leider! Ein prætext und Deckmantel aller Ungerechtigkeit / und Eigennuzzes ꝛc. ist / also pflegts hie auch herzugehen / dahingegen billig zu fragen: Was das rechte Bonum publicum sey / und wie dasselbe bey dieser Sache recht zu befördern. Das Bonum publicum soll eine guthe Christliche gemeiner Stadt und Land höchst nüzliche / und nicht ein zwey oder drey Persohnen / sondern fast allen / absonderlich aber den Nothleydenden / und Armen zuträgliche / dienliche oder heylsame Sache seyn; Wenn ihr nun recht argumentiret. So wird das bißhero an ezlichen Orthen prætendirte und prætexirte Bonum publicum mehr auff das interesse ezlicher wenig Persohnen hinaus lauffen / und aus solchen vorgeschüzten Bono publico, die gesamte Armuth / Unterthanen und alle Nothleydende Krancke / Käuffer und Verkäuffer / keines billigen Taxes sich zu erfreuen haben / vielmehr ex publicâ avaritiâ gehalten seyn / die Wahren / Materialien und Arzneyen desto theürer zu bezahlen / ja wohl gar in Entstehung des Geldes lieber davor hin zu sterben / oder zu crepiren. Sehet doch mir das schöne Bonum publicum oder vielmehr Malum Publicum an!

§. 9. Ad VII. Object. Daß man wohl Kirchen und Schulen etwas zu Behuff ihres Salarii davon geben / und also per conseqvens es auch auff die Arzneyen wohl schlagen dörffte / ist eine schöne Conseqvenz, so guths theils von dem Geiz ezlicher heutigen Geiz und Baals-Pfaffen / (welche unter dem Schein Kirchen und Schulen und ihrer Versorgung / von allem ger-

gerne Geld haben/ und alles umbs Geld fast verkauffen / damit sie sich erhalten / und ihres Bauchs Absicht erlangen mögen) theils herrühret / Uhrsprung und Anlaß genommen / theils secundiret wird. Und daferne ja Kirchen und Schulen etwas von denen Apothecken heut zu Tage bekommen; So ists entweder nicht viel/ oder vor diesem gar nicht gebräuchlich gewesen / sondern es hat der Magistrat aus unterschiedenen Uhrsachen / die sonst aus ihren Einkünfften denen so genanten piis Causis schuldige Gefälle / Propriâ authoritate in Modo mutiret, und da sie die Bezahlung derselben revenues hierzu genommen / sind solche entweder abgegangen/ oder von ihnen mit Fleiß/ zu ihrem Interesse, anderweitig emplojiret und verändert / und die Apothecke darunter gezogen werden; Daß aber auch an solchen Orthen ausser dem wohl Kirchen und Schulen erhalten werden können / erhället auch daraus / weil [1] daselbst viel Prediger schon vor diesem / wohl aber gar keine Apothecken gewesen/ [2] viel Städte Flecken und Dörffer ihre Kirche und Schulen ohne Apothecke- und Apothecken Hülffe erhalten (3) manche grosse Stadt oder considerabele Officin wohl 20. 30. ꝛc. Schuldiener und Priester hat / von der Officin Pacht aber etwa 10. 20. 30. 40. Thaler auffs höchste davon genommen / und also einer jeden Persohn unter denenselbigen gahr ein weniges zu Theil wird/ und sie (4) dagegen jährlich wohl zwey biß dreyfach / wegen des / dieser Uhrsachen gesteurten Taxes halben / mit bezahlen / und wieder hingeben müssen; Zu geschweigen [5] das solche Legata, Fälle/ und Ausgaben / oder wie sie den Nahmen haben mögen/ bey solchen Leuthen recht übel angewendet werden / da sie schon offters Einkünffte genug/ selbst hoch herfahren/ sich und die ihrigen in Uberfluß und Hoffarth halten/ uñ nach ihrem Tode bißweilen viel Tausend Thaler Capital hinterlassen/ und also so ein weniges nicht nöthig haben. Uberdem erfordert auch das wenige/ so hierzu genommen wird / bey weiten so viele nicht / daß der Tax deßwegen also gesteuert werden möchte/ addendo, (6) daß offt sich Apothecker finden / welche so vielmehr Pacht geben wollen/ als die vermeinten Causæ piæ wohl austragen möchten.

§ 10. Ad VIII. Object. Wegen der grossen Pacht aber wird niemand gelobet/ der einen andern darinnen übersetzet/ und

und dahingegen die Wahren / Materialien und Artzeneyen vermeinet hoch zu steigeren / und von den Armen seinen Profit wieder zu haben; Wann aber ein jeder einen solchen Pacht giebt / daß der alte nicht vermindert / sondern vielmehr conserviret, oder wohl gar / (nach dem die Apothecke mehr zu thun /) etwas vermehret wird. So kan ein Apothecker wohl zu recht kommen / und aus obigen angeführten Ursachen allen seinen Tax mit guten Gewissen / und ohne Schaden endern / und lindern. Hält man nun diejenigen vor sehr Gewinnsüchtige Kauffleuthe? so die helffte Profit an ihren Wahren machen / so sind gewiß die Apothecker offters noch viel Gewinnsüchtiger / und können also noch viel eher zu frieden seyn / immassen dieselbige nicht alleine in vielen Dingen die **Helffte und mehr** / sondern wohl offters **an 10. Thlr. 9. Profit haben** / wie leicht zu erweisen wäre.

§. 11. **Daß aber solche Taxen an vielen oder den meisten Orthen bißhero nicht geändert oder corrigiret**, sind so wohl (1.) das Volck oder die Unterthanen wegen Ihrer Nachläßigkeit oder Unwissenheit / daß sie es entweder nicht verstehen / nicht erinnern / oder ümb remedirung bitten / als (2.) die Apothecker / dessen Inspectores und die Herren Medici schuld und Ursach; und ob gleich heut zu Tage ein neuer Tax gemacht wird / wird doch leider meistentheils nicht allein auff den alten Tax / sondern auch vornehmlich auff den Apothecker selbsten reflexion gemacht und gesehen / und solcher entweder als ein guter Freund / Schwieger-Vater / Schwieger-Sohn / oder Vetter / Schwager oder Gevatter / so wohl von Inspectoribus und Magistrats Persohnen / als Medicis selbst regardiret, und / daß man ihn bey seiner bißherigen Devoir, Dienst und Affection behalte / secundiret; oder es werden zwey oder drey Medici, oder ein auswärtiger Apothecker dazu genommen / da denn eine Krähe der andern nicht die Augen aushacket / vielmehr sich der frembdde Apothecker befürchtet / daß so er einen andern seine Tax reformirete, es selbst zu seinem præjudiz gereichen / und er mit seinem eigenen Schwert juguliret werden dürffte.

§. 12. **Die Medici aber so darbey zu seyn pflegen / führen sich auff dreyerley Arth auff** / denn [1] entweder

ver-

verstehet ein Medicus die Materialien/ deren Unterscheid oder den Einkauff/ und Gebrauch/ oder deren Versetzen]/ nicht gänzlich/ und also ist er nur ein Ja Herr bey der Sachen; oder/ [2] da ers verstehet/ ist er etwan/ wie oben gedacht/ wegen guter Freundschafft und Genüsses willen/ dem Apothecker nicht contra zu seyn/ sondern alles zu consentiren, (will er anders das commodum behalten/) obligat oder hat dessen affection, Freundschafft und Nutzen zu suchen/ als ein dürfftiger oder neu angehender Practicus nöthig/ und will sich also demselben dadurch desto mehr recommendiret machen; Oder er wird/ da das eine Auge von Wein oder Bier schon blind/ oder er es gar nicht hat/ an dem andern vollens mit einer Beschenckung/ uñ güldenen Pflaster so lange verblendet/ daß er interim entweder gar nicht sehen/ oder doch conniviren und consentiren muß/ oder [3] da ja einer unter ihnen rechtschaffen seyn/ und das Gewissen beobachten will/ so wird er/ wo nicht durch die von denen intreſſirten zu hoffen habende Feindschafft/ und Verlust des Genüsses/ dennoch von derselben Votis überstimmet.

§. 13. Et sic Manus Manum lavat, der Medicus und Apothecker sehen einander nicht/ und nehmen es so genau mit einander nicht/ zumahl da sie einander beyderseits wieder dienen können/ auch so wohl in commun oder en particulier, directè oder indirectè, wo nicht von der Pacht selbsten/ dennoch von der Apothecken/ ohne die vorher gedachte Discretion, noch dazu participiren, wie unten Capite 17. etwas mehr zu vernehmen seyn wird. Summa es heüchelt einer meistentheils dem andern/ und muß die Gerechtigkeit und Liebe des Nechsten/ dem Eigennuz und so sehr beschriebenen Bono (potius Malo) Publico nachstehen.

§. 14. Wenn nun aber (1) zu rechter Zeit [2] am rechten Orth/ eingekaufft und angeschafft/ [3] die Medicamenta Composita und decomposita mit Vortheil und Recht gemacht/ und dasjenige/ was man mit Unverstand offt weg wirfft/ füglich und gar dienlich mit gebraucht/ [4] die vielen unnöthigen Leuthe/ depenses, depeches, Gastereyen/ Beschenckungen/ 2c. eingestellet (5) alles fleissig auffgehaben menagiret, und angewandt (6) die alten und neuen Sachen/ wie obgemeldet/ regardiret und tractiret, und darneben/

von den Inspectoribus und Medicis contribuenda contribuiret werden solten/ so könte man alsdenn gar wohl und leicht auch den Tax ändern.

§. 15. Was aber die Apothecken Ordnung anlanget/ so ist oben bereits etwas davon gemeldet/ und aus diesen Tractätlein und Absichten allen leicht abzunehmen wie eine guthe Apothecken Ordnung zu machen sey; Bey welcher denn andere löbliche Ordnungen mehr/ können examiniret, imitiret, appliciret, und also Eine gute Apothecken Ordnung ausgefertiget/ auch hernach publiciret werden wornach so wohl der Magistrat, als Medici, Apothecker/ Käuffer und Unterthanen sich zu richten.

Cap. X.

Von ezlicher bösen Apothecker Boßheit/ Fehler und Betrug.

§. 1.

Was von denen Apotheckern offters/ vor Boßheit/ Irrthum und Betrug/ ausgeübet wird / und wie der Teuffel bißweilen in denen Apothecken recht loß / das ist mir/ genug zu beschreiben/ unmüglich/ in massen dieses eine Sache wäre davon / wie Lissettus und andere gethan / ein eigener Tractat zu schreiben; Weil aber ein guther Freund und renomirlicher Medicus dergleichen Arbeit zu beschreiben allbereit unter der Feder/ will ich ihn solches weitläufftiger auszuführen überlassen/ und anizzo nur etwas in folgenden zwey uñ zwanzig Puncte davon gedencken/ und von denen Dingen / die etwa am meisten vorfallen / und am meisten zu considériren anführen.

§. 2. Denn gleich wie aus denen vorigen Capiteln erhellet/ wie so wohl die Apothecken / als die Apothecker bewand seyn sollen; Also aus dem Gegentheil und der Erfahrung leider bekant / wie da hergegen die Apothecken so wohl als Apothecker heut zu Tage bey weitem so nicht beschaffen/ noch / wie sie recht seyn sollen / bestellet denn (1) zu geschweigen ihres Christenthums/ da sie nicht einmahl vor erbahre Heyden nach dem wahren Licht und Erkänt-

niß

niß GOttes paßiren können; So (2) verstehen sie auch nicht recht ihre Kunst/ und was sie in prima concoctione nicht recht gelernet/ das können oder wollen sie in Secundâ nicht corrigiren helffen. (3) Sind nicht fleißig/ selbst darnach zu sehen/ selbst mit zu laboriren, zu arbeiten/ nachzuforschen/ und artem zu excoliren, verlassen sich also (4) auff ihr Gesinde/ welches in Gesellen oder Jungens/ so selbst zuweilen Auffsicht nöthig haben/ bestehen/ da es doch heisset: De corio luditur humano, und ist nicht so bald ein Mensch wieder lebendig zu machen/ als aus Versehen zu Grabe zu bringen; Gestalt die Exempel davon sattsam bezeugen/ daß dergleichen grobe Fehler/ so theils in Vertauschung eines Medicaments, theils in der Dosi begangen/ genugsam committiret worden.

§. 3. (5) Haben offt nicht allein keine oder wenige tüchtige Leuthe/ Gesellen und Jungen; Oder variren dieselbe so offt/ daß der Apothecken sowohl/ als ihnen selbst viel Unheil daraus erwächset. [6] Die Zeit des Einkauffens/ colligirens, laborirens &c. nehmen sie nicht recht in acht/ welches denn grosse Confusion und Schaden bey Verfertigung des Medicaments, auch dessen application und Gebrauch causiret. (7) Verhalten sich gegen GOtt/ ihre Inspectores und Medicos nicht recht/ nach dero Pflicht und Obliegenheit/ und wie in Obgesetzten von ihnen schon erfordert worden/ [8] sind listig/ falsch/ und betrüglich/ und sehen wie sie qvovis modo denen Nechsten so ferne dienen/ als weit sie davon Einkommen/ Vortheil und Genieß zu haben vermeinen/ dahergegen sie andern Leuthen alle Gelegenheit auff alle ersinnliche Arth trachten zu benehmen/ dadurch sonst ihre Intention und Eigennutz/ nicht gnug secundiret werden möchte.

§. 4. (9) Suchen auff allerhand Manier bey den Leuthen zu schmeicheln und sich beliebt zu machen/ auch wohl andern das Brodt zu nehmen; Dahero bitten sie etwan die Principalesten der Stadt öffters zu Gaste/ oder auff Thee Coffee

&c: oder ein Spazzirenfarth/ oder suchen solche Familien/ (welche offters kräncklich un̄ mediciniren müssen/ auch Mittel haben) so wohl selbst als durch die ihrigen/ vid. cap 8. §. 8. auff allerhand Arth/ Practic und Liebkosen zu gewinnen/ oder schicken eine Schachtel mit Morsellen oder Eingemachtes hin; oder besuchen sie offt und bringen an den Ohrten/ wo Kinder seyn/ Zuker und Mandeln und Rosinen mit; Schmeicheln das Gesinde mit Geschenck oder unverdienten Ehrentituln/ heissen die Jungen Monsieur, die Knechte Herren/ die Mägde Jungfern/ damit sie nur dadurch/ dergleichen Familien wieder in ihre Kunden und Nez bekommen/ und das geschenckte hernach wieder unvermerckt theur genung sich bezahlen lassen mögen.

§. 5. (10) Und weil sie sonderlich und am meisten mit dem Magistrat und Medicis zu thun/ so sehen sie zu/ wie sie sich gegen dieselbige nur jederzeit so auffführen daß nicht GOtt sondern ihrer Intention u. Mammon gedienet werde. Nachdem auch daß Ministerium bey viel Menschen und Patienten kommen/ auch wohl auf denen Canzeln/ unter vielen andern unnüzzen Dingen zu weilen aus dieser und jener Absicht/ ein und den andern/ so sie affectionirt, & contra, directè & indirectè zu recommendiren offt Gelegenheit nehmen/ so wird absonderlich derselben/ wie auch der Kinder-oder-Weeh-Mutter/ (derer Votum und Rath viel bey den Leuthen helffen und würcken kan/) Affection durch allerhand Wege/ List und Verschlagenheit gesucht/ wannenhero Simon Pauli. Qvadrip: Botan: p. 515. schreibt: Nonnulli Pharmacopœorum Vulpeculam in tabula pictam supra tabernas ostendunt, aut præforibus, qvæ & istos prodit, ceu qvo indicatur, vulpecularum ipsos induisse naturas, & blandiloqventibus cuniculis, vulgi & hominum aqvirere gratiam.

§. 6. (11) Haben sie theure und schwere Taxen vid. cap. præcedent. schreiben wacker an/ und ob sie gleich offt mit einem Creutzer oder Dreyer einem rathen/ und dienen könten/ muß Er dagegen auf so viel Groschen Pazzen und Thaler übersetzt/ die Apothecker aber also in kurzen reich werden; Wie wohl solche Güter selten pflegen auff den dritten Erben zu kommen sondern gleich

gleich denen Pfaffen / Bürgern / und Soldaten &c Gütern zu verschwinden und davon zu fliegen; Dergleichen Exempel mir und andern genug bekant / und anzuführen zu odiös, bedencklich und allzuweitläufftig fallen würde. (12) Haben etzliche der Apothecker / vorangezogenen Worten nach / nicht alleine avaritiam rapacem, sondern auch tenacem, dasjenige was offters in einer Apothecken etwan angeschafft / oder hier und dar gebraucht werden solte / nicht beyzubringen / noch herzugeben / sondern stat dessen qvid pro qvo, apium pro opio, Honig vor Zucker / Perlmutter vor Perlen / &c. &c. &c. &c. freventlich: Vid. Sim. Paul. Q.B. pag. 516. zu substituiren; Was aber vor inconvenientien daraus offt zu entstehen pflegen / und das die Curen ihren Zweck nicht erreichen; Sondern vielmehr Schaden geschicht / das bezeuget leider! der tägliche Erfahrung / Sim. Paul. loc. cit. pag. 492. multi servarentur, inqvit, Civium, qvos vel Pharmacopœorum Avaritia, vel Chirurgorum temeritas jugulat. idem inqvit. p. 515. Alii Milvios & corvos insignium loco eligunt, indicio, qvod rapiant & capiant, ac tenaciter teneant numos, nullo delectu aut pauperum aut divitum, scil. ægrorum, sæpe habitô, Thom. Bartholin. in Epist. ad S. Paul. affirmat. Pharmacopœos non raro tàm ex proceresi, qvàm ex errore terebinthinam pro Theriacâ, pulver purgant. pro cordial, Sirup. Emetic. pro alterant, it. aqvam pro enecandis muscis, pro sirupo de rabarbar. sumpsisse. (13) Indem sie nun qvid pro qvô nehmen / betriegen sie damit die Leuthe / und geben doch gegen alle Menschen / die es nicht verstehen / trozzig vor / sie haben eine wohlbestalte Apothecken / worin nichts fehle; kömt aber ein Verständiger / so sprechen sie entweder es gehe gar nicht ab / oder es sey erstlich ver consumiret.

§. 7. (14) Unterstehen sich offt / vid. Cap. 12. §. 13. 14. 15. Patienten anzunehmen / und zu curiren / denen Medicis nachzustimpern / und den Patienten eher auf den Kirchhoff / als zur Gesundheit zu helffen; Da es doch heist: Ne sutor ultra crepidam, ne Pharmacopœus ultra mortarium & pyxidem, die wenigsten Apothecker auch keine Fundamenta artis Pharmaceuticæ offters / noch weniger cognition der Medicin haben / ausser was sie abgestohlen / aber gar nicht ob defectum fundamentorum zu appliciren

G gelernet

gelernet haben; Ein Apothecker bekahm einen Patienten/ der klagte Hertzens-Angst und Hitze/ ob nun zwar wohl dieser Patient febri Malignâ in statu laborirete, so meinet derselbe doch/ es were cardialgia, und gab ihn einen Vomitorium welches ihn zu einen Viatico oder Paß in die Elyseischen Felder dienete.

Eben dergleichen wiederfuhr einen Phthisico consummato, der von einem Dorff in die Statt zu einem Apothecker/ (von welchem man sagte: Ach er weiß so gar guten Rath!) schickte/ und wegen seines Hustens und Brustdruckens etwas Artzeney begehren ließ/ worauf der Apothecker vermeinende/ es läge ihm in Magen/ ihm auch ebenermassen/ wie bey den andern Casibus gedacht/ ein vomitorium sandte/ welches auch so viel würckte/ daß er das Leben sammt der Seelen ausspiehe/ und also seiner Kranckheit loß wurde. Ein ander gab einer alten febri maligna laborirenden Frauen/ eine von lauter Säfften und undienlichen conserven bestehende Latqverge, und hatte bey nahe dadurch die Frau ums Leben gebracht. In Diarrhœâ gab einer einstens solche medicamenta, daß Dysenteria draus wurde. In obstructione mensium purgiren sie offt/ und treiben nicht selten menses cum fœtu bey etzlichen ab. Klagt jemand über Dolores ventris v. g. nephriticos vel colicos, vel Hypochondriacos (welche auch offt einem Medico Mühe und Uhrsache machen/ allen Witz zusammen zu nehmen/ solche zu unterscheiden/) so wollen sie zwar auch gerne denen Patienten rathen/ weil sie aber die Zeichen/ Unterscheide/ indicantia und contraindicantia nicht verstehen/ sehen sie dieses vor jenes und jenes vor dieses fälschlich an/ und begehen also grosse Fauten. Gleicher gestalt wird auch in äusserlichen Beschwerungen und Kranckheiten täglich und stündlich peccirt, und bey der Rosen/ verborgenen Krebs ꝛc. offt durch ein Pflaster oder undienlichen Umbschläge grosser Schaden/ zum höchsten Nachtheil der Patienten verübet; Lysettus citiret ein Exempel einer unrecht curirten arthritidis, item daß ein Apothecker zwey Persohnen/ die ein wenig röthe und Schmertzen an Augen gehabt/ durch undienliche Medicamente umb das Gesicht gebracht hätte. Weil auch die opiata wider das viele Wachen recommendiret werden/ so geben sie solche in hitzigen Fiebern/ oder da

offt

offt obstructiones alvi oder ander contra indicantia seyn / und wenn sie also vermeinen einem Symptomati zu helffen / schaden sie hergegen einem andern der gestalt / daß sie den Patienten gar über einen Hauffen werffen. Und wären nun solcher fauten &c. wohl etzliche hundert und mehr anzuführen / so es Zeit und Orth leyden wolte.

§. 8. [15] Unterfangen sich nicht allein zu curiren / wie schon gedacht / sondern auch der Patienten **Urin zu besehen / und den Leuthen so viel vorzulügen** / daß mir zu erzehlen verdrießlich: Ich kenne einen Apothecker / dessen die Apothecke eigen / und der nicht einmahl orthographicè schreiben kan / welcher dennoch von Bauren und allen Patienten den Urin annimmet / und ihnen / so viel vorlüget / daß sie bey den lezten nicht wissen / was das erste gewesen / biß so lange etwan derjenige / welchen der Patient abgeschickt / interloqvendo sich entlich in etwas verräth / der Apothecker auch darauff ihm weiter was vorzuschwazzen / und endlich etwas zu treffen Gelegenheit bekommt / dergestalt / daß von ihm hernach eine solche Opinion gemacht wird / als wäre er der beste Doctor. Da es denn recht heist Mundus vult decipi, wie Melanchton von einem Marckschreier einsmahls gesagt. Vid. vor gedachter [Sim. Paul. Q. B. Pacmocopæi minimè est, explorare pulsum, inspicere urinam, neqve ad profanum vulgus de morbis disserere, multo minus curare.] id. ib. Non nulli, inqvit, Pharmacopœorum supra Limina Appollinem collocant, qvo Emptores alliciant, qvasi essent Apollinis filii, & Medicinæ periti. Alii Simias pro Signo habent, aut Simias alunt, qvo instar soricis se produnt, & manifeste indicant, se simias esse, qvas cite reapse referunt, clam & Medicis insciis, tam praxin Medicam, contra conscientiam, & artem contra statuta multarum Nationum dolose excercent, apti tanqvàm ut Asinus ad Lyram, vel ad volandum vid. pag. 515. (Sed his Medicastris, & Impostoribus non Apollini, sed Charonti servientibus, Vespertilionis Signum potius competit. ibid.

§. 9. (16) **Endern offt bloß aus Fürwiz / und ohne Uhrsach der Medicorum Recepte**, wollens zwar besser wissen / alleine es ist Sal. ven. mit dem Koth versiegelt / immassen sie

weder des Medici intention, noch die Umstände recht verstehen: Ein Medicus in Italien verschrieb zweyen Patienten ein laxativ, der Apothecker vermeinte / es wäre vor die Patienten zu gelinde / wolte es also verbessern / und thät etwas darzu / veruhrsachte aber / daß aus dem laxante ein solch purgans wurde / daß sie mit den Excrementis fast das Leben von sich gaben. Ein ander Medicus fand bey einem Patienten ein ohnlängst verordnetes / aber nicht verbrauchtes Medicament, welches er sich zwar umb der Menage halber zu bedienen / ausbittte des Patienten / gefallen ließ / darbey aber noch etwas aus der Apothecken darzu verschrieb / so er zugleich misciren wolte / der Apothecker aber / welcher zwar wohl von der Kranckheit gehöret hatte / des Medici intention aber nicht bey diesen Recepte wuste / wolte gleich als eine nasutulus seine Meinung sagen / und das Recept ändern / und dahero dem Medico gleichsam reformiren, lieff aber so an / daß er künfftig sein Fürwitz wohl lassen wird. rc. rc.

§. 10. (17) Negligiren ihr Apothecke / begeben und legen sich auff die Polypragmosinam, andere affairen / Kramereyen Verkehrungen und Schachereyen / Pferdehandel / Güther / Ackerbau; Oder werden Rathsherren / Statt-Schultzen / Vögte / Bürgermeister; Oder lassen sich sonst bey Hoffe / als untitulirte Geheime oder Finanzen Räthe / oder sonsten / wie ein Scherwentzel und Budelhund gebrauchen. Lissetus sagt: (Ars pharmacevtica jam magis dubia est, qvam unqvam fuit, siqvidem artifices se immiscent tot negotiis, ut impossibile sit uni sufficere, ja dieser Lissetus sagt / er gläube nicht daß in dieser Welt eine Arth Menschen gefunden werden / die durchtriebener wären / und in mehr Händel sich mischten / als die Apothecker. Was soll man sagen / ane zlichen Orthen / da sie nur das Clystir hinbringen sollen / stecken sie sich unter Stats affairen, ob nun zwar hohe Persohnen sie unter hundert Comoedianten von die neun und neunzigste nur halten / und im interscenio meistentheils nur gebrauchen wollen / lassen sich doch diese nicht eher abweisen / biß sie ihre Intention erreichet.

§. 11 (18) Stehlen denen Medicis die Künste ab / notiren und erforschen beym jeden Recept des Patienten Kranckheit / hernach des Medici modum curandi, componen-

nendi & adhibendi medicamenta, könne es aber dennoch/ wie schon §. 7. gemeldet/ ob defectum Prudentiæ & Fundamentorum Artis Medicæ per Analogismum nicht appliciren/ und sind gleich/ einem Schuster/ welcher allen Leuthen nur einen Leisten gebrauchen will; da doch eine jede Kranckheit bey einem jeden Individuo variiret, und fast eine andere Circumstanz, worauff eine sondere Reflexion zu machen/ bey sich hat. Zu Tours in Franckreich braucht Ein gewisser Apotecker ein gewisses Recept eines Medici, welches er aus der Erfahrung wohl anzuschlagen observiret/ machte sich damit so viel zu thun/ daß Er als ein Medicus fast gebraucht wurde/ und doch offt nicht wuste/ was dem Patienten fehlte / ob Er lincks oder rechts procedirte, endlich aber liefs mit Ihm auff ein schlechtes Lami aus. Ich habe selbst von einem solchen Betrüger gehöret/ von dem seine eigene Frau gegen jemand der ihrigen/ (welches ein ander unvermerckt gehört/) gesagt: Die Leute haben so eine Confidenze zu meinem Mann/ daß sie auch die Artzeney nehmen/ wenn es auch gleich was anders wäre.

§. 12. (18) Machen auch zu weilen/ wenn sie etwan allerhand Künste erjagt zu haben vermeinen/ allerhand falsche Wahren und Medicamente/ und adhibiren auch wohl dieselbe. Zum Exempel falschen oder adulterinum moschum, Zibethum, lap. bezoar, lignum aloes, ocul cancr: Oder verfälschen die Wahren/ das oleum Nuc. Mosch. ligni rhod/ das Castoreum/ das Gewürtz/ Zimmet/ Nelcken/ sonderlich in pulv. it. die Pulveres bezoardic: &c: Weisen und produciren bey den Verkauff das beste/ machen aber hernach von den andern etwas darunter/ oder substituirens gar vid: offt citirter Sim. Pauli. Q. B. p. 47.

§. 13. (19) Etzliche der Apotecker halten mehr auff fressen/ sauffen/ schmausen/ ein Glaß Wein/ oder Brantwein/ Pfeifchen Thobak/ oder eine feine Courtesie/ (in welchen vitio und Peccato ich ihrer viel nicht ehrenfest zu seyn/ sondern eine Courtesie nach der andern abzuschaffen kenne/) auff spaziren fahren &c. wenden viel auff unnöthige Kosten/ kostbahre Gärten/ Gewächse/ &c. halten Kutsch und Pferd auff der Streu/ zumahl in solchen Orthen/ wo es sonst nicht gebräuchlich/ oder ei-

nen Apotecker nicht wohl zu kömmt. (20) Verkauffen indifferenter offt allerhand verbothene Wahren/ venena, opiata, purgantia, Pillen ꝛc. dahin Sim. Paul. Q. B. klagt. p. 250. Pharmacopæi mussitantes turpis lucri causa, promiscuè omni ordini, sexui, ætati Medicamenta venundantes, maximo multorum incommodô, qvos pactis legibus cum Charonte convenisse credo, ut illi hîc naulum poscant, ne remoretur ad ripam Acharontis ab ipsis occisorum eorum multitudo. Et tamen indignantur sæpe Pharmacopœi, si officio eorum admoneat Medicus, auripigment. arsenic. Cantharid. euphorb. gummi gutt. Opium &c. sine causæ videnti, & consensu Medici venundantes. Was aus diesen Verkauff vor Unglück entstanden/ und wie viel Leuthe umbs Leben gebracht/ das leydet die Zeit und der Platz nicht zu erweisen.

§. 14. (20.) Wollen sie auch dem Medico offt in billigen Dingen nicht folgen/ und gehorsamen/ sondern vielmehr ihrer caprice, da es doch offt ihr Vortheil wäre/ und klagt gedachter Sim. Pauli. Q. B. p. 514. dieserwegen von ihnen auch (Novi genus hominum intus & extus in cute, qvi contra nos burritu suo abundantes, nobisqve minime alias, officii ratione ipsorum asperis monitoribus baubantes, respondere solent, dicentes vel cogitantes.

Gebeuth du immerhin das/ was wir lassen sollen;
Wir achten es gar nicht/ wir thun doch was wir wollen/
Aus stoltzen Ubermuth.

§. 15. (21.) Sind und werden auch etzliche so unbescheiden/ daß Sie meinen das laboriren, experimentiren &c. (worinnen sie doch offt sehr faul sind) käme ihnen alleine zu/ und nicht denen Medicis, und curiösen Leuthen/ dahero etzliche gar so verwegen werden/ daß sie die naturæ scrutatores & circa qvædam dispensantes Medicos vel alios, gar dißfalls coram Magistratu zu belangen/ sich unterstehen dürffen/ worüber Herr D. Juncken in seiner Chim. Experim. mit folgenden Worten klagt: [Multi Pharmacopæi (moderatiores excipio) eò insolentiæ processerunt, ut penitus immemores, qvi sint, qvi fuerint, suæ scientiæ

entiæ authores defendere plane non erubescant, sibi sollicitum esse qvælibet Medicamenta promiscuè præparare. Ja ich möchte wol mit dem vorgedachten Hn. D. Sim. Pauli schliessen] Hæ sunt artes, hæ sunt Technæ, hæ sunt blanditiæ, qvibus vulgus & ducitur & decipitur.

Cap. XI.

Von denen Apohecker Herren / oder Inspectoribus.

§. 1.

DArmit alles ordentlich und richtig in einer Stadt zugehe / auch Auffsicht auff die Apothecke gegeben / und über die Ordnung gehalten werden möge; So ist gebräuchlich und auch rathsam / daß von denen Cantzeleyen oder Stadt-Magistrat, gewisse Inspectores oder Apothecker Herrn geordnet und gesetzet werden; Zu solchen Apothecken Herrn und Inspectoribus soll man solche Leuthe nehmen / die etwan Handelung verstehen / und eines auffrichtigen Christlichen Gemüths seyn / nicht geitzig noch nohtdürfftig / noch mit dem Apothecker befreundet / oder einfältig / und also kein X. vor ein V. sich machen lassen / oder gern schmausen / und also dadurch untüchtig sich machen. Dieselben sollen bey Anlegung oder Verpachtung nicht allezeit auff denjenigen Apothecker / der am reichsten ist / oder am meisten Pension zu geben verspricht / mit sehen / oder Reflection machen / sondern wie sie einen rechten / verständigen / erfahrnen / fleißigen und Gewissenhafften Mann zum Apothecker bekommen mögen.

§. 2. So so sollen auch dieselben bey Anlegung oder Bestellung einer Apothecken / auf alle die angeführte Puncte / solche wohl zu observiren / Fleiß anwenden / Item auch nicht allein das äußerliche Haus der Apothecken in guten Esse zu erhalten / und das / was zur Apothecke und ins Inventarium gehöret (wo publice Apothecken sind) wohl in acht zu nehmen / und zu verbessern bedacht seyn / sondern auch / die Apothecke / wo nicht Wöchentlich doch Monatlich einmahl / alle Vier-

tel Jahr aber genaue und accurat, nebst dem Physico und den Medicis visitiren / und zwar wie sie beschaffen und versehen / was darinnen mangelt oder sonst zu desideriren / zu verändern / oder zu verbessern / nach ihrer der Medicorum, und des Apotheckers Gutachten und Vorstellung / schrifftlich notiren / und observiren / und solche Notata alle Monath und Qvartal / dem Rath oder Cantzeley / oder den hohen Obern übergeben / auch es alsdenn / wo möglich / gleich corrigiren / oder da sie selbst es allein nicht vermögen / dem Magistrat zu schleuniger remedirung recommendiren.

§. 3. Alle Jahr aber / solte billig eine sonderbahre grosse Haupt-Visitation angestellet / auch wohl billig sonderbahre andere Deputirten aus dem Rath oder Magistrat, (die weder mit dem Apothecker Herrn noch Physico, noch Apothecker verwandt / oder in einen Horn blasen /) gemacht; Und die Apothecken jährlich einmahl zu examiniren abgeschickt werden / umb zusehen / ob die bißhero monatliche und qvartaliter eingeschickte monita & notata in allen / so viel / als man noch erkennen kan / mit der Warheit übereinkommen / auch corrigiret werden; Auff welchem Fall / sobald müglich / in allen Puncten ein jeder intressent zu helffen / zu bessern / und das Seinige cito beyzutragen bemühet seyn soll.

§. 4. Da aber als den Magistratus befinden würde / daß solche Apothecker Herrn / oder bißherige Inspectores entweder aus Unwissenheit / Nachläßigkeit oder zu Liebe gegen den Apothecker etwas versehen verschwiegen / oder ihr Gewissen und ihr Ampt gegen GOtt / den Magistrat / den Apothecker / und absonderlich und vornehmlich gegen dem armen Nechsten / (worauff fast am meisten zu sehen) nicht in acht genommen; So muß mans ihnen in Liebe und freundlichkeit erstlich / hernach / so es weiter geschehen solle / schärffer verweisen / ihne ihr Ampt und Pflicht vorhalten / und sie zur Besserung anmahnen; Da aber dergleichen sich nicht finden / oder sie zu solcher Inspection nicht geschickt seyn solten / kan man sie dießfals dimittiren, und andere an ihre Stelle setzen.

§. 5. Weil es auch offt und meistentheils geschicht / daß bey einer Visitation die Herren Visitatores, Inspectores und

Medi-

Medici des Morgens früh / von dem Apothecker / wo nicht mit Spanischen Wein / Malvasier oder Alicanten / Seckt / Frontiniack / oder dergleichen anderen starcken Weine / dennoch etwan mit starcken Aqvavitæ und Spiritus, mastix und Himmel (melius Höllen) Wasser tractiret werden / und also schon vor Mittages im Kopffe halb dumm oder berauscht werden. Dahero deñ Nachmittages bey der Mahlzeit so wohl / also nach der Mahlzeit Durst empfinden / oder gar etwas berauscht / und halb verblendet werden / und also die errores und was sonst fehlet / nicht notiren, noch observanda observiren können; Also wäre rathsam / wenn solche sich so wohl des Morgens des Weins und Brandtweins / als auch nach Mittages des vielen Trinckens enthielten / selbst Mittages zu Hause speiseten / Abends aber (wenn sie ja bleiben solten) mit einer kurtzen und nicht kostbahren Collation, oder kleine Abendmahlzeit bewirthen liessen.

§. 6. Nachdem auch bey solcher Visitation viel inconvenientien, so wohl bey Anschickung und Examinirung der Wahren / Zehlung des Geldes / ꝛc. offt vorgehen; So ist dienlich / allen diesen Verdacht zu meiden / daß die Inspectores, Visitatores und der Apothecker allezeit in einem Zimmer / wo sie zu thun / umb einen Tisch / oder ordentlich umb einen Kreiß sitzen / und der Apothecker / wo es seyn kann / vor dieselbige eines nach dem andern ordentlich und langsam bringen / hernach / was sonst nicht gebracht werden kann / jedes an seinen Orth / wo es stehe / zeigen möge / damit alles fein examiniret, observiret und annotiret werden könne.

§. 7. Und weil die Apothecker Herren selten das visitiren so genau verstehen / dahero ihnen der Physicus meistentheils pfleget adjungiret zu werden; So muß solcher es am genauesten in acht nehmen / sein Gutdüncken oder Meynung / und was zu notiren, denen Apothecker Herren / wie auch hernach dem Magistrat selbst eröffnen / und wie einem jeden Stücken zu rathen und zu helffen stehe / Anleitung geben.

§. 8. Wo aber privat Apothecken / und also

so viel Inspectores nicht sind / So ist doch der Magistratus verbunden/ dem Apothecker eine Ordnung und Taxe zu machen/ auch dieselbe/ der Stadt zum besten/ jährlich wenigstens einmahl zu visitiren, denselben auch nebst seinen Gesellen in Eyd und Pflicht zu nehmen/ zu aller Auffrichtigkeit / Liebe des Nechsten/ und gewissen Tax anzuweisen/ und mit denen Medicis sich so zu comportiren anzumahnen/ daß er nebst demselben kein Schaden/ der arme Nechster aber auch Nuz und Vortheil davon habe.

Cap. XII.

Von dem Physico einer Stadt.

§. 1.

IN einer wohlbestalten Republiqve muß auch ein gewisser Physicus seyn/ der die Apothecke dirigiren, und in acht nehmen / der Republic mit seiner Profeßion Rath und That geben/ dem nosocomio, wo eines ist/ so wohl als andern/ an die Hand gehen/ darbeneben was sonst der Stadt und dem Lande/ auch denen Unterthanen zur Gesundheit dienlich und nüzlich/ hingegen denselben schädlich / genau unterscheiden/ dienen / rathen und helffen möge. Ein Physicus soll billig ein Gelehrter / in Neotericorum und Veterum Scriptis & mente versirter und erfahrner Mann seyn/ seine Medicin, und also cognitionen simplicium und compositor. &c. wie auch Anatomiam Chimiam, Physiol. & Pathologiam &c. wohl verstehen/ auch sich in Praxi wohl umbgesehen haben/ selbst auch noch fleißig durchsehen/ forschen/ experimentiren oder laboriren, &c. und die Medicin vollends excoliren.

§. 2. Solte wohl (2) billig allezeit der Eltiste seyn / als der am meisten bey den Leuthen in reflexion und opinion ist/ wie auch der an einen solchen Orthe schon practiciret, des

des Orths / der Leuthe / und wie man redet / ihrer Natur kundig / oder / wozu sie incliniren, was vor Kranckheiten entweder in gewissen Familien, oder zu gewissen Zeiten / oder nach Beschaffenheit des Orths / der Wasser / der Lufft des Diæts &c. daselbsten in Schwange gehen / und wie alles dessen Orths geartet / gewohnet und beschaffen / besser weiß / als ein Frembder oder ein junger Anfänger.

§. 3. Muß ein Physicus (3) sein Christlich Gewissen und die Liebe des Nechsten zum Fundament seiner Verrichtungen setzen / und wider dieselbe keinerley Wege vor den allsehenden Auge GOttes handeln / oder den Magistrat und Apothecken rc. schmeicheln / und wegen der Ehre und Geniesses willen ihren Sachen / die nicht allezeit verantwortlich / oder die Ehre GOttes und der Armuth bestes nicht zum Zweck haben / conniviren, und zu Gefallen heucheln / sondern je und alle Wege seine Meynung / [wie er die dermahl einst vor dem Angesicht GOttes zu verantworten gedencket /] eröffnen.

§. 4. Und weil es (4) sonst im alten Sprich- und Wahr-Worth leyder! heist: Figulus Figulum, Medicus Medicum odit; So soll ein Physicus denen andern Medicis desselben Orths mit guthen Exempel hierinnen vorgehen / mit denenselben in Liebe und Auffrichtigkeit umbgehen / sie nicht denigriren, auch nicht heimlich / listig und öffentlich verfolgen mit Worten / Wercken oder Minen verhaßt oder verdächtig machen / oder machen lassen / und also umb ihre praxin zu bringen suchen / vielmehr aber nach dem achten Geboth und seiner Christlichen Pflicht / alles Guths von ihnen reden / und [da auch gleich was an ihnen zu tadeln vorfallen solte /] mit Güthe und Höfflichkeit bey andern es entweder verschweigen / oder sie entschuldigen helffen; Die Sache selbst aber dem Medico, oder dessen allernechsten und vornehmsten Freunde / auff eine guthe Arth / in der Stille / aus treuen wohlmeinenden Hertzen / ohne heroische / und hönische Minen / in Liebe eröffnen / und erinnern.

§. 5. Da sichs auch begeben solte / daß ein schwere und intricate Kranckheit Casus &c. vorfallen oder von dem Magistrat oder Patienten in diesen und jenem Fall / ein oder zwey

Medici mit ihme worüber zu deliberiren begehret / und erfordert würden / so soll der Medicus oder Physicus hierunter der Sachen Nothwendigkeit / und dem petito der Erheischenden nicht entgegen seyn / die Sache und Umstände ohne passion, præjudiz, und Absicht / secundum leges artis, klüglich / friedlich / und behutsamlich examiniren, alles wohl auffschreiben und notiren, der Patienten Bestes nur suchen / über die Sachen mit denen andern wohl und unanimiter ohne Ehrgeitz Eigennuz / unnöthigen Zanck / affecten, Lehren Wort-Wechsel & sine inutili disputatione &c. consultiren, nach Befinden notiren, und einen Schluß machen / oder in Entstehung dessen anderer Prudentiorum Meinung darüber einholen.

§. 6. Auch nicht aller Orthen sein eigen interesse und Geitz suchen / und sich zu bereichern allerhand Mittel und Wege hervornehmen / oder doppele und dreyfächig von denen Patienten forderen / oder unnöthige Recepte schrieben / unnöthige Gänge und Unkosten machen / wie auch keine kostbahre Medicamente bey denen Kranckheiten / da man mit geringen wohl zukommen kan / zumahl bey denen Armen / verschreiben / auch nicht alle Patienten / weder mit List noch mit Gewalt allein an sich zu ziehen / trachten. Ich kenne einen Physicum, der curirete die vornehmen Leuthe des Orths alle umbsonst / aus der intention, daß (1) Er nur die Ehre haben / (2) die affection und Preiß bey den Apothecker / und [3] sein Physicat gern behalten wolte; Es musten und konten ihn auch die Leuthe auff solche Arth nicht abschaffen / sondern gedult haben / biß sie reconvalesciren; Auf welchen Fall denn niemand so unerkäntlich war / daß er ihm nicht beym Brauen ein Faß oder Tonne Bier ꝛc. item bey den Schlachten etzliche Pfund ja wohl ¼ oder ½ Centner Fleisch verehret / oder sonst hier und dar wider ein æqvivalent gethan hatte; Inzwischen wurden dadurch vielen andern die Kunthen abgeschnitten.

§. 7. Ein ander besuchte die Patienten täglich drey / biß vier mahl / zuweilen ohne Unterscheid / Noth und Uhrsach / gab vor / er kähme ihres Besten halber /

es

es wäre bey einem Patienten alles zu observiren nöthig/ ein Patient müste von einem Medico recht in acht genommen/ und alles wohl observiret werden/ were die edelste Creatur; Er brachte auch die Artzeney/ so er zuvor aus der Apothecken gehohlt oder hohlen lassen/ selbst mit; Wenn ihm nun die Leuthe etwas Geld geben wolten/ so thate er als wolte ers gar nicht haben/ machte complimenten, wäre schuldig zu dienen/ ꝛc. verlangte vor Wege und Stege und seine Mühe gar nichts/ wann sie nur die Artzeney zu bezahlen belieben wolten/ were er schon vergnügt/ da er denn so viel auff die Artzeney schlug/ daß seine Wege mit bezahlet/ und also die Leuthe per fraudem legis betrogen waren.

§. 8. Demnach soll sich weder ein Physicus/ noch anderer Medicus bey andern Patienten/ wo schon ein Medicus dazu gebraucht wird/ durch Priester/ Kirch-Diener/ Kinder-Mutter/ Warthe und Bitte Weiber/ Kupler/ oder alte Weiber oder Freunde antragen/ oder recommendiren lassen/ und sich selbst zu versorgen bemühen/ sondern er soll warthen/ biß ihn GOtt/ der alle Menschen kennet und versorgt/ rufft/ und ihm was zuschickt; So handelt er alsdenn nicht wider die Liebe/ und kan auch hernach eines bessern Gewissens und desto eher in allen Fällen/ auch eines Seegens sich getrösten.

§. 9. Wann nun ein Physicus und Medicus sich also als ein rechtschaffener Christ erweiset/ so wird er auch kein Spielen/ Schmausen/ Fressen und Sauffen/ oder unnöthige Compagnien lieben oder suchen/ dahingegen sich bey seiner Apothecken/ Patienten und in seinem Hause/ (das ist/) in seinem Beruff fein finden lassen/ und sein studiren oder praxin abwarten.

§. 10. Sich auch selbst gegen alle Menschen friedlich/ demüthig/ bescheiden und willfärtig bezeugen/ und denen Apotheckern dadurch ein guth Exempel geben/ in dem Nosocomiis aber/ und sonst bey denen Armen nicht auf Geschenck und Gaben/ sondern auff deren Besten sehen/ allermassen die Medici von den berühmten Herrn Docter und Professor Wedelio Eleemosynarii Publici genandt werden/ und hat gewiß kein Mensch in

der Welt eine bessere Gelegenheit/ seinen Nechsten zu dienen/ als ein Medicus.

§. 11. [9] Ein Medicus muß auch verschwiegen seyn/ und die ihm heimlich eröffnete und anvertraute Kranckheit und Umstände ꝛc. niemanden offenbahren / es sey dann / daß dem Bono publico eine besondere grosse Gefahr dadurch obhanden stossen möchte.

§. 12. (10) So muß auch ein Physicus fleißig acht haben auff die Apothecke/ daß dieselbe wohl bestellet/ in acht genommen / und alles ordentlich / gebührlich und gehöriger massen tractiret, colligiret, laboriret præpariret, conserviret, gemacht/ gehandelt und in allen richtig procediret werde/ daß nur dasjenige/ was zu einer guten Apothecken gehöret/ angeschaffet werde. Immassen der Physicus, sonderlich bey Pestzeiten dißfals wachsam/ doch auch behutsam sich bezeugen/ und da er dergleichen gefährlichen morbum nicht in primâ herbâ und in der Stille zu suffociren Gelegenheit mehr hätte/es gehörigen Orths mit Manier anmelden/und was er dießfalls zu verbessern/oder zu corrigiren nöthig erfordert/bey den Apothecken so wohl/ als dem Magistrat pro re natâ Anordnung mache / zu dem Ende auch die Apothecke mit einem solchen Apothecker/ Gesellen ꝛc. versehen helffe/ wie djeselbige oben beschrieben/ und daß auch ratione des Taxes, nach Beschaffenheit des Orths/ Richtigkeit getroffen werde.

§. 13. (11) Daß auch die Apothecke mit keinen unnöthigen Kosten/ unnöthigen altfränckischen Wahren / pulveribus, aqvis, Speciebus &c. molestiret, sondern vielmehr alle Kosten dißfalß menagiret, hergegen nur das Nöthigste und Beste jederzeit vorhanden sey.

(12) Daß auch weder Apothecker noch Balbierer oder andere Störer und Pfuscher eine Kranckheit zu curiren sich unterfangen / sondern gänzlich abstrahiren müssen / wie schon oben gedacht / daraus sonst grosse inconvenientien, Schaden und Unglück auch Unordnung entstehen/ ja man soll auch nicht zu geben.

§. 14. (13) daß in denen Apothecken/ ohne consens

eines

eines Medici u. dessen zuvor ertheilte Hand/oder Recept, weder Purganzen, noch Schwizzungen/ v. g. jalapp. Tinctura bezoard. pulvis bezoard. cord. cephal. oder ein ander compositum, (es were denn/ daß es über Land/ vor ein Hauß-Land- oder Feld Apothecke geholet würde/) verkaufft werden / zumahl weil durch dergleichen Dinge/ (so dieselben zur Unzeit/ und nicht in rechter Masse adhibiret werden/)offt mehr geschadet als genuzzet wird; Zu dem Ende nicht allein in denen Leipziger und Franckfurther Apothecken-Ordnung ausdrücklich verbothen/ sondern auch theils bereits anno 1629. von denen Professor: Witteb. durch ein Urtheil ausgeführet/ daß nehmlich die Apothecker allein NB. bey ihrem Beruf bleiben/ und nicht befuget seyn sollen denen Patienten Medicamente zu verkauffen / oder beyzubringen; theils von der Leipziger Medicinischen Facultæt über einen gewissen Casum, (da nehmlich ein Apothecker dergleichen Thorheiten und Fürwiz begangen) gesprochen/ und improbiret worden. Vid. D. D. Ammanan. Medic. Critic. p. m. 199. 200. 316. Cas. 65. L. 339. verb. unde stupescimus ad judicium, qvod Pharmacopœus de Ægri curâ ferre conatus &c.

§. 15. Und da nun ein Physicus, dergleichen Verbrechen so wohl unter den Apotheckern und Balbieren/ als andern finden solte/ so mag er solche zur Straffe entweder selbst/ so es ihm vergönnet/ oder per denunciationem durch den Magistrat mit gebührender Straffe oder Anthung ansehen lassen. Er hat auch billig dahin zusehen/ daß keinē jungen Studiosis Medicinæ [zumahl an solchen Orthe wo entweder die Reichs-Ordnungen und Abschiede gelten/ oder schon (2) viel graduirete Medici, oder (3) ein Collegium Medicum vorhanden] praxin zu exerciren, und Experimenta per Mortem zu machen verstattet werde/ dieweil es heisset: de corio, wie schon gesagt/ luditur Humanô. Es were denn/ daß sie durch offentliche/ eigenverfertigte/ und selbst gemachte Specimina eruditionis, oder durch ander weitige Heraußlassungen gegen den Herrn Physico, oder dem Colleg. Medic. des Orths/ ihre Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit sattsam erwiesen/ und sich also zur praxi legitimiret; Uber den auch desselben Orths dergleichen præjudicia schon verhanden weren.

§. 16. So

§. 16 So soll auch ohne des Herren Physici Bewust/ weder Geselle noch Junge von einem Apothecker/ Balbierer/ noch Bader auffgedungen noch angenommen werden/ damit man wisse/ ob er solche zu lernen/und zu administriren capabel und geschickt sey. Ebener massen sol Er auch bey dem Loßsprechen/ die Jungens wohl examiniren/und observiren/ob sie auch in ihren Lehr-Jahren von ihren Herren oder Meistern was rechtschaffenes gelernet/oder võ denenselben mehr zur Haußhaltung/ als zur Kunst more solitô, gezwungen und angehalten worden; Auf welchem Fall er sothane Jungens nicht allein abweisen/ und andern Meistern auf etliche Monat annoch anvertrauen/ sondern auch die untreuen und unfleißigen Lehr-herren zur gebührenden Straffe nachdrücklich ziehen kan; Die Helffte solcher Straffe kan der Physicus selbst hinnehmen/ die ander Helffte aber dem jenigen Lehr-herren zustellen/ welcher dem Jungen vollends informiret und auslernet. Darbey aber auch dieses in acht zu nehmen/ daß der andere Lehr-herr n einer kurtzen Zeit als etwa binnen einen virtel oder halben Jahres Frist/ die annoch gehörige und nöthige Information bey den Jungen verrichte/und also denselben perfectionire.

§. 17. Demnach auch wegen Unerfahrenheit der Bad-oder Wehe-Mütter/ zu Zeiten gefährliche Zufälle bey Weibern und Kindern entstehen/ so soll Magistratus jedes Orths dahin sehen/ daß keine dergleichen angenommen werde/ sie sey denn nicht allein so wohl ihrer Person/äusserlicher Gestalt/und Gliedern/ wie nicht weniger Vitæ, Famæ & Experientiæ halber darzu tüchtig/sondern auch von dem Physico und etlichen darzu erbethenen Matronen erstlich wohl examiniret/ und unterrichtet/ auch dahin gewiesen/ daß sie Hohen und Niedrigen/ Armen und Reichen/nach ihrem besten Gewissen und Vermögen/ Treue und Fleiß erweise/ und da sie ja nicht fort kommen könte/ oder ein gefährlicher und schwerer Zufall sich ereignete/ dem Physico ordinario oder in Ermangelung dessen einem andern erfahrenen Medico ungesäumt anzeige/ und sich bey demselben/ wo sie es nöthig/ Raths erhole/ Sie kan auch wohl mit erfahrnen Weibern darüber conferiren; Ubrigens aber billig alles jederzeit in geheim und verschwiegen halten.

§. 18. Ein

§. 18. Ein Physicus hat auch/ absonderlich des Nosocomii, und der darinn befindlichen armen Krancken sich wohl anzunehmen/ daß denselben nicht allein gebührender massen Wartung und Pflegung geschehe/sondern auch zu rechter Zeit gute dienliche Artzeney gereicht/und diese arme Leuthe nicht etwan als die Hunde (wie es leyder an etlichen Orten geschicht) negligiret und tractiret/ sondern so wohl/ als andere reiche Patienten in acht genommen werden möchten. Was er nun hierzu nöthig erachtet/ das soll er theils bey den Auffsehern des Nosocomii, theils wenn solche etwa interessirlich oder nachläßig/ bey dem Magistrat selbst zu urgiren / keine Mühe noch saures Ansehen scheuen / biß daß solche arme Leute/ recht zu verpflegen Anstallt gemacht sey. Weilen aber an den meisten Orthen Teutschlandes/ zum Anzeige der mangelnden Liebe des Nechsten / keine oder wenig nosocomia seynd /und der Magistratus leyder! auf Arme/Gebrechliche uñ KranckeLeiber wenig/oder nichts/ wohl aber mehr auff allerhand unnöthige depenses hier und der anderweitiget verwendet/ so wünschte ich/ daß (1) alle Physici/ Leib- und Hoff- Medici ihrem Magistrat/ Fürsten und Herren/ theils selbst/ theils durch andere Bedienten dahin disponirten/ daß sie alle unnötige Ausgaben und Kosten/ so sie sonst auf spatziren fahren/schmausen/gastiren/geschencken/schüssen/Comödien/Opern/ Redouten ꝛc. anlegen/oder was Magistrats Persohnen etwan sonsten per fas & nefas zu weilen in ihre Fick und Beutel fallen lassen/ vielmehr auf ein Nosocomium wenden/und dergleichen zur Ehre Gottes und der Armen/ Frembden und einheimischen Krancken/ (welche sonst keine Wartung haben und crepiren müssen) besten aufzubauen resolviren möchten. So würden sich allgemählich mehr Leute finden/ deren Hertz GOtt so lencken könte/ daß sie auch hierzu nach und nach etlicher Legate vermachten; Man bedencke doch/ wie Holland/ so ein klein Land ist; aber wegen der vielen Liebes-wercke (so denen Armen und Krancken/ zumahl in denen Armen und Krancken Häusern erwiesen werden /) so viel Seegen hat. Von denen Wäysen- Kinder- Zucht- Toll- und Siechen- Häusern/ will ich nicht reden/ weils hieher nicht gehöret/ in gar vielen Stücken

aber/ wo man es auch vor gar unmöglich hält/ leicht müglich zu machen wehre.

§. 19. Und demnach ein Physicus eigentlich ein Natur-Erforscher heist/ und nicht allein seines Ambts ist/ die Krancken der Stadt zu curiren/ sondern auch zu præserviren/ und zu dem Ende alles was denen Einwohnern ja zu Stadt und Lande insgemein/ uñ besondere schädlich/ abzuwenden/ es gebührend anzuzeigen/ und ändern zu helffen. So wehre zu wünschen daß sothaner Physicus nach des Herren Prof. Mœbii b. m. Meynung/ nicht allein auff die Astronomiam/ sondern auch auf die Chiromantiam Metallicam und Physicam sich legte/ und also wohl erkundigte/ was der elevation des Horizonts, situation des Landes/ Striche der Berge/ Beschaffenheit der Höltzer/ Wälder und Flüsse/ constellation und influenz, item Metallen und Mineralien halber/ auch circa Res non naturales eine Stadt oder die Einwohner vor Veränderung zu gewarten/ oder reflexion zu machen; Item was die Wasser bey sich führen / wie Menschen und Vieh sich darbey befinden/ und was sonst dabey in acht zu nehmen/ und zu observiren; Ingleichen ob die Leuthe in das Obst depouchiteten / item ob die Fleischer ungesund Vieh schlachten/ item der Becker kein übel riechend/ angelauffen wurmmicht Korn und Mehl verbäckt. Item daß das Bier aus keinen ungesunden Brunnen/ oder unreinen/ stehenden und stinckenden/ oder aus einem solchen Wasser gebrauet werde/ darinnen die Weiß und Lohgäeber (welche beyde durch löbliche Verordnung an vielen Orthen am Ende der Statt wohnen müssen/) ihr Leder legen/ solche abspielen und allen/ der Menschen Gesundheit sehr schädlichen/ und zum Ursprung des Schorbocks/ Cachæxie, Schwindsucht disponirenden Unflaht/ hinein schütten/ und also die Reinigkeit des Wassers corrumpiren; Auf welchem Fall dann der Medicus in allen Dingen seine Meynung eröffnen/ und allem Fleiß und Mühe anwenden / was zur præservation Stadt und Landes/ auf solche masse dienet/ und nicht wie jener Physicus aus particulier affection heucheln soll/ der bey vorfallenden Casu, da die mitten in einer Stadt wohnenden Gärber/ ihre Gärber Officinen abschaffen / und ausser der Stad bringen solten/ vorgab/ es kochte und gähre te sich alle wie-

der

der heraus. Aber Respond: Es ist nicht wahr! Denn Lieber! kocht doch Unflath und Wasser mit Gersten / Maltz / Fleisch ꝛc und versucht doch / ob nicht Geschmack / Geruch und alles unrein und übel seyn werde. Immassen vielmehr die so genante Krafft / und qvint essenz des Unflaths / und dessen particulæ crassæ, impuræ, heterogeneæ durch das Kochen und die Wärme mehr und besser digeriret, und extrahiret, auch in minimas particulas resolviret, und dem Bier / oder was man kochet / communiciret wird. Solte man solches Wasser / wenn es etwas still gestanden / oder wenns klein und nicht eben starck lauffet / durch daß Feuer oder Microscopium examiniren, würdet ihr wunderliche Figuren / Haare / Schlangen ꝛc. darinnen observiren, da ihr doch das Wasser primo intuitu vor guth und klar gehalten; Weil aber die Gärber offt unter die Reichsten / und also Gröbsten oder Grösten von der Stadt mit zuzehlen / die leicht ein remedium finden mögen / diese intention, wo nicht per Asinum Philippinum, doch alium modum zu hindern; Sapienti sat! Zumahl wenn sie selbiges Orths mit im Rathe seyn / auch ihm leicht in Praxi schaden können; So muß ers auff eine andere geziemende Arth / die ich hier so deutlich nicht vorschreiben kann / directe und indirecte incaminiren, die andern Medicos desselben Orths mit zu Hülff / und qvasi zu Rathe nehmen / sich auff sein Ambt und Gewissen so wohl / als das Commune Bonum, seiner Collegen und mit practicorum Beyfall / wie auch anderer Oerther præjudicium und löbliche Anstalt und Gewohnheit beruffen. Und gleich wie in diesem / also auch in allen Puncten fast monatlich auch jährlich / eine genaue Prüfung und Untersuchung anstellen / und was dem bono publico oder denen Menschen nützlich oder schädlich / wohl bedencken / und wie so wohl dem einen / als dem andren zu rathen oder zu helffen / oder zu præserviren, bedacht seyn.

§. 20. Bey einfallender Pest / hat ein Medicus sich entweder als Physicus, oder als ein Pest Medicus, oder als ein Practicus sonsten sich auffzuführen; Ein jeder aber sich so zu verhalten / daß er dem Magistrat &c. zur guten Pest-Ordnung und dienlichen medicamenten Rath und That gebe / auch vor GOtt und

nach der Liebe des Nechsten seinem Ambt Stande/ Beruff/ und Gewissen nach/ auch wie es ihm und den Seinigen nützlich und rathsam bezeuge. Wie sich aber Pest Medici zu verhalten / da kann man die Pest Ordnung weiter consuliren und examiniren.

§. 21. Bey einen vorfallenden Schaden/ Verwundung/ Todschlag und Section, soll ein Medicus ezliche des Orths Richter oder Schöppen und Magistrats Personen/ oder noch befinden einem verständigen Notarium und Zeugen/ sonst aber auch bey sich ein Erfahrner Chirurgum, tüchtige Gehülffen/scharffe Augen/ fleißige Hände/Christlich Gewissen/gute Instrumenta, behutsame Feder/ und unpartheyisches Urtheil führen und gebrauchen.

§. 22. Es mag auch ein Physicus nicht wohl sich von seiner Stadt allzuweit verlauffen/ und allzulange aussen bleiben. Und da er ja verreisen muß / so soll er vorhero und in dessen so viel/ Ordnung und Anstalt theils in seinem Hause/ wenn etwas in seiner Abwesenheit / etwa vorfiehle / theils in der Apothecken / theils bey dem Paienten selbsten/ als ihm nur müglich / und dem Patienten nützlich und zuträglich/machen. Er soll auch/ so bald als es sich nur will schicken/ nach Hause eilen/ und nicht viel über zwey Tage aussen bleiben.

Cap. XIII.

Ob ein Medicus selbst eine offentliche Apothecke anlegen oder pachten möge.

§. 1.

OBschon aus denen obigen ersten beyden Capiteln sattsam erhellet/ daß die Apothecker Kunst ein Stück der Medicin sey/ und also folglich ein Medicus einen Apothecker abgeben muß und kan/ per conseqvens auch eine Apothecke anzulegen nicht verhindert werden möge; Demnach aber/ und dieweil auch bey denen Apothecken nicht allein die Verfertigung der Artzneyen/ Versorgung der Krancken / sondern auch der Materialien

Kauff

Kauff und Verkauff angefüget/ welches in des Medici Profeßion eigentlich nicht lauffet; So thut ein Medicus weit besser/ daß er an einem solchē Orthe/NB. wo bereits sehr wohlbestalte/oder privilegirte Apothecken sind/ keine offentliche anzulegen/ sich Mühe und Ungelegenheit mache; und also einem Medicum, Apothecker und Krahmer zugleich abgebe; Dafern Er aber an einem Orthe sich auffhalten solte/ wo keine dergleichen/ oder zum wenigsten keine sonderliche privilegirte und wohlbestalte Apothecken weren. So mag ihm so wenig/ als andern verwehret werden/ eine eigene Apothecker anzulegen/ und darinnen nebst Apothecker auch Materialisten Wahren/ die sonst gewöhnlichermassen bey denen Apothecken heute zu tage zu finden/ zu führen/ er muß aber entweder selbst sich so wohl auff die Apothecker Kunst/ und was darinnen vorfället/ als auch auff den rechten Ein-Kauff und Verkauff der Materialien verstehen/oder doch wenigstens solche Leuthe halten/ die da tüchtig und geschickt sind/ einer Apothecken wohl vorzustehen/ daß der Orth und die Einwohner daselbst accommodiret und mit Rath und That gebührend versehen werden/auch keine inconvenientien vorfallen.

§. 2. Und ob gleich Momus und Zoilus sowohl unter anderweitigen Apotheckern/ als andern Leuthen sich alsdenn finden/ und ihm dieserwegen auslachen oder ausspotten würden/die Apothecker andern Orthen auch Ihn zu verfolgen und zu denigriren sich unterfangen dürffte. So hat er sich daran billig nicht zu kehren/ wañ er gesonnen (1) nicht aus Geiz und Fürwitz/ sondern aus guther intention, seinem Nechsten besser zu dienen/ es zu thun/ imgleichen in laboriren, experimentiren besser und leichter/ auch mit mehrer menage zu verfahren/ und die Leuthe mit aller Nothwendigkeit und bißhero ermangelden und sonst gehörigen Materialien zu versehen/ zu dem Ende auch (2) tüchtige Provisoren oder Gesellen zu halten/ (3) die Jungens recht anzuführen/ Ihnē was rechts lernen/ auch nachdem sie die Kunst gelernet u. ihre Jahre ausgestandē/ recht loßsprechen zu lassen (4) in allen was bey einer guthen u. grossen Apotheckē requiriret wird/ oder des Orths und seiner praxeos, auch Zustandes Gelegenheit erfodert/ wie oben gedacht/ eine Genüge thuen. (5) In Holland finden sich viel Doctores und Graduirte, die durch ihre Weiber und Kinder/ (wie es heissen soll) vielmehr aber selbst/ offene

Cattun und Krahm Laden haben / und denen es doch nicht verdacht wird.

§. 3. Es mögen auch die Gesellen und Jungens / so bey ihn gelernet / zumahl wenn sie was rechtschaffenes und weit mehres / als wie bey einem Apothecker sonst geschiehet / begriffen / nicht vor ungültig erkandt werden ; weil (1) sie alle requisita haben / [2] recht aufgedungen ; (3) ihre Jahre ausgestanden. (4) was rechts / welches das Vornehmste ist / gelernet / (5) und nicht allein von dem Hr. Medico selbst / sondern auch dessen Provisore angeführet / (6) in seiner Kunst hernach in Beyseyn etlicher Leuthe von andern examiniret und [7] recht loßgesprochen worden. (8) Die Apothecker auch keine solche Gülde / Zunfft oder Innung / und also dießfalls solche special Privilegia / oder Ordere von Imperatore nostro, noch einen Stande des Reichs haben / so hierinnen præjudiciren konte. [9] und also von selbsten keine solche Schlüsse und Urtheil machen / noch de jure außwürcken mögen / die einen solchen Gesellen oder Jungen contrar und schädlich sein möchte / auch (10) schwerlich unter einem Huth zu bringen und zu hoffen / daß sie insgesambt und alle so abgünstig seyn solten / sondern vielmehr noch wohl ein Nathanael sich als denn drunter finden möchte / der den andern contradicirte, zumahl wenn [11] der Medicus die Apothecke so und an solchen Orthen angelegt / wie 1. gedacht / und also (12) sich des Schirmes / Schutzes und beystandes GOttes / der aller Menschen Hertzen lencken / ihre böse anschläge ändern / und zu nichte machen kan / zu getrösten hat.

§. 4. Solte aber an einem Orthe / wo allezeit privilegirte Apothecken sind / eine zu pachten vorfallen / und der Medicus darzu Lust haben ; So hat er sich anfangs wohl zu prüffen / ob er (1) einen andern vertreibe oder schade. (2) sich mit dem Seinigen geschicket halte / eine solche Pacht vorzunehmen / zuverordnen oder verwalten zu lassen (3) aus was vor intention ers thue / [4] ob die Pachtung besser durch einem Apotecker oder durch ihm verpachte werden möge. (5) Ob er auch einen andern Apothecker übersetze / (6) ob auch allebereit mehr Apothecken desselben Orths / und was er diesfalls zugewarten. [7] ob auch noch mehr Medici daselbst / und ob er gewiß / daß dieselben / wo nicht alle / doch die meisten / seiner Apothecke sich bedienen / oder vielmehr schaden dürfften / oder [8] ob er selbst capabel, mit seiner praxi sie zu secundiren. (9) u. ob er Mittel un

Leuthe

Leuthe bey den Apothecken schaffen möge; Und wenn er hierinnen keine difficultäten/ vielmehr aber bey sich findet/ daß es vor ihm gar rathsam und thunlich sey/ [10] die Eigenthums Herren der Apothecken ihn gerne haben wolten/ und er (12) gesonnen die Apothecken denenselben so wohl/ als der Stadt und den Einwohnern zum besten/ in guten Stand zu bringen/ auch also [13] seinen Nächsten besser und füglicher/ kürtzer/ und mit wenigern kosten/ als sonsten/ zu dienen; So mag ihm ja so wenig eine zu pachten/ als sonsten anzulegent verdacht/ oder von vernünfftigen Leuthen auf einige Arth improbiret werden.

Cap. XIV.

Ob dann einem Apothecker zu practiciren und Medicamenta zu geben nicht vergönnet.

§. 1.

NUn möchte einer sagen: dürffen oder können die Medici Apothecken annehmen/ anlegen oder pachten; So mag ja auch wohl ein Apothecker medicamenta geben/ und practiciren; Sed ℞. daß das kein Convertibile, oder vice versa gelte/ sondern es heisset: Duo cum faciunt idem, non est idem, allermassen dann (1) praxin Medicam zu exerciren eine wichtigere Sache ist/ als die Apothecker-Kunst zu profitiren/ [2] die Pharmacia ist nur ein Pars Medicinæ, aber nicht Medicina Pharmaciæ (3) und muß also ein Medicus nicht allein die Natur aller Dinge/ wie auch der Menschen/ und was denenselbigen wiedriges begegnen mag/ zusambt derselben Orthen/ Unterscheid/ Zeichen/ wie auch derselben Heylung/ Curen/ und was hier und dort wohl zubetrachten und in acht zu nehmen/ sondern auch die Apothecker Kunst/ was nemlich die Botanic, das Colligiren/ präpariren/ destilliren/ etc. anlanget/ verstehen/ [4] ein Apothecker aber/ wie Apelles sagt zu jenem Schuster: non ultra crepidam d. i. in seiner Kunst nicht kommen ist/ oder mag/ weder Anatomiam, noch Physiologiam, noch semioticam, noch methodum curandi, indicantia und contraindicantia samt denen cautelen ver-

stehet/

stehet/sondern (5) wie ein Tummer/Blinder und Unwissender verfahren/ oder wie Icarus uñ Phaæton sich verhalten mag/ deren jener der Sonnen-Flug/ dieser aber der Sonnen Wagen nicht zu regieren wuste/und also herunter/ ins Meer fielen/ [6] die tägliche Erfahrung auch [7] wie oben bereits angeführet/ und noch leyder! täglich beweiset/ was vor inconvenienten und Unglück daraus entstanden/ und wie zwar den armen Krancken von der Kranckheit/aber nicht zur Gesundheit/sondern zum Tode/aus puren lautern versehen und Fürwitz geholffen worden.

§. 2. Thun sie also besser/ wenn sie sich der Praxi enthalten/ der Magistrat und Medicus ihnen auch nicht vergönnet/ weder denen Leuthen componirte Medicamenta zu geben/ noch ohne des Medici Bewust/vor Geld weder dergleichen/ noch sonst andere simplicia, venena, purgantia, vid. cap. 8 § 4. die leicht schaden können/ zuverkauffen. Dafern aber ein Apothecker/ der das Seinige wohl gelernet/ in andern Apothecken auch von denen Medicis was gehöret/ gesehen und erfahren/ an einen solchen Orthe eine Apothecke angelegt/ wo kein Medicus vorhanden/ oder leicht zu bekommen/und er also den Patienten zu weilen zu helffen/ oder etwas zu geben requiriret/ und Gelegenheit finden würde; So wird ihm solches/so weit/als er etwan Raht und That geben kan/ in solchen Fall nicht verwehret/ jedoch/ daß er sich in acht nehme/ damit er (1) wo er ja nicht recht und genau zu helffen wüste/ er wenigstens ja nicht schaden/sondern in generalib⁹ bleiben/ solche Medicamente die nicht leicht unheil verursachen/ geben/ uñ also von purgantibus, antimoniatis, opiatis. Mercurialibus, narcoticis, venenis, &c. mehr abstrahiren/ (2) die Krancken fleißig besuchen/ wie (3) sie sich auf die Artzeney befinden/ wohl observiren? (4) zuvor was ihnen fehlet/ was und wie lange sie vorher geklagt/ wes Standes/ Geschlechts/ Alters und Vermögens sie seynd? (5) was vor Natur/ starck oder schwach? (6) in genere, ob sie einen offenen Leib? ob sie liegen/ oder umher gehen? bey einem Frauen-zimmer/ob sie ihre menses oder nicht/ etc. wohl examiniren/ und hernach seine Artzeneyen darnach einrichten/ auch 5) sich feine deutscher Anatomiæ und Artzeney-Bücher/ deren auch gnug verhanden/ anschaffen/ auch darinne fleißig und täglich lesen/ forschen/ oder nachdencken/ auch (6) da er aber nicht fort kommen

men kan / die Cur auch gefährlich / sol er entweder selbst einen auß-wertigen Medicum / den er an die Hand haben / und zum Freunde sich machen sol / umb Rath und Hulffe ersuchen / oder auch den Patienten dahin weisen / und daneben zugleich einen Brieff an denselben schicken / damit solcher Medicus / was dem Patienten gefehlet / was er schon vor Artzeney bekommen / und was weiter zu verordnen / an die Hand gehen / und den Apothecker so wohl / als den Patienten rathen möge.

Das XV. Cap.

Ob einem Medico verwehret werden möge / selbst Medicamente zu laboriren / und zu dispensiren.

§. 1.

Dieses ist ein Punct / welcher bißhero sattsahm auf den tapet gewesen und tractiret / auch nach dem interesse eines jeden Intressenten ventiliret worden / und hat man an vielen Orthen / heimlich und öffentlich mit List und Gewalt / der alten löblichen (vel quasi) Gewohnheiten sich nicht allein bedienet / sondern auch mit denen neuen ertheilten Privilegiis, legibus und præjudiciis / an Seiten der Apothecker und derselben Creaturen / auch der Obern so der Apothecken oder Apothecker wohl geniessen / zum Nachtheil der Medicorum / beholffen / und denenselben an unterschiedenen Orthen das dispensiren generaliter / mithin auch tacite und consequenter das experimentiren / laboriren :c. verwehren / und verbiehten / absonderlich aber zu ihrem Behuff anführen wollen / [1] des Medici und Pharmacopæi officium wäre distinctum, (2) Galenus habe ja selbst unter einem Medico, und denen Apotheckern / als denen Servis einen grossen Unterscheid gemacht (3) Es stünde einem Medico dergleichen geringe Arbeit als laboriren, Medicamenta geben :c. nicht wohl an (4) es könne ein junger Medicus

leicht schaden / und was ungebührliches oder ungeziemtes geben / und experimenta per mortem, mit höchsten Schaden des Patienten machen; Dahingegen / wenn es in die Apothecken kähme / der Medicus behutsamer in Verorden seyn / und in Entstehung dessen / der Apothecker den Errorem nicht allein observiren / sondern dasselbe zu verbessern helffen / auch man also hinter die Ursachen des erfolgten Ausganges jederzeit beqvemer kommen könne. (5) Schacherten / wucherten und handelten offt die Medici mit denen Medicamenten, und gäben sie theurer / als sie werth wären / und sonst die Tax besagte / (6) geben sie viel vor arcana und specifica aus / wären aber offt solche Dinge / die allbereit in der Apothecken vorhanden / (7) könte ja ein Medicus bey der Praxi, und wenn er dabey die Patienten besuchen / und in acht nehmen solte / daß laboriren nicht so abwarten; (8) Die officinen wären meistens mit guten Wahren und Medicamenten zur Gnüge versehen. (9) Hätten herrliche Privilegia von ihren hohen Obern. (10) Ihre Apothecken forderten einen grossen Verlag solche anzulegen und zu erhalten / (11) Die alten und vorigen Herren Medici wären ja keine Narren gewesen / und hatten sich jederzeit der Apothecken bedienet / die Neuen aber brächten was Neues auff; (12) So wäre des Magistrats interesse darbey (13) Kirchen und Schulen wurden zum Theil drauß erhalten und salariret (14) die Medici geben indifferenter allerley Arzeney / Pflaster / Salben / Augen-Wasser / Gurgel-Wasser / Emulſ. 2c. aus / die doch eigentlich dem Apotheckern allein zukähmen. (15) Berufft man sich auf ein Wittenbergisches Urthel / so anno. 1629. (warum nicht A. 1601, da der grosse Wind nach dem proverbio war /) gesprochen seyn soll / it: auf ein Leipz. Responsum in des Amani Criticâ cap. 2 .(16) ja auch auff den rechtschaffenen Theologo-JCtum Hr. Canzl. A. Frittschen / welcher de pecatis Medicis schreiben soll: Peccat

Medi-

Medicus, qvi medicamenta secretiora venditans Pharmacopœum publicum ac privilegiatū civitatis destruit[12] daß auch sonst ein und ander Jurissten Facultäten dasselbe improbiret hätten. Und was dergleichen Remonstrationes und Anführungen mehr seyn/ derer sich die Apothecker/ deroselben Asseclæ/ und Creaturen contra der Medicorum privat laboriren und dispensiren gebrauchen.

§. 3. Aber lieber Leser! considerire doch alle vorige puncta und Fundamenta, tanqvam argumenta ficulnea, einmahl! ob sie wohl vor der Warheit/ und dem Æqvo den Stich halten? denn ℞ (1) ad objectionem I. daß des Medici und Pharmacopœi officium distinctum sey; Ist relativè, tanqvam inter Dominum & Servum zu verstehen/ es mag aber dem Domino niemahls verwehret werden/ entweder dem Knecht in seiner Arbeit zu helffen/ oder ihn gar abzuschaffen/ und die ganze Arbeit allein zu verrichten. zumahlen da vor dieser Zeit Medicus und Apothecker in einer Persohn bestanden/ auch successu temporis die Medici die Apothecken selbst angeordnet/ mit Dienern und Leuthen versehen und bestellet. 2c.

§. 4. Ad object. II. ℞ 1) Wer hat einem Medico vorzuschreiben was ihm anstehet? Ist Pharmacia pars Medicinæ? Was wäre er vor ein Medicus, wenn er sich dieses vor einen Schimpf zurechnete/ und den vornehmsten Theil selbst nicht exerciren wolte/ wäre eben so viel/ als wenn er sich ein Auge oder Arm berauben liesse/ zumal 2) nicht allein seine vornehmste Sache/ ja Zweck/ in Erforschung der Natürlichen Dinge/ laboriren, appliciren und curiren bestehet/ u. ein Medicus 3) sich der löblichen Exempel seiner Vorfahren/ wie obgedacht/ vorzustellen und denselben nachzufolgen Uhrsach hat/ sondern auch ad object. III. *Sennertus* in Instit. p.m. 138. beantwortet/ da er 4) im Gegentheil mit dem Exempel Galeni, Pachii, Eschrionis, Valeriolæ schreibet: Antiqvos ipsos sua Medicamenta meliora præparasse, und dabey ausdrücklich meldet/ vid. §. 42. Medicis qvidem semper suos esse ministros, nemo negat, tamen Medico id circo Medi-

 camen-

camenta componi poteſtas non adimitur, & maximis potius extollendus laudibus, ac propterea honoribus atqve præmiis afficiendus; Nemo enim rectiùs, qvam ipſe Medicus compoſuerit medicamenta, ut pote qvi materiam remediorum, in qva maxima eſt differentia, agnoſcit, iis ſignis, qvæ alias indoctis vix commodè explicari qveunt; & novit, qvo pacto integris Facultatibus utile ab inutili, purum ab impurô ſecerni poſſit, qviqve mixtionis modũ in deſperatis Morbis optimè ſæpe neſceſſarium optime tenet, qvem Indoctus Pharmacopœus vix aſſeqvitur, & cum alia ſint, qvæ *ſecundum Galenum. lib. compoſ. medicament. cap.* 2. numerat, in recte compoſituro Medicamenta reqvirantur, vix autem in ullo Pharmacopœo reperiantur ſed tantum in doctô Medico, qvis rectiùs componit *M*edicamentum? qvàm peritus *M*edicus, qvod non de præſcriptione formularum vel Receptorum intelligendum, Experientia vult, qvæ teſtatur, multorum uſum non niſi uſu monſtrari & addiſci poſſe. it. Præprimis ſi neceſſitate ad hunc laborem compellatur, vel ſelectiſſima & præſtantiſſima &c. ob ægrorum commodum &c. componat. ib. vid. infra §. 42. Man bedencke doch / was die Medici jederzeit / und ſonderlich bißhero / nicht allein in Mechanicis, Phyſicis und Curioſis &c. durch ihren eigenen Fleiß und Hand verrichtet? welches alles zu erzehlen zu weitläufftig fallen würde / ſondern auch wie viel herrliche Medicamente, durch ſolchen ihren eigenen Fleiß / Arbeit und Nachſinnen erfunden / ſo nimmermehr geſchehen wäre / wenn die Medici das laboriren und experimentiren &c. unterlaſſen hätten.

§. 5. Wem ſind wohl die ſpecifica und herrliche Medicamenta Qvercetani, Crollii Hartmannii, Mynſichtii, ja auch Michalis, Sylvii, Tachenii, Wedelii, Junkenus &c. &c. braver und wackerer Leuthe nicht bekandt? Und Was dieſelbe vor Vortheil und Gutes zum Dienſt des Nechſten ausgerichtet; Nicht zu geſchweigen (5) daß auſſer dem / wie ſchon offters gedacht / Pharmacia

ein

ein inseperabile qvid von der Medicin, und also desselben Pars, und so unmöglich von sie zu scheiden/ als die Wärme von Feuer separiret werden kann; Noch vielweniger aber einen Medicum zu einem Un-Medico in dem zu machen/ wenn man ihm das Experimentiren / laboriren/ und chimisiren; das τὸ ὅτι und διότι, die Naturas, proprietates, homogeneitates & hetero-genitates, effluvia, particulas, effectus, sympathiam & antipathiam Rerum, remediorum & morborum &c. zu examiniren, besser und gründlicher zu erforschen/ daraus gewisse porismata zu ziehen/ zu stabiliren, zu appliciren, und also leichter/eher u. besser seinen Scopum zu erreichen verhinderte;[6] die Medicin also selbst ohne dem in curatione, das ist/ nicht in præscriptione, sondern in applicatione & dispensatione remediorum estehet; Und wenn man dieses davon separiren, oder davon thun würde/ were eben so viel/als wenn man denen Medico die gantze Medicin verbiethen wolte. Ja es würden und müsten endlich auff solche Masse die Medici ihre Phacmacie und Chimir gar vergessen/ und also leicht einen Solœcismum zu begehen/ fähig werden / sondern es würde endlich die alte Blindheit und der Barbarismus in der Medicin, (welche durch die Herren Chimicos nun guten theils wieder cum laude hervor gebracht) endlich wieder einschleichen / und die gute Gelegenheit dem Nechsten/mit guthen Vortheil/ und ohne Weitläufftigkeit zu dienen/ und gute Medicementa zu erfinden auffhören ꝛc. Wannenhero der berühmte Doctor Jünckens zu Franckfurth denen Herren Medicis in seiner Chimia Experimentali zuruffet: Agedum! Capite animos Medici; Laborate more Hippocratis, qvi simul Medicum, Pharmacopoeum & Chirurgum agere non dubitavit; Non permittite, ut alii præmium vestro honori ac virtuti unice debitum, mutato rerum ordine, conseqvatur, & vobis ingloriis sine laude senescendum sit; sic enim vos modo rerum Domini, mox servi eritis, ex servi vicissim Domini; Adeôqve tempestivè temeritati Pharmacopœorum obicem ponite! it. *Thomson in Epilogismis Chimicis* §. 3. sagt: Medicus religiose ac pie suo fungatur munere, ac ipsis propriis ma-

nibus aggrediatur præparationem *Medicamentorum*, aliàs ignorantiam, superbiam & socordiam fraudemqve ac dolum sapit, Seplasiario insulso, mereqve mercenario, (Pharmacopoeum putat) forsan improbo vitam patientis maximè æstimandam committere, oportet enim Medicum non tantum præparasse, sed etiam gustasse, medicamenta, effectus ac dotes eorundem notasse, & sic obliqvitates ac contraria vitasse, ac priusqvam ægro offerantur, eliminasse. ibid.

§. 6. Resp. ad object. IV. Daß [1] dergleichen Error nicht leicht von einem Medico erudito, (der das seinige gethan uñ gelernet/ auch specimina eruditionis hat/ oder doch wenigstens seine erudition und capacität anderweitig dociret, indicantia und contra indicantia, juvantia und nocentia, besser als ein Apothecker verstehen/ und distingviren können muß/) zu vermuthen. Ein Apothecker aber (2) dagegen solches nicht verstehet/ noch weniger von eines Gelehrten / und Medici intention oder Recept raisoniren mag / ob er auch gleich sich noch so naseweise düncken liesse (3) Es würde auch viel zulange und gefährlich seyn / wenn es erst auff den Apothecker ankommen solte / zumahl wenn selbiger meistentheils nicht zu Hause / oder seiner Gewohnheit nach nicht viel in die Officin käme/ vielmehr aber seines Bauchs und Beqvemlichkeit pflegte/ und es also (4) auf dessen Gesellen und Jungens auslauffen liesse/ die sich zu correction wie Asinus ad Lyram schicken; Absonderlich wenn (5) sich ein error crassus, welcher zwar nicht leicht zu vermuthen/ ereignete. (6) Uber dem so ist von einem Fundamental und alten Medico nicht leicht zu befürchten; Ein junger Medicus, aber/ (dessen Fama periclitiret, und der noch Praxin und Kunden erst zu erhalten und zu gewinnen gedencket) hat desto mehr Uhrsach/ sich in acht zu nehmen/ und was Er thut/ nicht allein vor dem Apothecker/ sondern auch der gantzen Welt zu justificiren (7) da auch ein Medicus es leicht in einem Recept in der Apothecken versehen könte/ so wäre ja besser; Daß er selbst das Medicamente davor machte / so würde er unter den misciren, præpariren, &c. alles besser notiren, observiren, und in acht nehmen/ und allen errorm præcaviren können. (8) Gehen doch in denen

nen Apothecken auch viel errores manifestò vor / was wäre das vor eine Consequens? Wenn ich sagen wolte; Ergo so müssen sie abgeschafft werden; Zu dem so kan ja [9] mir und einem ander nicht præjudiciren, daß dieser oder jener etwa einmahl solte gefehlet oder geirret haben; Es wäre auch a particulari ad universale zu argumentiren höchst unvernünfftig.

§. 7. Ad Object. V. Rs. Anderer Peccata errores abusus &c. mögen so wenig in der vorigen objection, als auch in dieser niemanden schaden noch vor obgedachten Regel, a particulari nach &c. mir uñ einem andern imputiret oder zugerechnet werden; und will ich im folgenden Capitel kürzlich zeugen / wie sehr auch mir der Mißbrauch der Medicorum, den sie in diesem Punct haben / mißfalle / und zu wider sey; Sed abusus nunqvam tollit usum. Man muß das Kind mit dem Bade nicht gleich auswerffen.

§. 8. Ad Object. VI. Ref. Darff ein Medicus laboriren, experimentiren, præpariren, was soll er denn mit der Arzeney machen? So muß er ja sehen / wie er sie an den Mann bringe / und also alles / was er NB. mit eigener Hand gemacht / selbst dispensiren, und bey seinen Krancken gebrauchen möge / es sey auch was es wolle / so es nur zum besten des Patienten mit sonderbahren Fleiß / bedacht / Mühe und auff eine andere Arth / auch encheiresi, als sonst in den Apothecken geschicht / gemacht worden. Einem Medico mag auch nicht verwehrt werden / solchen seinen Medicamenten diesen und jenen Nahmen zu geben / daferm nur dessen intention nicht zu seinem Geitz / sondern nur zu des Krancken interesse zielet; Daß ich aber probiren solte / wenn man more hodierno politico, qvo omnes crepant arcana, alle bekante / gewöhnliche gebräuchliche / und gemeine Medicamenta, vor besondere arcana ausgeben / seine theur auspfeffern / oder die Arzeney erstlich in der Apothecken holen lassen / hernach pro suis arcanis obtrudiren, und also nur die Leuthe umb das Geld schneitzen / und betrügen wolle / das gefällt mir nicht / sondern komt mir vor (als wenn der Consul hujus vel illius loci, zugleich den lictorem abgeben / und das Schließgeld verdienen wolte; Es ist aber schon oben gesagt / daß jenes Tertii

Laster

Laster / Fehler und Mängel mir nicht præjudiciren, noch es sich â particulari ad universale argumentiren lasse; Sonst were es eben so viel / als wenn ich sagen wolte; Ein Apothecker zu Florenz machte einmahl einen gewissen Gifft / auch wieder solchen zugleich ein besonderes Antidotum; als er nun den Gifft denen Leuthen auff allerhand Arth beybrachte / und keiner zufinden war / der ein antidotum davor schaffen mochte; So hatte er sein sonderlich arcanum davor verfertiget / welches von den Leuthen mit grossen Verlangen gesuchet ihm aber dadurch das Geld in seinen Beuthel / sein Begehren nach / gespielet wurde;

§. 9. Und posito: Daß die Medici etwas pro arcanô ausgeben / was sonst ein simplex oder compositum schlecht Ding / oder wohl nicht so rar / dennoch aber in praxi auff eine besondere Arth / in dieser und jener Kranckheit und Umbstande / gut und probat gefunden were / so mag solches eben so wohl / en regard, daß dessen Tugend / effect, modus adhibendi & operandi nicht wohl allem so bekandt / eben so wohl ein arcanum genandt werden / als was man magnô studiô & laboreChimicô durch lange Zeit und Mühe verfertiget / dennes bleibet und ist solches Medicament so lange ein Arcanum, als es seinen sonderbahren / andern unbekanten effect pro votô thut / und den Nechsten ohne Absicht eines Wuchers und unbilligen Gewinstes damit gedienet wird. Vitæ legitimusCurator semper in promptu habere debetPolyaceas qvasdam longo usu comprobatas, qvas extemplô in qvâvis morbi impetu adhibeat, qvantæ id circo stolidæ supinitatis σκληροκαρδίαν in medendo indicantis Medicus ille reus censetur, qvi ægro, hoc l. illô morbô laboranti schedulam supervacaneâ misturâ refertam, i.e. incongrua, effoeta, nausea abunda & deleteria prostituere, & ad pharmacopolium, longo intervallo interdum situm, transmittendum accelerat; Melius & tutius / vero loco infidorum illorum fastidiosorum & sqvalidorum, aliud remedium nobile ê loculô Pyrotechnicô docti depromptum huic ægro ac facilius datur. *Thom. Epilog. Cha. 85.*

§. 10. Ad Object. VII. R. Es bedarff ein Medicus so viel

Arze-

Zeit zum laboriren oder Arzeney verfertigen eben nicht/ inmaßen ein Medicus selten so viel Patienten hat/ daß er alle Stunde oder den ganzē Tag zu lauffen/ uñ also nicht einige Zeit auf studiren uñ laboriren anwenden solte. Es kan auch leicht binnen 4. 6. oder 8. Wochen ein Medicus oder Artifex so viel machen/ als er wohl kaum in einen ganzem Jahre nöthig und verbraucht/ er darff auch nicht alle Stunden bey dem labore seyn/ sondern er weiß schon seinen laborem und processus, auch offt auff eine solche Arth/ mit einer besondern Hizze/ Feuer und wärme/ (da die Gradus accurat abgemessen) so zu dirigiren/ daß er in ezlichen Tagen und Wochen/ pro re natâ, nicht darzu zu kommen nöthig; Gestalt denn zu dieser Zeit die Kunst durch die Lampen Feuer/ item die pyromethra so hoch gestiegen/ daß ich in einem Zimmer auff ezliche Tage/ und Wochen etwas laboriren/ digeriren distilliren/ ꝛc. will/ daß es fast niemand sehen noch mercken/ noch ich dazu kommen nöthig haben soll; Und weil der labor Chimicus fast und guten theils in digeriren extrahiren und distilliren ꝛc. bestehet; So kann er solches entweder mit der Sonnen-Wärme/ oder einē Athamor oder auf dem Stubē-Offen auch verrichten/ und hat also nur zu weilen und etwan in zwey Tagen oder Stunden einmahl darnach zu sehen Ursach/ was aber vor dem Gebläse und in crucibul verfertiget wird/ geschicht nicht oft/ und wehret auch eben nicht gar zulange. Uber dem bestehet auch die composition der Medicamenten in mixtione & compositione ezlicher wenig liqvorum oder pulverum, worzu keine hundert Jahr/ Monat noch Stunden erfordert werden; Und mag er also leicht so viel zu laboriren experimentiren, zu componiren, und zu dispensiren Zeit finden/ zumahlen da ihn die Seinigen in vielen stossen/ sieben/ zutragen/ Feuer anblasen/ zubinden/ ꝛc. wohl etwas behülfflich seyn können.

§. 11. Ausser diesen ist diese Objection an ihm selbst thöricht/ null und sich contrair; Denn so ein Medicus so viel zu thun hätte/ daß er seine praxin kaum abwarten/ noch weniger aber also laboriren, experimentiren, Arzney machen und geben könne/ so hat man sich bey dergleichen Fällen nicht über ihn/ oder das dispensiren zu beschweren; Es mag aber solches einem Tertio, der Zeit dazu hat/ nicht præjudiciren.

§. 12. Ad Object. IIX. R. Das ist ein wichtiger Punct/ der mehr untersuchens braucht / denn zu geschweigen / daß meistentheils die Medicamenta nach ihrer alten Gewohnheit uñ alten dispensation gemacht/auch nicht accurat verbunden sind/nicht kräfftig gnug/sondern zu schwach/fermentiret oder ranzicht worden; oder was adstringiren soll/das laxiret, & vice versa; die Tincturen sind nicht auffrichtig / die præparata und Chimica offt unrecht præpariret, calciniret, crystallisiret, cohobiret, præcipitiret, sublimiret oder edulcoriret, die olea, Spiritus und Aqvæ sind nicht recht offt separiret; Und was etwan noch in den meisten Apothecken vorhanden/ ist in einem und anderen Stück theils nicht so beschaffen/theils doch nicht auf die Art gemacht/ und zu solcher Gütigkeit gebracht/ als etwann der Medicus gethan/ zumahl da derselbe die Fundamenta Chymica besser/und also Naturam, particulas & modum convenientem componendi, miscendi &c. weiß/ als die Apothecker/die ihre Kunst sine fundamentis Chimicis, uñ nur als Empirici gelernet/auch nimermehr dasjenige/(was ein Medicus,) præstiren können. Uber dem so stehet auch nichts desto weniger einem Medico frey/wann gleich eine solche Apothecken an einen solchen Orte wäre/ mit welcher andere Medici vor diesem sich beholffen/uñ die nach der alten Art zu reden/ mit vielen Medicamenten versehen/ dennoch seine eigene invention und arcana, (mit welchen er/ citiùs, tutiùs & jucundius nach der Medicorum proverbio, zu helffen gedencket/) selbst zu dispensiren, vor sich zu behalten/ und den Apothecker / so er nicht will / nicht zu offenbahren/ und nach der alten Apothecker Leyre mehr zu tanzen.

§. 13. Weil nun ein jeder Medicus fast seine besondere Arth und Medicamenta hat/ so er vor sich behält / wo wolte man denn einen Apothecker finden können/ der aller Medicorum ihre Arcana und inventa hätte? Was man aber vor defecte, errores und Mängel heute zu Tage in vielen Apothecken findet / das ist theils oben in den 7. Cap. von den Apothecken / in 8. Cap. von den Apotheckern/ und dem 10. Capite von der Apothecker Fehlern gesagt/ also daß sich ein Medicus das zehende mahl nicht auff die Apothecker verlassen/ noch weniger in Methodo oder Modo curandi fesseln und vor-

vorschreiben lassen kann. Absit vero ut in tam nobile vasculum, sc. Venticulum intro admittantur proportiones officinarum stercoreæ, effoetæ, langvidæ, fœculentæ, ad sub versionem potius & læsionem, qvam ad jumentum contribuentes, solicitos satis nobis incumbit esse medicamentum nobilius per omnimodas elicere operationes Hermeticas, graduari, exaltare ac applicare ægris. *Thomson. Epil. Chim.* §. 7. Nullum omnino Medicum, bonâ cum conscientia Medicamentum aliqvod Chymicum tuto ordinare ac præscribere potest, qvod non ipse elaboraverit, nec ejus præparationi interfuerit ipse, & propriam ad moverit manum, præprimis ob materialium & componendi modi varietatem & discrepantiam, ac alias in numeras causas, plus enim Medico sitũ esse debet in suorum & ægrorum salute, qvam Pharmacopœo solet sæpe imperito ac rerum ignaro. *ib.*

§. 14. Ad Object. IX. ℞ *Extendiren* sich der *Medicorum Privilegia* mehr und weiter / denn der Apothecker/ Materialisten/ Balbierer/ Bader / oder anderer; Gestalt die Medici nicht mit dergleichen Wahren/ und auff solche Arth durch den Handkauff ihre Medicamente, (es wäre denn / daß sie auswärtig begehret würden/) auch sonst keine Materialien umb ein Pazzen oder Groschen zu verhandeln pflegen. Und ist diese Object. schon oben so wohl Cap. 3. alls absonderlich 5. ausführlich beantwortet.

§. 15. Ad Object. X. ℞ Kauffet ein Apothecker mehr / als er nöthig hat / und gebraucht wird / so thut er thörlicht; Kauffet er aber und schafft an/ was er braucht/ und was zu Auffrichtung und Erhaltung der Apothecken nützlich und nöthig/auch abgehet / so muß ja wieder viel ver- consumiret, und also viel Vortheil und Profit eingebracht werden; Und dahero hat ja ein Apothecker dieses zehenden Puncts halber sich nicht

zu beschweren. Allein / da will der HErr Apothecker meistentheils nicht mehr selbsten in die Officin, auff den Kräuter-Boden / Materialien-Kammer / in den Apothecker-Keller / oder Laboratorium gucken / sondern wendet die Zeit auff Spielen / Fressen und Sauffen / Spazieren fahren / und allerhand unnöthige vanitæten und Kosten / (deren er wohl entrathen und nebenst allen andern unnöthigen und überflüßigen depenses einziehen könte /) an / wie schon Capite 9. §. 4. & 5. gemeldet und refutiret, auch Cap. 10. weitläufftig dieser ganze Punct beantwortet / und wiederleget worden.

Und welcher Medicus hätte woll Uhrsach / auff diese Objection einige Reflexion so zu machen / daß er darüm den Apothecker secundiren / und bey vorfallender Gelegenheit aus des Patienten Beutel / durch ein theures und überflüßiges Recept, oder andere unnöthige Kosten / das Geld in des Apotheckers Kasten spielen solte / absonderlich wenn er das / was im vorgedachten Cap. angeführet / wohl überleget / und die Unnöthige depenses des Apotheckers examiniret, und improbiret. Wiewohl mir leyder! dergleichen Medici bekandt / die propter panem lucrandum, sich eines Apotheckers Affection zu erhalten / dergleichen Acth / invention und intention führen / und an sich haben. Es bringe mir aber jemand dißfalls einem Befehl GOttes / aus der heiligen Schrifft / oder eine solche conseqvens aus einer Heidnischen Logica her?

Der Apothecker wendet bey seiner Apothecken / viel auf unnöthige depenses, meublen, vanitäten / Fressen / Spazirenfahren / Courtisiren &c.

Erg. müssen die Medici gehalfftert / gezwungen und gebunden seyn / ihre eigene gemachte specifica und selectiora Medicamenta nicht zu dispensiren,

Wäre versichert à baculô ad angulum argumentiret, uñ dieses Argument aus der Herren 99 Philosophiâ, oder denen actis obscurorum Virorum entlehnt und hergeholet.

§. 17. Ad Object. XI. Resp. daß sowohl aus den 1. Cap. als andern / und 13. ziemlich das contrarium erhället / und vielmehr erwiesen / daß diese Object. S. V. (wenn sie generaliter affirmiret werden soll /) guthentheils eine Lügen /

denn

denn daß au contraire die alten Medici selbst die Apothecken gehabt/ und in allen seculis Medicis selbst laboriret, und dispensiret &c. ist schon unterschiedenmahlen/ absonderlich Responsione ad Object. II. beantwortet. Solten aber etzliche gewesen seyn/ die es nicht thun mögen oder wollen/ das hat ihnen zwar frey gestanden/ es mag aber weder mir/ noch einem andern Tertio præjudiciren, denn sie haben solche Einstellung des dispensirens nicht gethan aus Zwang oder Schuldigkeit/ sondern aus Freyheit und guthen Willen/ und aus denen Uhrsachen/ so schon oben gemeldet.

Und ist eben so ein Argument, als wollt ich sagen; Vor diesem trug man weite Hosen/ und aufgeschnittene Ermel/ item man brauchte Bogen und Pfeil/ und kein Pulver und Bley/ item man schrieb auff Blätter und Wachs/ ꝛc. Erg. darff man itzo keine andere Kleydung/ kein Pulver/ kein Druckerey/ kein Pappier ꝛc. Da die Welt Klugheit sehr hoch in diesem lezten Seculis, nicht allein in allen Künsten und Professionen/ sondern absonderlich auch in der Medicin hervorgebrochen/ also daß ich offt mit 4. 6. 10. biß 20. Gutt. oder Gran. oder mit einem Medicament, an itzo mehr/ als vor diesem mit 10. mahl so viel/ ausrichten mag.

§. 18. Ad Object. XII. Resp. Muß zwar allezeit des Magistrats interesse observiret, jedoch nicht weiter consideriret werden/ alß so weit es weder denn Armen noch einem jeden Tertio, und absonderlich dem Medico nicht zum Schaden/ Nachtheil und Verderben gereicht; non enim faciendum est bonum (vel qvasi potiùs malum,) ut inde eveniat malum. Höret das Argument und die Conseqvens: Der Magistrat will gern stattliches interesse, Einkommen und Gewinst von der Apothecken haben/ dieselbe hoch verpachten und auspfeffern/ auch en particulier hier und dar einen sonderlichen Genieß von dem Apothecker haben; Man könte zwar viel besser und wohlfeiler denen Krancken helffen/ weil es aber des Herren/ Raths oder Magistrats interesse;

So muß mans bey den alten Löchern lassen/ und

denen Patienten/Armen rc. die Beutel fegen/ kein Medicament dispensiren sondern die Leute lieber gar crepiren lassen. O qvantum erras Domine Pharmacopole! cum Magistratu tuo, und wie wolten doch die Herren und Obrigkeit/ auch ein Medicus selbst es verantworten? Oder wie konte doch wohl ein Medicus hiedurch auff die Arth und zu der Apothecker Willen gebunden werden / ich will nicht sagen / daß [1] der Magistrat und Obrigkeit darum gesetzt und verordnet / wie sie der ganzen Republic und deren Unterthanen Bestes suchen sollen / welches bey dergleichen raisonement aber vielmehr verhindert würde/ (2) dessen interesse doch wohl anderweitig befordert werden kan/ wenn nehmlich derselbe die unnöthige Ausgaben/ so er jährlich aufwendet/ menagiret, davon man Cap. 9. §. 8. ad object. VI. weiter Nachricht finden kan.

§. 19. Ad Object. XIII. ℞ Kirchen und Schulen werden draus salariret. Das ist gleichfals Cap. 9. §. 9. ad Object. 7. beantwortet/ denn daß die Kirchen und Schulen wenig davon bekommen / oder auch sonst wohl können erhalten werden/ das siehet man aus anderen/ und gar armen Stäten und Orthen/ da zwar wohl Kirchen und Schulen / aber wohl nicht einmahl eine public privilegirete Officin ist / so ist auch keine Folge.

Kirchen und Schulen bekommen /5. 10. 30. 50. Thl. etwan zum höchsten davon/Magistratus aber könte schon andere Mittel hiezu (wie sonsten geschehen) machen Aber &c. &c. Muß man dieses prætexts halber der Medicorum und der armen Schaden und præjudiz urgiren, und die dispensation etlicher Medicamenten verbiethen.

§. 20. Ad Object. XIV. ℞ Ob zwar einem Medico solches eben nicht gänzlich/ wenn ich die Pharmaciam als partem Medicinæ betrachte verdacht/ sondern wohl zugelassen und defendiret werden mag/ bevorab wenn es an einem solchen Orth wäre/ da entweder keine Public Apothecke/ oder die Apothecke wäre nicht wohl bestellt/ oder der Apothecker hätte ohne dem

Mit-

Mittel genung / der Medicus aber hätte es eher nöthig ; gestalt denn an vielen Orthen die Apothecker die Braten, essen/ die Medici aber die Spiesse lecken sollen / da mag den auch dem Medico non sordido, sed prudenti, solches nicht improbiret, noch verdacht werden.

§. 21. Ad. Object. XV. XVI. XVII. Respond. So ist bekand (1) Das die Urthel oder so genandten prudentiorum nicht allemahl so/ wie sie sollen/ und pro voto, oder wie es der Sachen wahre Beschaffenheit erfordert/ fallen/ und ausschlagen; Und also auff dem Fall selbsten von denen Herren Juristen inter Casus fortuitos, gerechnet werden [2] weil es offt auf einen Referenten ankömt/ der entweder die Sache nicht gnung betrachtet und examiniret/ oder auff diesen und jenen Punct fällt / hernach in allen Stücken darauff allein reflexion macht / und alsdenn die andern Herrn / [so die Sache zu revidiren nicht Zeit haben] darauf zu regardiren beweget. Zumahlen wenn (3) die Herren Urthels verfasser mit præjudiciis, oder wie es zu weilen gar geschicht/ durch eine neben Recommendation oder einen besonderen Nachdruck en particulier zu einer guten sentenz moviret, und geflochten werden; Oder [4] die Messe oder die Pocula, und also noch etwan mehr die Schlaf-Feder / als die Schreib-Feder am Kopff haben. (5) So ist auch keine Regul und Urtheil / welches nicht eine Exception leide / und sich limitiren oder leuteriren lasse. (6) Und wann ja auch etwann einmahl die Herren Urthels-Verfasser die dispensation der Medicamenten improbireten; So ziehlen/ reflectiren, und reden sie nur von der allgemeinen dispensation und vendition aller Medicamenten, wenn nehmlich ein Medicus indifferenter alles auszugeben/ sich an allen Orthen/ ohn erhebliche Uhrsach unterfänget/ welches ich selbsten nicht par tout probiren noch statuiren wolte. Dahergegen (7) zum Beschluß des Wittenbergischen Urtheils/ contr. hanc Object., auch sonsten denen Medicis vergönnet/ ihre secretiora oder selectiora und præstantiora Medicamenta, NB. selbst zu distribuiren und zu dispensiren, auch solche nicht zu offenbahren / sondern selbst zu præpariren, und dem Patienten um einen billigen Anschlag zukommen zu lassen/ immassen auch / solches so wohl in der Landgräfflichen Heßischen unter Land-Graff Moriz zu Hessen Hochfürstlichen Durchlauchtigsten de

dato

dato 1617. an publicirten Medicinal Ordnung als auch sonsten aus-drücklich gemeldet und befohlen/daß/so etzliche der Medicorum guthe Compositiones Chymicas und andere specifica arcana, oder besonnere Medicamenta hätten/ so möchten sie solche nicht alleine privatim machen/ sondern auch denen Patienten selbst distribuiren und dispensiren.

§. 21. Was aber Herr D. Fritschen anlanget/ so halte ich zwar diesen vornehmen und gelehrten Mann sehr hoch; Gleich wie ich aber oben schon von den Juristen gedacht daß keine Regul sey/ qvæ non patiatur exceptionem & Limitationem;&c Also zweiffle nicht/ es würde dieser vortreffliche Theologische Jurist auch hier seine Exception und Limitation wohl haben/und zu verstehē geben/daß seine Worte nicht von dem τῷ dispensare, sondern von dem τῷ destruere geredet; Abusus verò non tollit usum. Den Mißbrauch mag ich selbst nicht billigen. Was aber anderer Juristen Meynung hiervon/ zum præjudiz der Medicin und Medicorum/ geschlossen/ mag denen Medicis nicht hinderlich noch schädlich seyn/ zumahl wenn solche Judica von vorher eingenommenen Juristen/ ohne Zuziehung rechtschaffener und unpartheischer Medicorum gefället/ da sie denn von solcher Materie so wenig reden/ schlüssen und urtheilen möge/ als ein Fleischhauer von eines Jubilirers Profeßion/ ein Zimmermann von dem Posementirer Handwerck/ein Schwäbischer oder Thüringscher Bauer von einem Orlochs-Schiffe/ oder ein alter Schweitzer von den heutigen Babilonischen Kopff-Thurmen der itzigen schnöden Tochter Babilons.

§. 22. Aus welchem allen nun/ wie auch aus vorgesetzten Capiteln sattsam erhellet/ daß der Apothecker und ihres Anhangs kahle Einwürffe keinen Stich halten/ noch die Dispensation NB. Circa qvædam Medicamenta, hindern und verwehren mögen/ solches aber noch mehr zu illustriren und zu erweisen/ will ich folgendes annoch anführen/ und nicht obiter, sondern wohl und genau zu überlegen/ anheimstellen.

Daß (1) bekandt/ daß offt periculum in mora sey/ die Apothecken bißweilen zu weit von den Patienten und Me-

dico entlegen/ oder es zur Nacht-zeits/ oder der Patienten Zustand oder ander Umbstände so beschaffen/ daß sich ein Medicus nicht allemahl an die Apothecken binden lassen/ sondern selbst offt dispensiren und etwas geben muß. Zumahl wenn (2) vorgedachter maaßen/ die Herrn Apothecker meistentheils und lieber bey denen alten Löchern und descriptionen es lassen/ und nicht gerne etwas ändern und verbessern/ oder was neues auffbringen/ oder sich wohlmeynend corrigiren lassen.

§. 23. Oder (3) es wollen die Apothecker selbst und in Person/ wie schon in vorhergehenden gemeldet/ weder nach dem laboriren/ noch nach denen Recepten sehen/ sondern die Zeit lieber auff sonst etwas wenden/ oder zu faul seyn. (4) Oder es also meistentheils bey dergleichen Verrichtungen bloß auff ihre Gesellen oder Jungens (die doch offt noch wenig darinnen gelernet) ankommen lassen. (5) Oder haben selbst keine Fundamenta Chimica und Pharmaceutica, Verstehen also (6) weder die Natur noch Eigenschafft der Materialen/ noch Simplicien, noch weniger deren Sympathie oder antipathie, oder welches heterogeneas und homogeneas Particulas habe; Sondern haben ihre Kunst bloß ex usu, wie andere Handwercker/ ohne Fundament und Raison gelernet. (7.) Und mögen folglich wegen Ermanglung sothaner Fundamentorum nicht füglich und gehöriger maaßen die Medicamenta und Proceße præpariren, elaboriren, distingviren, adhibiren, misciren und conserviren. (8) Da doch bekandt/ daß viele Medicamenta/ wenn sie mit Unterscheid/ oder in gewissen Gefässen/ oder zu gewisser Zeit/ oder in gewissen Orthen/ und mit einer sonderbahren Beschaffenheit und Art misciret/ oder tractiret werden/ entweder in die Lufft fliegen/ oder fermentiren und effervesciren/ oder die Gläser zerschmeissen/ oder andere particulas und effluria an sich ziehen/ oder wohl gar in ein ander corpus degeneriren; dagegen aber [9] Wenn man sie ab

Artis perito & experto Medico, lege artis Chymicæ, debito modo, loco, tempore, vase & successive tractiren läßt/ gahr guth und zum Gebrauch dienlich werden/ inmassen darinnen ein Medicus leichter und eher ein Temperament und Rath finden mag/ als ers in der Apothecken vermuthen/ und zu dessen præcavirung und Aenderung so außführlich und deutlich auf dem Recept notiren mögen.

§. 24. (10) Absonderlich weil viel Irrthümer in der Apotchecken vorgehen/ und offters quid pro quo, apium pro opio, mercurius sublimatus pro dulci, & vice versa genommen/ und wie oben schon Cap. 10. §. 4. gemeldet/ Eins dem andern/ ohne des Medici Bewust/ substituiret wird. Fraudes infinitæ sunt, quibus Pharmacopæi utuntur, lucri cupidi, Medico vel Ægro persuadentes aliud. sagt D. D. Wedel Pharmoc. Acroamat: (11) Zugeschweigen was sonsten in dosi, vor Fehler vorgehen/ dadurch der Medicus so wohl/ als der Patient betrogen/ und in Schaden gebracht werden mag. (12) Nun kan aber gleichwohl ein Medicus nicht immer selbst in der Apothecken liegen/ und dem Apothecker/ wie er hier und dar bey allem Processen/Laboribus und Recepten sich verhalten soll/ sagen und eintrichtern. Er hats auch/ dafern er nicht Physicus ist/ nicht nöthig. Uber dem (13) Ist auch unmöglich/ bey einem jedweden Recept/ wie dieses und jenes eigentlich zu tractiren/ und was alle dabey zu observiren/ allemahl weitläufftige Noten auff das Recept zu machen/ wenn er nicht ein recipe trium ulnarum, oder ein groß Memorial dabey schicken/ und also unnöthige Weitläufftigkeit machen wollte.

§. 25. [14] Bevorab da auch ein Medicus alle alte oder sonst verhande/ aber ihm eben nicht gewöhnliche descriptiones unmuglich im Kopff haben kan/ der Medicus aber/ bey einem jeden Recept/ ünmöglich allezeit um dieses und jenes Medicament fragen lassen mag; Absonderlich/ wenn die Apothecker entweder aus Fürwitz vor sich/ oder suasu eines Medici, ohne des andern Bewust/ durch neue modos corrigendo und Componendi, die sonst gewöhnliche Medicamenta

menta geändert/und indessen sich vorgedachter Medicus darauff verläßt/ und meinet/ es sey entweder nach der gewöhnlichen oder seiner Arth gemacht/ und wird also in seiner Meynung und intention zu nicht geringen Schaden des Patienten offters betrogen. E. g. Ein Medicus verschrieb einmahl in einer Officin tincturam Martis adstringentem/das andere mahl die Tinctur. Vitriol Martis anti scorb. ließ vorher fragen/ob sie solche hätte/ der Apothecker antwortet beyde mahl Ey ja/ja als aber nun der Medicus dem Apothecker trauete/und auff dessen Parol verschrieb/ etliche Tage aber darauff selbst in die Apothecke kahm/ und darnach sehen wolte/ fand er statt der Tinctur. Vitriol. Martis.ver. Eine Tinctur. Martes adstring. impropriè und latè oder per accidens sic dictam, scil. den liquorem Martis oder das Deliquium flor. Salis Amorniaci Martrial. inferior; statt der Tinct. antiscorb. aber eine Tincturam Vitrioli Martis cum additione limat. Mart. so allso beyde nicht genuinæ waren. etc.

§. 26. Muß (15) der Medicus, sonderlich promotus, ein Jurament ablegen/ daß er jederzeit seines Nechsten bestes zu suchen/ demselben nach seinen Gewissen zu dienen/ und dessen Gesundheit zu befördern/nichts verabsäumen/ sondern alles contribuiren wolle/ was zu des Patienten Besten und Vortheil dienlich seyn könne/dahergegen [16] weder der Apothecker selbst/noch dessen Leuthe/Gesellen oder Jungens beeidiget/uñ da sie es schon wären/ so sind doch die Eyde nicht so auff des interesse der Krancken/wie solchen am kurtzten/besten und wohlfeilsten zu rathen/ oder sonst dergestallt eingericht/ daß sie alles includiren/ oder allen Betrug/ Irrthum/ Fehler und inconvenientien zu verhüten capapel seyn / oder verhindern solten / daß sich die Welt-Kinder [welche ohnedem sich übereine Sache kein Gewissen machen] so genau und weiter/ als es ihr interesse erfodert/ daran binden möchten.

§. 27. (18) Die necessität und Zustand des Patienten/ dessen gefährliche Kranckheit (wie schon §. 20. gedacht/) item dessen Armuth/daß er offt kaum das Recept, geschweige die Artzeney bezahlen kan / absonderlich / wenn Morbi

endemi und epidemii grassiren/ viel ein anders erfordern/ bey welchen man in denen Apothecken viel medicamenta offt verschreiben und so wohl mit Artzeneyen als R. denen Patienten Unkosten machen müste/ oder sie müsten im Gegentheil crepiren; Da sagt mir denn/ wie das Bonum Publicum am besten befördert wird? ob man lieber dem Apothecker viel zu wenden/ oder quo vis modô id, quod potest fieri per pauca, non per plura, (citius, tutius, & jucundius verrichten/ und der Armen Nothdurfft und Armuth secundiren soll; weñ absonderlich auch zu betrachten die Verlust der Zeit/ da ehe der Medicus das R. verschreibt/ ehe es in die Apothecken getragen/ ehe es fertig wird/ der Medicus indessen viel eher einen Artzeney selbst gleich giebt/ wiedrigen falls der Patient 10 mahl sonsten sterben kan. [18] Zugeschweigen/ daß bey Armen und Reichen/ auch in morbis chronicis viel Medicamente, Unkosten und Weitläufftigkeiten erfordert würden/ wenn man sich allzeit der Apothecken bedienen sollte/ dahergegen ihnen aber offt ohne R. und ohne grosse Kosten/ oder weitläufftigkeit/ viel kürtzer und besser geholffen werden mag.

§. 28. (19.) So sind auch offters die Patienten der Artzeneyen/ auß denen Apothecken überdrüßig/ wollen zur variation etwas anders haben / haben auch wohl kein Vertrauen zur selbigen Artzeney; da denn ein Medicus ihnen condescendiren muß / wenn er ihnen geholffen wissen/ und bedencken wil/ daß ohne ein guthes Vertrauen die Artzeney sonst nicht anschlagen oder helffen würde. (20) Wie auch beydes dem Medico als Patienten offters grauet wegen des theuren Taxes gute Artzeney aus der Apothecken zu gebrauchen/ und so viel Kosten zu machen/ das ist schon oben in den 8. Capittel von den Taxe gemeldet. (21) So pflegen auch die Apothecker offt die Arth zu haben der Medicorum ihr Recepte ohne Ursach und Verstand/ und ohnwissend/ warum der Medicus dieses oder jenes mit guthen bedacht zu verschreiben und zu gebrauchen Ursach gehabt / zu strigeln und zu tadeln, zu censiren/ und durchzuziehen. (22) Die Apothecker unterstehen sich auch wohl selbst/ eigenmäßig/ höchst unverantwortlich/ und ohne

ne Grund eigene Medicamenta in præjudicium Medicorum und cum damnò ægrotorum. v. cap. 10. §. 7. & 9. v. g. In Phthisi confirmatâ vomitoria, in febri malignâ electuaria &c. ja auch zuweilen bey solchen Kranckheiten/ (da schon der Medicus den Patienten in der Cur hat) heimlich zugleich Artzeney selbst mit zu geben und mit zu curiren/ und wans gelinget/ den Effect nicht dem Medico, sondern ihrer vermeinten Weißheit zu zuschreiben; Wenns aber mißlinge; Hergegen dem Medico zu imputiren/ und also auff beyderley Arth dessen rennomè zu verkleinern.

§. 29. (23) Und weil ja die Balbier und Bader die Freyheit haben/ ihre emplastra catapl. ungventa und linimenta selbst zu machen/ selbst zu appliciren zu *dispensiren* und sich bezahlen zu lassen/ so mögen ja (24) die *Medici* nicht *deterioris conditionis*, als diese oder (25) als die Apothecker/ (so ihre Sachen welche offt in des Medici Profession allein fallen/ verkauffen dürffen/) seyn/ zumahl dieselbe mit weit höhern/ mehren und bessern Privilegiis authoritate Cæsareâ versehen.

§. 30. Ja es haben auch solches (26) seine Käyserliche Majestät als unser Allergnädigstes Oberhaupt/ denen Medicis nicht alleine vergönnt und frey gelassen/ sondern auch dißfalls zu mehrerer excolirung (27) der Medicin die Societatem Naturæ Curiosorum höchst löblich angestellt/ und dieselbe zu laboriren, experimentiren, appliciren und per consequens zu dispensiren angewiesen. (28) So sind auch sowohl in andern Könichreichen als Franckreich/ Engeland/ bekantermassen/ unterschiedliche solche berühmte Collegia und Societæten, als es auch fast par tout dererer Orthen denen Medicis vergönt ist/ selbst zu laboriren, experimentiren, und die Artzeney zu dispensiren, welches denn auch [29] die meiste und einige Uhrsach ist/ daß an solchen Orthen die Medicin am meisten/ und fast mehr als in Teutschland/ *floriret* und excelliret, vid. Respon. ad object. I. §. 3.

§. 31. An vielen Fürstlichen (30) und Chur-fürstlichen Orthen und Landen absonderlich in den Fürstlichen Sächsischen Lin. Ernestin: Wie auch denen Heßischen vid. cap. hujus Resp. ad. object. XV. XVI. XVII. §. 6. denen Medicis es hochlöblich vergönnet/ und verordnet. *vid. Wedel Pharmaciam Acromat.* (31.) Es bezeugen und affirmiren es auch die Attestata und Probata der berühmten Medicorum als Herr *Doctor Sennerti* in seinen instit. vorangezogen Orth vide. Resp. ad object. V. §. 2. wie auch Herr *Doctor* und *Profess. Wedel Pharmaciâ Acroamatica p. Tertia* von der dispensation der Medicorum also redet. Præparatio Medicamentorum decet Medicum, & qvis vitio vertat Medico, vel potiûs in parte gloriæ ducat, qvod ipse præparare sciat Medicamenta, nec cœco ductu credere cogatur. *idem. p. 4.* Necessarium qvoqve est, præcipue in casibus fortuitis, imparatum offendi Medicum turpe est, & emendicare prius longo tempore remedium, qvando periculum in mora est, ægro non raro moriente qvi servari potuisset &c. *Idem. seqvent.* Sin Medicus sua Manu fecerit Medicamenta, optime constat elaborata esse veris menstruis. *Idem.* Ille Medicus qvi dispensat, habet occasionem erogandi elemosynas & Pauperibus gratis mederi. &c. *Idem.* Nemo magis occasionem visitandi ægros, dandi Medicamenta &c. habet, qvum Medicus. *Idem.* Adeoqve ipse dispenset Medicus ac habeat Medicamenta, necesse est. *Ibidem* Wovon man gleicher gestalt des berühmten *Ludovici Pharmaciam* wie auch des Herrn D. Jungckens *Præfation* über seine Chymiam experimet. und andere mehr nachsehen kan.

§. 32. So ist auch (32) Resp. ad object. [I] §. 1. und capit. I. v. 2. erwiesen/ daß die Apothecken vor alten Zeiten/ denen Medicis zugestanden/ und von ihnen entsprungen/

gen/ und anfanglich die Apothecker der Medicorum Servi und Famuli gewesen/ nachmahls aber theils vor sich / theils conniventibus Medicis solche Apothecken angeleget/und endlich solche Privilegia uñ Monopolia zu suchen und auszubrüten sich bemühet (33) Es gestehen auch nicht allein die Apothecker selbst/ sondern auch andere solche billig/daß allerdings des Medici Profeßion zu laboriren und zu experimentiren mitbrächte/und geben also/(34) allen verständigen Leuthen zu *argumentiren* und zu concludiren hierdurch Ursach und Gelegenheit / daß sie ihre gemachte *experimenta, inventa, elaborata* und *excogitata* nicht wegwerffen/ sondern appliciren und anwenden/ und also die Unkosten nicht umsonsten/ und vor die lange Weile angewendet haben dürffen.

§. 33. Wenn ich nun [35] und lezlich des Medici sostrum, auch sein und der Seinigen sustentation examiniren will/ da es heute zu Tage nicht bey allen / und an allen Orthen mehr heissen/ und wahr werden will: Dat Galenus Opes. sondern nach des Ovveni, (vid. Ejud. Epigr.) Meynung / des Medici drittes Angesicht und Anschauen [wenn er nehmlich zum dritten mahl zum Patienten kommt/ und seine Bezahlung etwa haben soll/] pro facie Diabolicâ mehr gehalten/ und er alsdenn/ entweder wenig oder gar nicht von ezlichen salariret und bezahlet wird/ absonderlich wenn die Leuthe viel Kosten zuvor auf die Apothecke anwenden müssen/ bey welcher bewandtnis die Apothecker den Fortheil haben/ mit den Medicis aber heist es:

Sed nos Medici Turba misella sumus, oder
Pharmacopœus opes dat, Justinians honores.
Æris & æstimii nil habet Hippocrates.

So kan der Medicus ezlicher massen, auch dieserwegen selbst zu dispensiren Uhrsach nehmen.

Cap. XVI.

Ob ein Medicus universaliter diese dispensations-Freiheit auch extendiren möge.

§. 1.

Es erhället zwar aus vorhergehenden Cap. und denen dariñen auf die objectiones gegen gethane 17 Responsiones so wohl/ als auch deren andern ausser diesen angeführten 35 Rationen/ und also insgesamt 52 Gründen/ Exempeln, probatis und attestatis zur Gnüge/ daß denen Medicis weder zu laboriren und experimentiren/ noch apliciren und dispensiren/ mit Verstande/ Fug und Recht verwehret werden könne/ es wäre denn/ daß man ihnen gar die Medicin gleichsam legen wolte; Vielmehr ihnen solches/ so viel sie Zeit und Gelegenheit haben/ zukomme/ mit allem Vermögen zu observiren/ und zu excoliren; Ja daß auch andere verbunden seyn/ sie hirinnen nicht zu hindern/ vielmehr quovis modo, loco & tempore zu secundiren.

§. 2. Es haben aber doch die Medici auch hierinnen behutsam zu gehen/ ihre Freyheit nicht zu weit/ und zum Schaden und Nachtheil des Nechstẽ zu extendiren/ oder einen quæstum sordidum drauß zu machen wohl Ursach/ immassen mir gar nicht gefället/ wenn etliche (1) diese und jene Medicamenta vor sonderbahre arcana und specifica ausgeben / da sie doch gemeine und bekante Sachen/ oder [2] wohl gahr Loht und Untzen weise zu vorhero aus der Apothecken oder von dem Balsam und Schachtel-Trägern erhandelt; Oder wenn sie (3) die verschriebene Artzeney/ nach dem sie in der Apothecken verfertiget/ zu sich ins Hauß bringen lassen und vorgeben/ sie müsten noch etwas/ welches in der Apothecken nicht vorhanden gewesen/ darzu thun/ oder wenn sie (4) die Artzeney gar selbsten in der Apothecken machen und holen lassen/ hernach sie dem Patienten selbst pro suis obtrudiren, schicken / oder in ihrer eigenen Tasche bringen/ und sich hernach stellen / als wolten sie vor

die

die Medicamenta nichts haben/ vid. cap. XII. §. 6. & 7. lassen sich aber dahingegen die Medicamenta desto theurer bezahlen/ oder wenn sie (5) sonst am Brod keinen Mangel/ und an Nahrung keine Noth haben/ (6 Dahergegen aber eine oder mehr gute Apothecken vorhanden/ die eben nicht überflüßig zu thun. Noch weniger (7) wo die Medici sich gar mit Pflaster/Salben Latquergen etc. indifferenter verwirren/ und also nach jenes Käysers Exempel: lucri bonum odorem ex re qualibet suchen wollen etc.

§. 3. Derohalben ein Medicus wie an allen Orthen/ Begebenheiten und Personen er sich/ seinem Gewissen Ambte und Beruf nach/ wohl zu prüffen und zu verhalten; Also hat er auch Ursach/ sich in acht zu nehmen daß er wieder die Liebe des Nechsten in keinerley Wege in diesem Punct handeln und anstossen/ oder usum dispensationis in abusum convertiren möge/ zumahl und absonderlich/ wenn er (1) keine sonderbahre Specifica, Arcana und Selectiora besizzet (2) oder die Artzeneyen gar aus der Apothecken wie schon gedacht/nimt. oder (3) nicht viel laboriret und experimentiret/ oder (4) ohne dem Mittel zu seiner subsistenz, wie gleichfals gemeldet/ genung/ oder wenn (5) Die Patienten/es nicht selbst verlangen/oder (6) es sonst nicht nötig/ (7) Der Tax auch sehr leidlich und guth/ (8) Apothecke und Apotheckern auch keinen Tadel/ und so wie ers verlangen möcht/ beschaffen.

§. 4. In Summa/ man lasse in allen die Liebe des Nechsten eine Regel und Richtschnur seyn/ damit man einander Christlich und freundlich tragen/ begegnen und dienen/ auch so secundiren möge/ daß keiner den Andern hinderlich/ sondern vielmehr nützlich/ auch daß sie beyderseits/ ob schon nicht Uberfluß und Reichthum/ doch nach Gelegenheit/ nur Nahrung und Kleyder haben mögen.

Cap. XVII.

Von etlichen/ zwischen denen Medicis und Apotheckern vorfallenden inconvenientien und Unbilligkeiten.

§. 1.

WEil die Nahrungs-Sorgen/ der Geitz/ Arglistigkeit und Eigennutz bey diesen Zeiten überhand nimmt; So hat man auch sonderliche Arthen bey etlichen Medicis und Apotheckern erfunden/ wodurch Einer dem Andern von dem Patienten Nutzen und Vortheil zu bringen/ selbsten aber auch sein interesse Hauptsächlich befördern möge/ immassen etliche Medici mit dem Apothecker dergestalt handeln/ daß sie von demselben/ von allen 10. thlr./ (so sie dem Apothecker zu wenden) /den Zehenden einpfangen/ oder von jedem Recept etliche groschen oder Patzen erhalten; Wenn nun also des Medici interesse darin bestehet/ daß viel verschrieben und verordnet wird; Muß er auff alle Noth und Mittel bedacht seyn/ denen Apotheckern was zu zuwenden/ und denen Krancken fein viel zu verschreiben und Unkosten zu machen/ da es denn offt leicht geschicht/ daß ob er gleich mit eins oder zweyerley hette zukommen mögen/ er alsdenn noch wohl ezliche Recepte, en regard seines eigenen interesse mehr verschreibet; Immassen mir unter vielen andern dergleichen Medicus bekandt/ welcher zu mir selbst sagte; Man kan bißweilen dem Apothecker/ (zugleich aber sich mit meinte) einen Vortheil thun/ und eine eusserliche Milch/ Puls/ Säcklein und Puls-Wasser oder Stärck-Balsam/ oder Stärck-Säcklein verschrieben/ und also was zuwenden/ zumahl wanns die Patienten bezahlen können.

§. 2. Andere Medici dagegen finden sich/ so ihre eigene Medicamente und arcana haben/ und in die Apothecke geben/ auch mit denen Apotheckern einen Gewissen Handel treffen/ sie ihm fein theur anschlagt/ daß Er sie um einen gewissen hohen Preiß annehmen/ und hernach denen

Pati-

Patienten umb einen noch höhern (weil er keinen Schaden sondern Vortheil haben will) verkauffen muß; Da denn der Medicus bedacht/ wie er also die Patienten mit solcher Arzeney oft versehe/ und also denselben fein offt depenses, ja vier biß fünffache unnöthige Unkosten mache; Gestalt denn (1) der Apothecker dem Medico Profit auff seine specifica geben/ (2) der Apothecker selbst wieder davon Vortheil haben/ (3) und der Medicus dazu noch seine Wege und (4) wohl gar die Recepte bezahlt/ über dem [5] noch wohl den Zehenden von Hundert/ wie oben schon gedacht/ noch dazu von dem Apothecker haben will.

Es gefällt mir also weder jener noch dieser Handel/ indem es eines theils auf Betrug und Schinderey hinaus laufft/ anderstheils sich auch nicht schicket; Anerwogen/ (1) ein Medicus offt viel Medicamente umb experimenta machet (2) so nicht können gebraucht/ und in die Apothecken gegeben werden/ sondern er mus sie behalten/ weñ er nicht die Apothecken überhäuffen will/ pflegt er nur [3] etzliche hinnein zu geben/ und ist darneben (4) bedacht/ wie er die übrigen annoch habende selbst anbringen/ und hier und da/ wider seinen mit den Apothecker habenden Contract/ dennoch auch unterhelffen/ und bey denen Krancken verstrecken möge/ (5) so pflegt auch wohl der Apothecker die von dem Medico erhaltene vermeinte Specifica oder arcana, entweder selbst oder durch andere ins geheim/ nesciô Autorê, examiniren zu lassen/ und weil er sie theur bezahlen muß/ entweder nach zu fuschern/ oder zu vermehren/ und also (6) den Medicum und Patienten zu betrügen/ (7) behält der Medicus auch wol die helffte davon noch heimlich in seinem Hause/ und giebt auch noch darneben davon/ wo er nur kann. (8) ist solcher Handel wieder den stylum Medicorum. (9) Und weil die Apotecker denn gern wollen/ daß die andern Herrn Medici sich dergleichen auch bedienen sollen/ so kans leicht geschehen/ daß wenn einer sich dazu persvadiren lässet/ uñ weiß doch die ingredientien, den modum præparandi, effectum und usum &c. nicht recht/ daß er damit schaden thue. Ist es also besser/ daß dergleichen und andere Unbilligkeiten eingestellt/ ein jeder aber so wohl der Herren Medicorum, als Apothecker die Furcht Gottes/ uñ die Liebe des Nechsten auch dasjenige besser zu practiciren

künfftig sich angelegen sein lasse/ was aus den Herrn Luthero citirt, und auf das Titul-Blath dieses Buchs gesezt.

Ein jeder thue und lern sein Lection,
So wird es wohl im Hause stohn:

Cap. XIIX.

Von einem Collegio Medico.

§. 1.

WAs ein Collegium Medicum bey einer Stadt und Lande vor Nuzzen und Vortheil bringe/ das bezeugen die Oerther/woselbst dergleichen angerichtet/ und würde die Erfahrung und die Zeit bey andern es auch künfftig in der That sattsam an den Tag legen; Es sind aber bey einem Collegio Medico meistentheils und vornehmlich acht Puncte zu betrachten und nöthig.(1) Die Persohnen/so dazu gehören und daraus es bestehet/[2] die Personen/so von demselben dependiren und unter dessen Aufsicht stehen/ (3) des Collegi Medi Leges, Ordnung ꝛc. (4) Die Confirmation so wohl des Collegii Medici selbst/ als dessen Ordnung und Anstallt. (5) Ihre Verrichtung/ Messures Arbeit ꝛc. (6) Die Zeit ihrer Zusammenkunfft/ und der Modus, (7) wie auch leztlich der Orth ihrer Zusammenkunfft.

§. 2. Was (1) die Personen/ so darzu gehören/ anlangen/so bestehen solche aus Medicis; So nun an einen Orthe zum erstenmahl eines angeleget werden soll/ so ist billig/ daß alle diejenigen/ so des Orths ezliche Jahr gewohnet und practiciret, darzu genommen/ und nach ihrem Alter oder Stande regardiret werden/ und ihre Session haben sollen; Und weilen an vornehmen Orthen auch einige wenige oder mehr sich befinden/ so muß denn unter solchen einer Senior, der andere Decanus, die übrigen Assessores, und der jüngste concipient, und statt des Secretarii seyn; Es mag auch keiner an solchen Orthen hernach practiciren, er habe sich dann in solches Collegium nach vorhergemachten Specimine und tentamine begeben/ und seine erudition halber sattsam legitimiret.

Wo

Wo an Chur-und Fürstlichen Höffen/oder in grossen Reichs-Stäten eines angerichtet wird / da pflegt wol jederzeit aus dem Geheimen-Rath / in Reichs-Städten aber einer / so der der vornehmste ist aus dem Stadt-Rath zugeordnet werden / die das præsidium führen. Zu diesem Collegio werden auch zuweilen auswärtige Professores und andere Medici hinnein genommen / doch seyn dieselben nicht so / als die Einheimischen verbunden.

§. 3. Was aber die Personen / (2) die unter solchen Collegio Medico stehen / und davon dependiren, anlanget. So sind dieselben Materialisten / Apothecker mit ihren Apothecken / wie auch Balbirer und Bader wie auch Oculisten / Stein- und Bruch-Schneider / Distillutores Balsenträger, &c. in denen Städten so wohl / als auf dem Lande / dergestalt / daß solche ohne des Collegii Medici bewust / weder sich an einem Orthe / ohne vorher sich bey demselben angemeldet zu haben / setzen / noch eine Apothecke und Baderey &c. anlegen / un auf dem Fall / wie auch bey Annehmung als Loßsprechung eines Jungens zuvorher das Collegium Medicum begrüssen / und übrigens des Collegii Medici rath / Methode und Meynung jederzeit folgen sollen; Wie aber sonsten diese Leuthe sich gegen des Collegium Medicum zu verhalten / das kan man aus Cap. 4. von Balbieren / Materialisten &c. wie auch Cap. 8. von denen Apotheckern item Cap. 12. von dem Physico, weiter ersehen. Die Hof-Apothecker aber stehen nicht unter solches Collegii Medici, sondern allein unter der Archiathroum Inspection, die auswärtigen Apothecker / Bader und Balbirer aber werden an die Herren Land Physicos gewiesen / welche aber nach des Collegii Medici Befehl und norm sich jederzeit richten müssen. So sollen auch gleicher Gestalt die Kinder-Mutter / so unter solches Collegio Medico Inspection stehen / wie sich zu verhalten / ihre Ordnung von demselben zugewarten haben; Ingleichen auch die Wasserbrenner / Destillatores und Perfumirer &c. sich erstlich bey dem Collegio gleichfals angeben.

§. 4. Des Collegii Medici leges (3) oder Ordnung aber können nach eines jeden Orths und der Umstände Gelegenheit und Beschaffenheit / auch deren interessenten Gutachten eingerichtet werden / und zwar vornehmlich / daß (1) denen

Obigen gesezten / und in Nachfolgenden annoch kommenden und auszuführenden vier Puncten / sich ein jeder Collega jederzeit gemäß / verhalte / (2) daß keiner vorgedachter massen an denselben Orthen sich sezzen und practiciren möge / er habe sich deñ bey dem Collegio zu vorher gemeldet / seine erudition &c. legitimiret, seine specimina produciret, und habe ein oder das ander specimen durch einen Casum oder experiment dem Collegio Medico, so ihm solches darzu legen und vorzugeben frey Macht haben soll / resolviret, (3) hernach soll ein jeder Collega des Collegii Medici entweder bey dem Anfange und Anlegung desselben / oder wenn er ein Membrum werden will / ein gewisses an Gelde in den Fiscum, wie auch ein rahr Buch / ein rahres experiment und einen rahren Casum lieffern und anschaffen. (4) Von solchem Gelde sollen theils Instrumenta Physica, Mechanica, Mathematica, Chymica &c. theils Bücher 2c. angeschafft / theils experimenta oder Medicamenta pro renatâ gemacht werden. [5] Der Decanus soll das Collegium sowohl ordinariè als extraordinariè zu beruffen Macht haben / die Puncte prodoniren, die vota colligiren, die Ausfertigung versorgen / wie auch das Siegel in seiner Verwahrung haben / und was auch sonsten zu des Collegii Besten ist / und zu dessen Vortheil gereicht / observiren und befordern. (6) Das Decanat gehört vor andern anfangs dem Seniori, wenn aber derselbe es ein viertel oder halb Jahr gehabt / so geht es auch alternatim auf die andern membra, daß gleicher gestalt ein jeder derselben es verwalten möge. (7) Der Senior behält billig zwey Vota, wie auch die Unterschrifft / und darff ohne dessen Bewust nicht ausgefertiget werden; Er hat auch wegen anderer Dinge vor anderen billig jederzeit / ausser den Decano, den Vorzug. (8) Der jüngere Medicus aber soll / wie vor schon gedacht / das Protocol führen / und nicht alleine stat des Secretarii schreiben und concipiren sondern auch was er concipirt, den andern zur revision communiciren. (9) Alle Medici so im ganzen Lande auch practiciren wollen / sollen sich vorhero bey solchem Collegio Medico ebenermassen / als diejenigen / so sonst membra werden / wollen / innerhalb drey Monathen aufs längste anfinden / ihre Nahmen in das Matrical des Collegii Medici einschreiben lassen / ihre Specimina eruditionis produciren, und sich ad praxin legitimiren /

sen/ auch ohne des Collegii Medici Bewust/ gut befinden/ und zu lassen/ sich weder zu einem Land Physicat, oder sonst ad praxin zu accommodiren/ befugt seyn. Gestalt denn (10.) keiner Stadt noch Ambt/ noch Adelicher und anderer Obrigkeit/ so von dem Orth (allwo das Collegium Medicum angestellet wird/) dependiren/ ohne vorhergehende præsentation, und darauff erfolgeter permission und confirmation gedachtes Collegii Medici, weder Physicum noch Land-Medicum anzunehmen vergönnet seyn soll/ es were denn/ daß sie dißfals ein sonderlich Beneficium hätten oder exempt wären/ und ist [11.] alsdenn ein solcher Physicus oder Medicus nicht allein verbunden/ oder verpflichtet/ in das Collegium Medicum, etwas an Gelde tanqvam pro aethâ zugeben/ sondern auch alle virtel Jahr einen rahren Casum und experiment zuschicken/ auch da was hauptsächliches und wichtiges seines Orths fürfallen solte/ mit dem Collegio Medico zu communiciren. (12) Die Herren Collegen und Membra des Collegii Medici sollen Christlich/ friedlich/ freundlich/ aufrichtig/ ohne præjudiciis, Affecten, unnöthigen Zanck und disputiren (disputantibus enim Medicis sæpe moritur æger) mit einander umgehen/ vid. cap. 12. §. 5. Ihre auf dem Tapet habende Dinge wohl/ amicè, modestè, und genau untersuchen und examiniren hernach [13] conjunctis viribus und collegialiter einen verständigen und düchtigen Schluß fassen/ und zu ihres des Collegii Medici so wohl/ als des Nechsten Besten jederzeit befördern. [14] Allermassen sie ja billich/ so wie in allen Fällen/ also auch hierinnen sich so zu verhalten/ daß sie es dermahl eins vor dem Angesichte GOttes verantworten können (15) was ihnen sonst in Geheim anvertrauet wird/ sollen sie niemanden zu offenbahren/ sondern so geheim und so verschwiegen zu halten verbunden seyn/ wie der Evangelischen und Päpisten so genandte Beicht-Vater die Beichte ihrer Beicht-Kinder/ oder was sonst absonderlich hiebey ihnen anvertrauet wird/ denen bekanten Rechten nach in höchster Verschwiegenheit verwahren müssen/ wollen sie anders nicht in Straffe/ oder sonst gar um den Dienst kommen/ vid. cap. 12. §. 2. (16) Was zu der Stadt und Landes Beste/ so wohl wegen der sechs rerum non naturalium, als e. g. Lufft/ Essen/ Trincken/ Schlaffen und Wachen/ Bewegung und Ruhe/ Gemüths-Bewegung/

gang / und was sonst von einem Menschen abgeführet oder bey behalten werden mag &c: dienet/ als auch sonsten nützlich und nöthig seyn könte/ das sollen sie monatlich überlegen und untersuchen/ auch gehöriger massen anzeigen und befördern helffen.

§. 5. (17) Das Collegium Medicum soll auch nicht allein ordentliche Ephemerides und ein Manual Protocoll, sondern auch vier ordentliche grosse Bücher/ von welchem das I. zu denen laboribus und Inventionibus Chymicis. Daß II. zu denen Mathematicis und Mechanicis; Das III. zu denen Practicis, und daß IV. zu denen Curiosis gewidmet werden soll/ anschaffen und halten/ und in ein jedes/ hernach was hinein gehöret / durch den Decanum aus des Secretarii Protocol eintragen/ und in Ordnung bringen lassen (18) dasselbe muß auch billig mit der Zeit sowohl gute und rahre Instrumenta Anatomica, Mathematica und Mechanica &c. &c. als auch andere Raritäten/ balsamirte Thiere/ Cörper / viscera Gewächse/ Muscheln / Metallen / Mineralien oder andere Exotica anschaffen / und in eine sonderliche Classe, Ordnung Raritát und Kunst-Kammer bringen. [19] Keiner der Membrorum und anderer von dem Collegio dependirenden Medicorum, mag sich unterstehen des andern Kunden an sich zu ziehen/ oder denselben clàm oder palam selbst / oder durch andere mit Worten / oder Mienen zu tadeln/ durchzuhecheln in Verachtung zu bringen/ oder zu verfolgen; [20] auf dem Fall aber dem Collegio Medico eine gewisse Straffe/ benebst der Helffte des Lostri, und was er von dem Patienten / welcher dem andern sonst zukömt / bekommen hat / erlegen / die andere Helffte aber vorgedachten Medico zustellen. (21) Wenn Morbi Endemii und Epidemii / oder sonst gefährliche Seuchen und Kranckheiten sich ereugenen/ sollen sie gleich alsofort über solche deliberiren und wie sie abzuwenden/ sich auch dißfalls so wohl der Magistrat, als auch Apothecker und Balbirer / wie nicht weniger die Unterthanen zu verhalten und zu comportiren ihrer Meinung eröfnen. (22) Bey gefährlichen Wunden/ Todschlägen und andern Zufällen/ soll die Sache (wan sie nehmlich von dem Herren Physico nicht wohl gehoben werden mag) dem Collegio Medico, theils zur Inspection und Examine, theils zum Judico und Ausspruch übergeben werden. [23] Wie Apothecker / Balbirer / Bader/

Mate-

Materialisten ꝛc. ꝛc. gegen das Collegium Medicum sich zu verhalten/ daß ist schon im vorangezogenen Capit. scil. 4. &c. gutes theils gemeldet/ widrigen falls können sie vom Collegio gar wohl gestrafft/ oder gar abgeschafft werden.

§. 6. [24] Oculisten/ Stein- und Bruch-Schneider/ so sich entweder auff den Jahrmarckten / an demselben Orthe/ wo das Collegium Medicum ist/ oder in demselben Lande niederlassen wollen/ müssen vorher sich gleichfals angegeben/ sattsam legitimiret und ihre Kunst und Fähigkeit/ sowohl durch Attestata und Specimina, als auch eigenes Examen bewiesen haben/ alsdenn erwarten / ob nach gut Befinden sothanes Collegii Medici, gegen Erlegung eines gewissen Geldes/ sie entweder auff den Jahrmarck oder Messe ausstehen/ oder in denen incorporirten Landen sich häußlich niederlassen mögen/ (25) die Marckschreier / alte Weiber- Stümpler / auch allzufrühe entlauffene Studenten sollen von dergleichen Collegio Medicamenta zu geben/ auszutreten/ oder zu practiciren nicht geduldet/ auf dem Fall aber da sie es thun/ mit gebührender Straffe angesehen werden. (26) Wenn ein eingesanter Casus examiniret, und ein judicum und Attestatum ausgefertiget wird/ so sollen sie der Billigkeit nach ihre Bezahlung davon fordern/ gestallt den (27) das Collegium Medicum nicht allein über solche Dinge/ sondern auch über ihre/ wie auch der Apothecker Balbierer ꝛc. ꝛc. Curen Medicamenta &c. einen gewissen Tax zu verfertigen/ Macht und Inspection billig haben soll. (28) Die Membra deß vorgedachten Collegii mögen auch billig dahin sehen / daß man sich nicht einer Apothecken alleine/ sondern auch der andern bedienen/ und keine verderben lasse/ auch (29) sowohl selbst gehalten seyn / als auch andere darzu anstrengen/ daß keine überflüßige u. unnöthige Recepte und compositiones verschrieben / und also weder dem Apothecker noch Patienten unnöthige Unkosten veruhrsachet werden möge/ (30) absonderlich hat auch das Collegium Medicum dahin zu sehen / daß theils ihre selbst elaborirte und selbst erfundene / theils von anderen Communicirte Medicamenta selectiora und specifica, auch andere &c. auff erheischenden Fall/ und Nothdurfft/ auch nach ihrem Guthdüncken / selbst zu dispensiren nicht gewehret werde. (31) Doch daß hergegen die Herren Medici, nicht allzuweit und sor-

dide solches/ wie Cap. præcedenti gemeldet extendiren. (32) Der Armen Nothleydenden und sonderlich des Nosocomii vid. cad. 12. § 18. Bestens sollen sie auch mit Ernst suchen und befördern/ und ihnen qvovis modo zu dienen bereit seyn. (33) Was übrigens das Collegium Medicum annoch zu dirigiren, zu thun/ und zu guberniren, das kan man theils aus dem 13. Capitel von dem Physico ersehen/ und es darnach einrichten. (34) So jemand wider diese Leges und Ordnung handelt/ so mag das Collegium Medicum demselben solches billig verweisen/ amicè & placidè erinnern/ hernach auch wohl gar gebührend straffen/ oder auch denselben nach befinden excludiren.

§. 7. Die Confirmation (4) des Collegii Medici geschiehet nicht alleine von der hohen Obrigkeit desselben Landes/ sondern dieselbe hilfft auch Ordnung und Anstallt hernach machen/ wie das Collegium seinen Ortum, progressum &c. haben/ und in allen sonsten zu des Collegii und Landes Besten secundiret, auch qvâvis conditione & modo befördert werden könne.

§. 8. Ihre Verrichtungen (5) wie auch ihre Messures, Arbeit rc. erhellet theils aus dem §. 4. 5 & 6. doch sollen vornehmlich solche auch darinne bestehen/ daß erstlich Hohen und Niedrigen/ Gesunden und Krancken jederzeit auf Begehren/ mit Rath und That gedienet/ und gewilfahret werde. (2) Daß sowohl die Præservation der Menschen/ in an- und unansteckenden Kranckheiten besten Fleisses nach beobachtet/ Ordnung und Anstalt auch Rath geschaffet werde. (3) Daß in Chymicis, Physicis, Mathematicis und Mechanicis fleißig/ klüglich und accurat laboriret, deliberiret, consultiret, votiret, annotata über die Phœnomena &c. gemacht/ und über alles genaue Ephemerides Protocol und Bücher gehalten. Auch was (4) zu der Medicin, Matheseo, der Künste/ der Handwercker/ auch des gemeinen Besten ziehlet/ untersucht/ emendiret, und an des Tages Licht gebracht werden möge.

§. 9. Die Zeit ihrer Zusammenkunfft (6) zu sezzen/ stehet bey ihnen/ und können sie darzu leicht einen Tag und Stunde so wohl Monatlich/ als wöchentlich/ nach Beschaffenheit der Umstände/ determiniren. Meines erachtens wäre

der

der Freytag am besten darzu/ weil denn in der vorhergehenden Woche schon was passiret, das dem Collegio Medico zu denunciiren werth/ die Woche auch alsdenn zu ende laufft. Monatlich muß billig eine grosse Conferenz angestellt/ und was wöchentlich vorgegangen/ nochmahls untersucht/ und hernach in Ordnung gebracht werden. So kan auch über solche monatliche Acta alle viertel Jahre eine grössere / alle Jahr aber eine General Conferenz dißfalls angestellet werden.

§. 10. Wo aber (7) der Orth ihrer Zusammenkunfft seyn soll/ das mag man gleicher gestalt nach eines jeden Orths Beschaffenheit examiniren; Hilfft eine solche Obrigkeit es anlegen/ So mag sie auch leicht einen Plaz dazu etwan hier und dar eingeben; Oder man findet auf einen Ædifico publico, e. g. der Apothecken/ der Wage/ 2c. noch so viel Gelegenheit/ daß sie eine oder zweyen Stuben oder Kammern darzu haben/ und nehmen mögen/ oder das Collegium Medicum kan mit der Zeit selbst einen Orth und apartement anzulegen / zu kauffen / oder zu bauen fähig werden.

ENDE.

Regi=

Register.

Cap. I. Von der Medicorum, der Apothecken/ und Apothecker ersten und Uhralten Zustande und Uhrsprung.
2. Wie die Apothecken weiter und zum Theil mit Consens und Anordnen der Medicorum entstanden.
3. Von der Apothecker Privilegiis/ wie weit sich solche erstrecken/ ob sie ein Monopolium haben mögen.
4. Von Materialisten Gewürtzkrämern / Barbieren/ Badern/ Wundarzten und Qvacksalbern 2c. 2c.
5. Ob der Apothecker Privilegia und Monopolia denen Medicis zum præjudiz seyn könne.
6. Ob ein jeder Apothecker/ und an jedem Orthe eine Apothecke heut zu Tage anlegen möge?
7. Wie eine gute Apothecke soll angeleget und bestellet werden / oder sonst beschaffen seyn.
8. Von einem Apothecker / und wie derselbe soll beschaffen seyn.
9. Von der Apothecker Ordnung und Taxa.
10. Von etzlicher böser Apothecker Boßheit und Betrug.
11. Von denen Apothecker-Herren oder Inspectoribus.
12. Von einem Physico einer Stad.
13. Ob ein Medicus selbst eine offentliche Apothecke anlegen oder pachten möge.
14. Ob denn einen Apothecker nicht zu practiciren und Medicamenta zugeben vergönnet.
15. Ob einem Medico verwehret werden möge/ selbst Medicamenten zu laboriren oder zu dispensiren.
16. Ob ein Medicus universaliter diese dispensations Freyheit auch extendiren möge.
17. Von denen zwischen denen Medicis und Apotheckern vorfallenden inconvenientien, und Unbilligkeiten.
18. Von einem Collegio Medico.

4° Med
Gottlieb
1701

Stadtbibliothek
Augsburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gottlieb, Johann Gottfried

Neu eröffnete Apotheker-Schule worinnen nicht allein d. Apotheker, sondern auch theils Medici ihre Lection bekommen ; d. ist: e. Tractätlein handelnd von d. Apotheker u. Apotheken Anfang, Uhrsprung, Fortgang, Privilegiis, Beschaffenheit, Güthe, Fehler, Betrug, Gesellen, Jungens, Verpachtung ; it. von Barbierern, Badern, Materialisten, Oculisten, etc. ; it. Apotheker-

Frankfurt u.a. 1701

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Med 420
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11218982-4
VD18 1107227X-003